



Planfeststellungsbeschluss

Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf und der UA Euskirchen

vom 11.03.2019

Az.: 25.3.4 - 3/16



Köln, den 11.03.2019

Planfeststellungsbeschluss

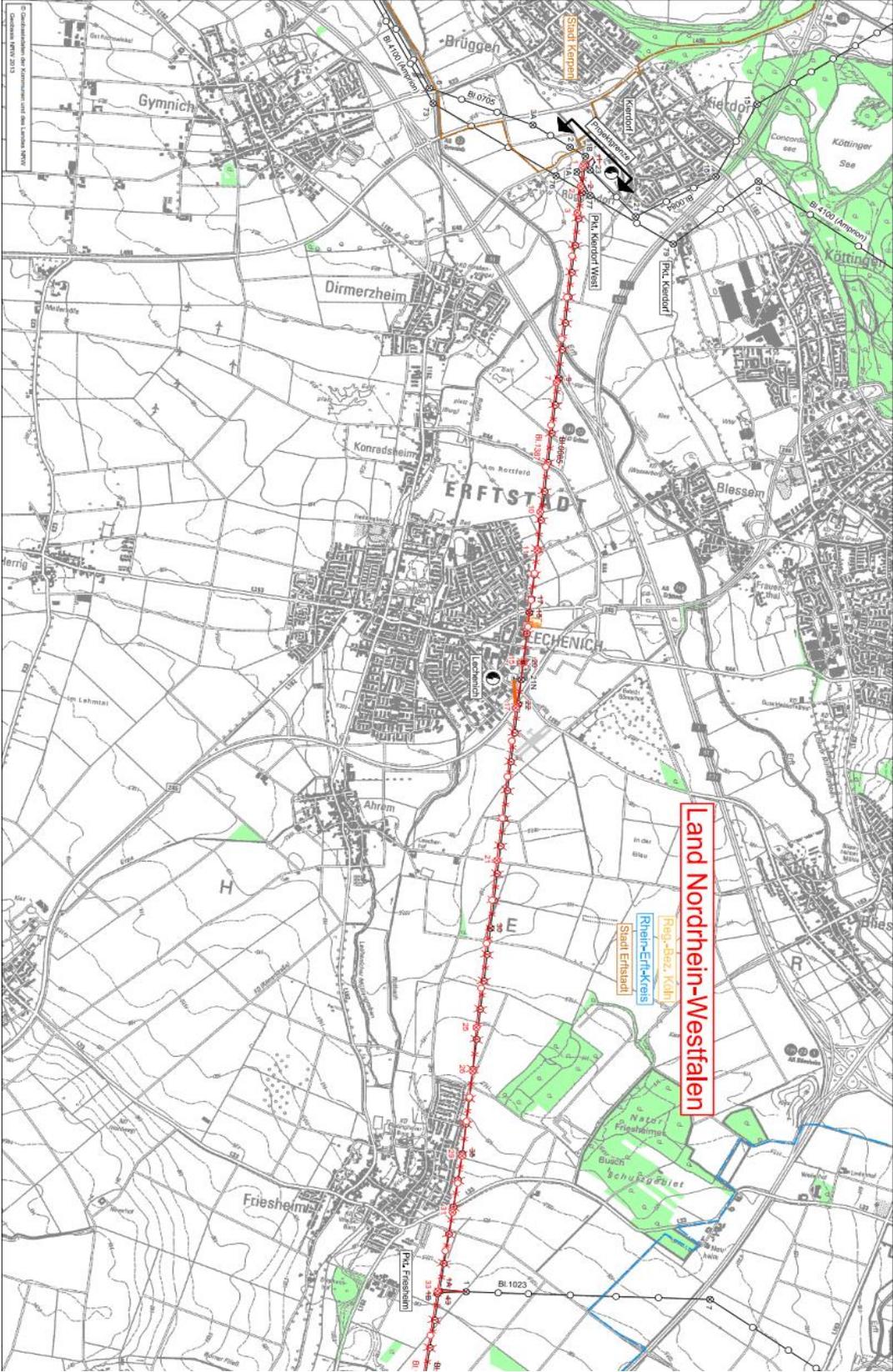
für den Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf und der UA Euskirchen

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorhabenträgerin:
Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Az.: 25.3.4 - 3/16

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	1
1.	Feststellung des Plans	1
2.	Festgestellte Planunterlagen	2
3.	Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen	4
3.1.	Landschaftsschutzgebiete	4
3.2.	Geschützte Landschaftsbestandteile	4
3.3.	Wasserschutzgebiete	5
3.4.	Überschwemmungsgebiete	5
4.	Entscheidungen	5
4.1.	Inanspruchnahme von Grundstücken	5
4.2.	Ertragsminderungen	5
4.3.	Mehrwege	5
5.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	6
5.1.	Verfahrenseinwendungen	6
5.2.	Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen	6
5.3.	Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen	7
5.4.	Spezielle Einwendungen und Stellungnahmen	7
6.	Gebührenentscheidung	8
7.	Nebenbestimmungen	8
7.1.	Auflagen	8
7.1.1.	Bauleitung sowie Ansprechpartner für Beschwerden	8
7.1.2.	Kampfmittelfreiheit	8
7.1.3.	Wasserwirtschaft	9
7.1.3.1.	Allgemeine Auflagen	9
7.1.3.2.	Auflagen im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten	10
7.1.3.3.	Auflagen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung in den Wasserschutzgebieten	11
7.1.3.4.	Auflagen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten	13
7.1.3.5.	Auflagen im Zusammenhang mit der Ableitung der Niederschlags- und Drainagegewässer	14
7.1.3.6.	Drainagen	14
7.1.3.7.	Grundwassermessstellen	15
7.1.4.	Boden	15
7.1.4.1.	Bodenkundige Baubegleitung	15
7.1.4.2.	Auflagen zum Bodenschutz	16
7.1.4.3.	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Boden	18
7.1.5.	Altlasten	19
7.1.6.	Bauimmissionen	19
7.1.7.	Natur- und Landschaftsschutz	20
7.1.7.1.	Ökologische Baubegleitung	20
7.1.7.2.	Artenschutz	22
7.1.7.2.1.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	22
7.1.7.2.2.	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	24
7.1.7.3.	Eingriffe in naturnahe Bestände	25
7.1.7.4.	Erhaltung der Pflanzbestände	25
7.1.7.5.	Ersatzpflanzungen und Ansaaten	26
7.1.7.6.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26
7.1.7.7.	Kompensation	27
7.1.7.8.	Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen	27
7.1.7.9.	Ausgleichsflächenkataster	27

7.1.8.	Landwirtschaft.....	27
7.1.8.1.	Flächenbeanspruchung	27
7.1.8.2.	Wirtschaftswege.....	28
7.1.8.3.	Ordnungsgemäße Anbindung	28
7.1.9.	Denkmalschutz	28
7.1.9.1.	Allgemeines	28
7.1.9.2.	Bodendenkmäler.....	28
7.1.9.3.	Zufallsfunde	29
7.1.10.	Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten.....	30
7.1.11.	Auflagen zum Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung	31
7.1.12.	Sonstige Auflagen.....	32
7.1.13.	Überwachung nach § 43i EnWG.....	33
7.2.	Zusagen der Vorhabenträgerin	33
7.2.1.	Zusagen Wasserwirtschaft.....	34
7.2.2.	Zusagen Erdbebensicherheit	34
7.2.3.	Zusagen an Versorgungsträger/ Leitungsbetreiber	35
7.2.3.1.	Allgemein	35
7.2.3.2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	35
7.2.3.3.	Amprion GmbH	38
7.2.3.4.	RWE Power AG	38
7.2.3.5.	Open Grid Europe GmbH.....	39
7.2.3.6.	GVG.....	40
8.	Hinweise	40
8.1.	Allgemeine Hinweise.....	40
8.2.	Hinweise zu Wasserwirtschaft	40
8.3.	Hinweise zum Bodenschutz	41
8.4.	Hinweise zur Bauimmission	41
8.5.	Hinweise zum Arten-, Natur- und Landschaftsschutz	41
8.6.	Hinweise zum Denkmalschutz	43
8.7.	Hinweise bzgl. Erdbebengefährdung	43
8.8.	Hinweise zu nachträglichen Planunterlagen	43
8.9.	Hinweise zur Überwachung nach § 43i EnWG	44
8.10.	Hinweise zu Entschädigungs- oder Erstattungsansprüchen.....	44
8.11.	Hinweise zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.....	45
8.12.	Hinweise zur Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses.....	45
8.13.	Hinweis auf die Auslegung des Plans	46
B.	Begründung.....	47
1.	Das Vorhaben	47
2.	Raumordnungsverfahren	48
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	49
3.1.	Umweltverträglichkeitsprüfung	49
3.2.	Durchführung des Verfahrens	50
3.3.	Umfang der auszulegenden Planunterlagen	51
3.4.	Erörterungstermin	53
3.5.	Planänderungen (Deckblätter)	53
4.	Verfahrensrechtliche Bewertung	54
4.1.	Notwendigkeit der Planfeststellung	54
4.2.	Zuständigkeit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde.....	55
4.3.	Umfang der Planfeststellung	55
4.3.1.	Allgemein	55
4.3.2.	Konzentrationswirkung.....	55
4.3.3.	Deckblatt.....	56
4.3.4.	Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen	56

4.4.	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	57
5.	Materiell-rechtliche Bewertung.....	57
5.1.	Planrechtfertigung.....	57
5.2.	Planungsleitsätze.....	59
5.3.	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	60
5.4.	Abwägung.....	61
5.4.1.	Grundsätzliches zur Abwägung.....	61
5.4.2.	Planungsvarianten und Alternativen.....	63
5.4.2.1.	Allgemeines.....	63
5.4.2.2.	Null-Variante.....	64
5.4.2.3.	Alternativen zur festgestellten Trassenvariante.....	64
5.4.2.3.1.	Sanierung der bestehenden Freileitung.....	64
5.4.2.3.2.	Freileitungsvarianten in Kessenich.....	65
5.4.2.3.3.	Erdkabel als technische Ausführungsalternative.....	66
5.4.2.4.	Bewertung der Variante „Erdkabel“ und der Freileitung.....	72
5.4.2.4.1.	Bewertungsmaßstäbe.....	72
5.4.2.4.2.	Vergleich Freileitung und Erdkabel.....	73
5.4.2.4.3.	Bewertung der Varianten.....	76
5.4.2.5.	Wahl der Vorhabenvariante.....	78
5.4.3.	Immissionsschutz.....	79
5.4.3.1.	Elektromagnetische Felder.....	80
5.4.3.2.	Schallimmissionen.....	89
5.4.3.3.	Bauimmissionen.....	91
5.4.3.4.	Luftverschmutzungen.....	92
5.4.3.5.	Erschütterungen.....	93
5.4.4.	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	93
5.4.4.1.	Allgemeines.....	93
5.4.4.2.	Wasserrechtliche Regelungen.....	94
5.4.4.3.	Überschwemmungsgebiete.....	95
5.4.4.4.	Wasserschutzgebiete.....	95
5.4.4.5.	Grundwassermessstellen.....	96
5.4.5.	Bodenschutz.....	97
5.4.6.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	98
5.4.6.1.	Rechtsgrundlagen.....	98
5.4.6.2.	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	99
5.4.6.3.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen.....	100
5.4.6.4.	Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/ Eingriffe.....	102
5.4.6.5.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	104
5.4.6.6.	Erforderlichkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	107
5.4.7.	Gebietsschutz FFH-Richtlinie/ Vogelschutz-Richtlinie.....	108
5.4.8.	Artenschutz nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.....	110
5.4.8.1.	Rechtliche Grundlage.....	110
5.4.8.2.	Entscheidungsgrundlage.....	113
5.4.8.3.	Arten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.....	117
5.4.8.3.1.	Säugetiere.....	117
5.4.8.3.2.	Vögel.....	123
5.4.8.3.3.	Amphibien:.....	132
5.4.8.3.4.	Schmetterlinge.....	135
5.4.8.3.5.	Fazit.....	136
5.4.9.	Landschaft / Landschaftsschutzgebiete.....	136
5.4.10.	Naturdenkmäler.....	139
5.4.11.	Denkmalpflege.....	139
5.4.11.1.	Allgemeines.....	139
5.4.11.2.	Bodendenkmäler.....	139

5.4.11.3.	Baudenkmäler.....	141
5.4.12.	Belange der Landesentwicklung und Raumordnung.....	141
5.4.13.	Kommunale Belange.....	142
5.4.14.	Land- und Forstwirtschaft.....	142
5.4.14.1.	Allgemeines	142
5.4.14.2.	Bewirtschaftungserschwerisse.....	143
5.4.14.3.	Existenzgefährdung als öffentlicher Belang	144
5.4.15.	Private Belange.....	144
5.4.15.1.	Gesundheit.....	145
5.4.15.2.	Eigentum.....	146
5.5.	Stellungnahmen und Einwendungen	153
5.5.1.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	153
5.5.2.	Einwendungen	153
5.5.2.1.	Einwendung P 1- 01.....	153
5.5.2.2.	Einwendung P 1- 02.....	156
5.5.2.3.	Einwendung P 1- 03.....	159
5.5.2.4.	Einwendung P 2.....	161
5.5.2.5.	Einwendung P 3.....	165
5.5.2.6.	Einwendung P 4.....	166
5.5.2.7.	Einwendung P 5.....	170
5.5.2.8.	Einwendung P 6.....	179
5.5.2.9.	Einwendung P 7	181
5.5.2.10.	Einwendung P 8.....	183
5.6.	Zulässigkeit der Entscheidungsvorbehalte.....	185
6.	Abschließende Bewertung	186
7.	Rechtsbehelfsbelehrung	187

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

µT	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
a.a.O.	am angeführten / angegebenen Ort
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW / VDE für Korrosionsfragen
AG	Aktiengesellschaft
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AwSV	Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Bl.	Bauleitnummer
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BOV	Bodenordnungsverfahren

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DIN	Deutsche Industrie Norm
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein -
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft
EnWG	Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) - FFH-Richtlinie
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ICNIRP	International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (deutsch: Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung)
insb.	Insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
ISO	Internationale Organisation für Normung
i.V.m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur-

NRW	schutzgesetz)
LPIG	Landesplanungsgesetz
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
MBI.NRW.	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
PDF	Portable Document Format (deutsch: (trans)portables Dokumentenformat)
Pkt.	Punkt
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung; ARS Nr. 39/1993 des Bundesministers für Verkehr vom 30. Nov. 1993
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen - Ausgabe 1999 -; ARS Nr. 20/1999 des BMVBW vom 20.09.1999
Rd.Erl.	Runderlass
Rdnr.	Randnummer
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2002; ARS Nr. 14/2002 des BMVBW vom 24..07.2002
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
u.a.	unter anderem
UA	Umspannanlage

u.ä.	und ähnlichem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt
VO	Verordnung
VRL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) - Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL)
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren – Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
zw.	zwischen

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Für das Vorhaben

Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387

wird der Plan der Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Florianstr. 15-21, zum Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der UA Kierdorf und der UA Euskirchen, Bl. 1387, sowie der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der Städte Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) und Euskirchen (Kreis Euskirchen) sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der im Zusammenhang mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387 geplante, der Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde gelegte Rückbau der Freileitungsabschnitte

- Bl. 0085 Mast Nr. 1-20, 22-56, 58-84 und 86-93

ist weder ein Vorhaben nach § 43 EnWG noch nach Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die genannten Rückbaumaßnahmen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bzw. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Gegebenenfalls erforderliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten zur Durchführung der Rückbaumaßnahmen sind insofern von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und maßgebend für die Ausführung des Vorhabens:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr. / Seiten- u. Blattzahl / Blatt-Nr.	Maßstab 1 :
Vorhabenordner 1			
1	Erläuterungsbericht Anhang zum Erläuterungsbericht	Anlage 1 Seiten 1 – 39	--
2	Übersichtsplan	Anlage 2	25.000
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3 Blatt-Nrn. 1 – 10	--
4	Masttabelle Bl. 1387 Bl. 1023	Anlage 4.1 Seite 1 - 7 Anlage 4.2 Seite 1	-- --
5	Schemazeichnung der Fundamente	Anlage 5 Blatt 1	--
6	Fundamenttabelle	Anlage 6.1 Seite 1 –4	--
7	Lagepläne Blattschnittübersicht 7.1 Leitung Bl. 1387 Gemarkung Kierdorf Gemarkung Dirmerzheim Gemarkung Lechenich Gemarkung Friesheim Gemarkung Niederberg Gemarkung Lommersum Gemarkung Euskirchen Gemarkung Kuchenheim 7.2 Leitung Bl. 1023 Gemarkung Friesheim	Anlage 7 (1 Blatt) Anlage 7.1.1-1 Anlage 7.1.2-1 bis 7.1.2-3 Anlage 7.1.3-1 bis 7.1.3-8 Anlage 7.1.4-1 bis 7.1.4-5 Anlage 7.1.5-1 bis 7.1.5-3 Anlage 7.1.6-1 bis 7.1.6-4 Anlage 7.1.7-1 bis 7.1.7-4 Anlage 7.1.8-1 bis 7.1.8-1 Anlage 7.2.1-1	25.000 2.000 2.000 2.000 2.000 2.000 2.000 2.000 2.000 2.000
8	Rechtserwerbsverzeichnis 8.1 Leitung Bl. 1387 Gemarkung Kierdorf Gemarkung Dirmerzheim Gemarkung Lechenich Gemarkung Friesheim Gemarkung Niederberg Gemarkung Lommersum Gemarkung Euskirchen	Anlage 8.1.1 Seiten 1 – 5 Anlage 8.1.2 Seiten 1 – 11 Anlage 8.1.3 Seiten 1 – 37 Anlage 8.1.4 Seiten 1 – 24 Anlage 8.1.5 Seiten 1 – 8 Anlage 8.1.6 Seiten 1 – 14 Anlage 8.1.7 Seiten 1 – 22	-- -- -- -- -- -- --

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr. / Seiten- u. Blattzahl / Blatt-Nr.	Maßstab 1 :
	Gemarkung Kuchenheim	Anlage 8.1.8 Seiten 1 – 6	--
	8.2 Leitung Bl. 1023 Gemarkung Friesheim	Anlage 8.2.1 Seiten 1 – 3	--
Vorhabenordner 2			
9	Kreuzungsverzeichnis Hochspannungsfreileitung Bl. 1387 Hochspannungsfreileitung Bl. 1023	Anlage 9.1 Seiten 1-82 Anlage 9.2 Seiten 1-17	-- --
10	Elektrische und magnetische Felder Nachweis über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV Minimierungsprüfung gem. 26. BImSch-VVwV	Anlage 10.1 Anlage 10.2	-- --
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Übersicht mit Schutzgebieten Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan / Legendenblatt Fauna und wertgebende Bestände Landschaftsbild / Ermittlung Kompensationsbedarf	Anlage 11 Seiten 1 - 81 Anlage 11.1 Anlage 11.2.01-11 Anlage 11.3 Anlage 11.4	1: 25000 1:2000 1:25000 1:25000
12	Artenschutzrechtliche Prüfung	Anlage Seiten 1 - 49	--
1. Deckblatt			
13	Erläuterungsbericht	Anlage 1 Seiten 1 – 3	
14	Masttabelle Bl. 1387	Anlage 4.1 Seiten 1 - 6	
15	Lageplan Bl. 1387 Gemarkung Dirmerzheim	Anlage 7.1.2	1:2000
16	Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 1387 Gemarkung Dirmerzheim	Anlage 8.1.2 Seiten 1 – 11	
17	Kreuzungsverzeichnis Bl. 1387 4.2 Gasleitungen	Anlage 9.1 Seiten 50 – 53	
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan & Artenschutzrechtliche Prüfung	Anlage 11 Seiten 1 - 17	

3. **Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen**

3.1. **Landschaftsschutzgebiete**

Von den Verboten der Landschaftspläne (LP) Nr. 5 „Erfttal Süd“ und Nr. 4 „Zülpicher Börde“ des Rhein-Erft-Kreises (REK) und des Landschafts-plans Nr. 16 „Euskirchen“ des Kreises Euskirchen (EU) wird hinsichtlich der darin festgesetzten Landschaftsschutzgebiete

- Nr. 2.2-3 „Erfttal im Bereich der Gymnicher und Brüggener Mühle“ (LP 5 REK)
- Nr. 2.2-6 „Friesheimer Busch“ (LP 4 REK)
- Nr. 2.2-2 Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ (LP 16 EU)

aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt.

3.2. **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Von den Verboten des Landschaftsplans (LP) Nr. 5 „Erfttal Süd“ und Nr. 4 „Zülpicher Börde“ des Rhein-Erft-Kreises (REK) und des Landschafts-plans Nr. 16 „Euskirchen“ des Kreises Euskirchen (EU) wird hinsichtlich der darin festgestellten geschützten Landschaftsbestandteilen

- Nr. 2.4-18 „Spitzahorn als Einzelgehölz sowie Gehölzstreifen zwischen Kierdorf und dem Wasserwerk Dirmerzheim“
- Nr. 2.4-25 „Lindenallee“
- Nr. 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Börde
- Nr. 2.4-3 „Alleen und Baumreihen“

wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt.

3.3. Wasserschutzgebiete

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 6 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Verbandswasserwerke GmbH Euskirchen in Weilerswist-Lommersum (Wasserschutzgebietsverordnung Lommersum) vom 04. November 1981 wird das Vorhaben erlaubt.

3.4. Überschwemmungsgebiete

Der Neubau der Hochspannungsfreileitung wird gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 3 WHG i. V. m. § 84 Abs. 2 LWG in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zugelassen.

4. Entscheidungen

4.1. Inanspruchnahme von Grundstücken

Die von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune, usw.) sowie für sonstige durch die Baumaßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Über die Höhe der Entschädigung ist, sofern keine zivilrechtliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt A, Ziffer 8.10).

4.2. Ertragsminderungen

Soweit durch die Leitungsbaumaßnahme selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist, sofern keine zivilrechtliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt A, Ziffer 8.10).

4.3. Mehrwege

Sofern sich für betroffene Land-/Forstwirte während der Leitungsbaumaßnahme Wege erheblich verlängern und damit die

Rechte der Betroffenen nachteilig berührt werden, steht diesen ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Über die Höhe der Entschädigung ist, sofern keine zivilrechtliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt A, Ziffer 8.10).

5. **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

5.1. **Verfahrenseinwendungen**

Soweit von Verfahrensbeteiligten Einwendungen gegen die Durchführung des Anhörungsverfahrens erhoben worden sind,

- die den Umfang und den Inhalt der Planunterlagen als unzureichend ansehen,
- die die Durchführung des Erörterungstermins kritisieren,

werden die diesbezüglichen Bedenken und Einwendungen aus den sich aus Abschnitt B dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

5.2. **Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen**

Einwendungen und Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten, soweit sie durch

- die Planänderung in Form des Deckblattes,
- Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7.1) oder
- Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7.2)

berücksichtigt worden sind, werden für erledigt erklärt.

Soweit von dem Plan betroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen an die Vorhabenträgerin veräußert worden sind oder mit diesen eine Vereinbarung über die Nutzung von Grundstücken (insb. Grunddienstbarkeit, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, schuldrechtliche Verein-

barung) getroffen worden ist, können diesbezügliche Einwendungen betroffener Eigentümer, insbesondere Flächeninanspruchnahmen betreffend, als gegenstandslos angesehen werden.

5.3. Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere

- der Bedarf, die Notwendigkeit und die Ausgestaltung der Hochspannungsfreileitung in Frage gestellt werden,
- anstelle der Freileitung eine vollständige oder teilweise Erdverkabelung gefordert wird,
- das Vorhaben wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder und / oder Lärm abgelehnt wird,
- die Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme in Frage gestellt wird,
- eine andere Linienführung verlangt wird,
- Bedenken hinsichtlich des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes erhoben werden,
- Bedenken gegen die Inanspruchnahme bzw. die Betroffenheit privater Grundstücke durch das Vorhaben vorgebracht werden,
- Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Bodengefüges geltend gemacht werden,

werden die diesbezüglichen Bedenken und Einwendungen aus den sich aus Abschnitt B dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

5.4. Spezielle Einwendungen und Stellungnahmen

Über die von Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Forderungen und Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen werden aus den in Abschnitt B dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

6. Gebührenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die zu leistenden Gebühren und Auslagen werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

7. Nebenbestimmungen

7.1. Auflagen

7.1.1. Bauleitung sowie Ansprechpartner für Beschwerden

Die Vorhabenträgerin hat (eine) mit der Bauleitung beauftragte Person(en) zu benennen und diese den jeweils zuständigen Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden und Bodenschutzbehörden, der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde mit Angabe von Kontaktdaten vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Die von der Vorhabenträgerin mit Aufgaben der Bauleitung beauftragten Personen haben während Bau- und Eingriffsmaßnahmen vor Ort zu sein.

Die von der Vorhabenträgerin mit der Bauleitung beauftragten Personen sind an artenschutzrechtliche sowie natur- und landschaftsschutzrechtliche Einschätzungen der ökologischen Baubegleitung (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7.1.7.1) gebunden und haben unverzüglich die daraus resultierenden Maßnahmen wie Bauunterbrechungen, Bauzeitenregelungen, etc. umzusetzen.

Der Planfeststellungsbehörde sowie den vom Bau betroffenen Stadtverwaltungen sind darüber hinaus Ansprechpartner mit Angabe von Kontaktdaten zu benennen, die im Falle von Beschwerden, etc. unmittelbar kontaktiert werden können.

7.1.2. Kampfmittelfreiheit

Vor Baubeginn ist rechtzeitig ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen und die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung

ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn - ggf. abschnittsweise - vorzulegen.

7.1.3. Wasserwirtschaft

7.1.3.1. Allgemeine Auflagen

Soweit im Zuge der Bauausführung das Einbringen von Mikropfählen, Bodenverfestigungen, Wasserhaltungen oder sonstige erlaubnispflichtige Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 WHG erforderlich sind, dürfen die entsprechenden Maßnahmen erst umgesetzt werden, wenn die wasserrechtlichen Erlaubnisse der zuständigen Wasserbehörde vorliegen.

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter hinsichtlich des Gewässerschutzes die einschlägigen Gesetze (WHG, LWG, AwSV, VbF etc.) sowie die in Nordrhein-Westfalen allgemein gültigen Richtlinien und Vorschriften zu beachten.

Die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter haben einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen.

Können im jeweils konkreten Baubereich Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Wasserwirtschaft nicht eingehalten werden, ist vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der jeweiligen zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen.

Alle Arbeitsbereiche sind auf das unbedingt notwendige Maß zur Durchführung der Baumaßnahme zu beschränken.

Im Vorfeld der Baumaßnahme sind mit den jeweiligen Unteren Wasserbehörden Wasserhaushaltsmaßnahmen für die Maste, welche sich im Grundwassereinflussbereich befinden, abzustimmen.

Kommt es im Zuge der Bauausführung zu Verunreinigung von Gewässern oder Böden, sind diese unverzüglich im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu beseitigen. Soweit Überschwemmungsgebiete

betroffen sind, ist zusätzlich das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu informieren.

7.1.3.2. Auflagen im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten

Die Schutzgebietsauflagen der betroffenen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Weilerswist-Lommersum vom 04. November 1981 sind zu beachten.

Die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter haben einen im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlichen sowie einen Vertreter zu bestellen und diese der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises sowie des Kreis Euskirchen unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

Jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung des Grundwassers durch die Bauarbeiten oder die verwendeten Baustoffe ist auszuschließen.

Für Anlagenteile, die eine besondere Gefährdung hervorrufen können, wie z. B. Werkstätten, Tankanlagen, Lagerplätze usw., sind Detailpläne aufzustellen, die der Zustimmung der jeweiligen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde bedürfen.

Der Einsatz und die Verwendung von Recycling-Materialien sind verboten.

Die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser ist baulich, hydraulisch und gemäß der technischen Vorschriften so zu gestalten, dass Ausspülungen durch den Niederschlagsabfluss vermieden und eine Verschmutzung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich müssen alle Anlagen zur Abwasserbehandlung und -ableitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, um die entwässerungstechnische Erschließung für Baumaßnahmen zu sichern.

Den Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Vorhabenträgerin allen beteiligten Firmen und Mitarbeitern in dem Umfang zur Kenntnis zu geben, wie dieser für die Umsetzung des jeweiligen Gewerkes von Bedeutung ist. Während der Maßnah-

men ist der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.

Alle Mitarbeiter auf der Baustelle sind durch eine umfassende Belehrung über die Verhaltensweisen und die Sorgfaltspflichten in Wasserschutzgebieten zu unterrichten. Diese Belehrung ist in schriftlicher Form nachzuweisen und der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde vor oder mit dem Baubeginn im konkreten Bauabschnitt vorzulegen.

An der Baubüro-Außenwand ist vor Ort gut sichtbar und dauerhaft ein Öl- und Giftalarmplan anzubringen, über den alle auf der Baustelle Beschäftigten zu unterrichten sind.

Dieser Alarmplan muss die notwendigen Gegenmaßnahmen für Unfälle, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben, aufzeigen. Außerdem müssen die hinzuzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein.

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder der Gewässer eintreten, so hat die Vorhabenträgerin oder der von ihr Beauftragte unverzüglich nach diesem Alarmplan vorzugehen.

7.1.3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung in den Wasserschutzgebieten

Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Einrichtungsplan (mit Angabe von Materiallager, Aufenthaltsräumen, Bauleiterbüro, Toilettenanlagen, Müllcontainer, etc.) ist jeweils mit den zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch den der jeweiligen zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treib-

stoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen. Über die Kontrolle ist Buch zu führen. Dieses Buch ist der jeweiligen zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc.) sind. Die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter haben der jeweiligen zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vor Baubeginn im konkreten Baubereich eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Geräte die v. g. Bedingungen erfüllen.

Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.

Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist.

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken, Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen.

Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Die Entsorgung der dichten Sammelbehältnisse muss außerhalb der Schutzzonen über ein Großklärwerk erfolgen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (>6 m) zu wählen.

Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten. Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle zu lagern.

Das Waschen von Fahrzeugen ist in der Wasserschutzzone verboten.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit unverzüglich mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit sind die zuständigen Feuerwehren zu verständigen.

In den Boden gelangte Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Für alle eingesetzten Geräte ist der einwandfreie technische Zustand nachzuweisen.

7.1.3.4. Auflagen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten

Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.

Spundwände oder Verbau müssen soweit über die Geländeoberkante hinausreichen, dass ein Eindringen des Niederschlagswassers oder von wassergefährdenden Stoffen in die Baugruben oder den Zwischenraum zwischen Spundwand/Verbau und Erdreich ausgeschlossen ist.

Zur Wiederverfüllung der Baugruben darf nur das vorgefundene, unbelastete Aushubmaterial verwendet werden. Im Übrigen darf nur unbelasteter bindiger Erdaushub oder unbelastetes Stein-

material (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken etc.) verwendet werden.

Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, z.B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsole, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).

Die Entsorgung von Anlagenteilen sowie Rückständen und Reststoffen hat dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend umweltgerecht zu erfolgen.

Bei Herstellung von Fundamenten bzw. Betonpfahlgründungen im Grundwasser oder dort, wo ein Heranreichen des Grundwassers an die Mastgründungen bei ansteigendem Grundwasserspiegel nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Betonaggressivität nach DIN 4030 zu ermitteln. Schichtenverzeichnisse sind dem Geologischen Dienst NRW zuzuleiten.

Baustraßen oder sonst zu errichtende Wege und Zufahrten sind in Anlehnung der RiStWag auszuführen.

In der Winterzeit darf bei Schneefall bzw. Eisglätte kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von aufbereitetem Bauschutt ("Recycling-/RCL-Material") ist verboten.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist bei der jeweiligen zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde rechtzeitig anzuzeigen, damit eine abschließende Bauzustandsbeurteilung durchgeführt werden kann.

7.1.3.5. Auflagen im Zusammenhang mit der Ableitung der Niederschlags- und Drainagegewässer

Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung des Niederschlags- und Drainagegewässer zu sorgen.

7.1.3.6. Drainagen

Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen vom Leitungsbauvorhaben beschädigt werden, sind

diese fachgerecht wieder Instand zu setzen. Technische Einzelheiten sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. den entsprechenden Dränverbänden abzustimmen. Für den Fall, dass kein Einvernehmen hergestellt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.

7.1.3.7. Grundwassermessstellen

Aktive Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Durchführung von Baumaßnahmen zu sichern.

Die Messstellen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Sollte aufgrund der Baumaßnahme die Beseitigung einer Messstelle erforderlich sein, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, nach Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber eine neue Grundwassermessstelle an geeigneter Stelle zu errichten. Sollte hierbei kein Einvernehmen hergestellt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, sich durch den Erftverband, Abteilung Grundwasser, vor Ort vor Beginn der Baumaßnahme einweisen zu lassen falls Arbeiten in einem Umkreis von 200 m um eine inaktive Grundwassermessstelle anfallen sollten.

7.1.4. Boden

7.1.4.1. Bodenkundige Baubegleitung

Zur Ausführung des festgestellten Plans hat die Vorhabenträgerin einen fachkundigen Bauleiter oder einen entsprechend fachkundigen Dritten zu bestellen.

Der bestellte fachkundige Gutachter für die bodenkundliche Baubegleitung ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7.1.7.1) zu benennen.

Alle gutachterlichen Tätigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren und den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

7.1.4.2. Auflagen zum Bodenschutz

Die Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV sind zu beachten.

Bei den Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen und -versiegelungen auf das baubedingt notwendige Maß zu beschränken.

Bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist eine fachkundige Bodenbehandlung sicherzustellen.

Die Durchführung der Bauarbeiten sowie die Rekultivierung sind verbindlich nach der in den Planunterlagen dargelegten Vorgehensweise durchzuführen. Dabei sind grundsätzlich alle temporären Zuwegungen, Arbeitsbereiche, Stell- und Materiallagerflächen auf Bewirtschaftungsflächen unabhängig von den Witterungs- und Bodenverhältnissen durch Auslegen von Fahrbohlen / platten zu schützen.

Oberboden und kulturfähiger Unterboden darf nur dann auf- bzw. abgetragen werden, wenn eine Umlagerung optimal bis tolerierbar ist und wenn die Bodenfeuchte im Bereich der Ausrollgrenze oder dicht darunter liegt. Bei der Bodenbearbeitung ist die optimale Umlagerungseignung anzustreben.

Eingriffe in den Oberboden und kulturfähigen Unterboden sind im Hinblick auf die Umlagerungseignung (Mindestfestigkeit von Böden in Abhängigkeit vom Feuchtezustand) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle (Quelle: Landesumweltamt NRW, Merkblätter Nr. 44 - Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zulässig:

Umlagerungs- eignung	Feuchtezustand nicht bindiger und schwach bindiger Böden (< 17 % Ton)	Konsistenzbereich (Ko)*) bindiger Böden (> 17 % Ton)
Optimal	Trocken (staubig) bis schwach feucht (Probe wird bei Wasserzugabe dunkler)	1 – 2
Tolerierbar	Feucht (Finger werden etwas feucht, Probe wird bei Wasserzugabe nicht dunkler)	3 – 4
Ungeeignet	Stark feucht (Wasseraustritt beim Klopfen) bis nass (Boden zerfließt)	5 – 6

*) Ermittlung der Konsistenzbereiche nach „Bodenkundliche Kartieranleitung, 4. Aufl. (Tab.14, S.113) durch einfache Feldansprache

Entsprechend der örtlich vorhandenen Schichtung sind der Oberboden und der Unterboden während der Baudurchführung getrennt voneinander zu lagern. Eine Vermischung mit dem mineralischen Unterboden ist auszuschließen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Wiedereinbau des Bodens entsprechend der ursprünglich vorhandenen Schichtung zu erfolgen.

Für die Verfüllung von Bau- bzw. Fundamentgruben sowie für sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes, unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Bauschutt oder sonstige, hohlraumschaffende auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ein- bzw. aufgebracht werden.

Beim Abräumen des Oberbodens, beim Baugrubenaushub, bei der Mastmontage sowie im Zuge der Rekultivierung dürfen nur Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Niederdruckbereifung verwendet werden. Ein maximaler Bodendruck von 8 N/cm² ist einzuhalten. Alternativ ist der Boden durch das Auslegen von geeigneten Fahrbohlen oder -platten zu schützen.

In Bereichen mit druckempfindlichen Böden, die nicht durch Fahrbohlen-/platten geschützt sind, sind Spurbildungen im Boden der betroffenen Flächen durch Senkung der Überrollhäufigkeit zu vermeiden.

Die Flächen mit druckempfindlichen Böden, die nicht mit Fahrbohlen-/platten geschützt sind, dürfen in enger Abstimmung mit dem fachkundigen Bauleiter/ bodenkundlichen Baubegleiter nur bei schwacher Bodenfeuchte befahren werden.

In Bereichen mit druckempfindlichen Böden, die nicht mit Fahrböhlen/-platten geschützt wurden, sowie beim Verfüllen der Baugruben von zurückgebauten Masten hat vor dem Auftrag des Oberbodens bei maximal schwacher Bodenfeuchte eine Tiefenlockerung des wiedereingebrachten Unterbodens zu erfolgen, die den Boden soweit technisch möglich bis mindestens 15 cm unter den verdichteten Schichten erfasst.

Die im Anschluss aufgetragene Oberbodenschicht ist aufzulockern.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rekultivierung von einer entsprechend fachkundigen Baufirma oder von einer entsprechenden Fachfirma durchgeführt wird.

Sollten im Zuge der Baudurchführung Unstimmigkeiten hinsichtlich der Befahrbarkeit der Böden bezüglich ihrer Bodenfeuchte sowie der Durchführung und Dauerhaftigkeit der Rekultivierungsmaßnahmen auftreten, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsverband einen Sachverständigen auf ihre Kosten einzuschalten.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme der Bodenabtrag bzw. der Fundamentgrubenaushub schädliche Veränderungen des Bodens bzw. Schadstoffbelastungen aufweist, ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von unbelastetem Boden zu lagern und unverzüglich die jeweils zuständige Bodenschutzbehörde zu unterrichten. Der Fund ist auf Anweisung der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beproben und ggf. zu entsorgen.

Über den Abschluss der Bodenarbeiten ist die jeweils zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu unterrichten. Dabei hat die Vorhabenträgerin eine Dokumentation über die sachgemäße Abwicklung der Baumaßnahme unter bodenkundlicher Baubegleitung vorzunehmen.

7.1.4.3. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Boden

Die aus den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 1, 11 und 18) zum Schutz des Bodens sind für die Durchführung der Baumaßnahme und den Betrieb der Hochspannungsfreileitung verbindlich einzuhalten. Auf Teil B, Ziffer 5.4.5 „Bodenschutz“ wird verwiesen.

7.1.5. Altlasten

Die Erdarbeiten im Umfeld von Altlast(verdachts)flächen sind im Hinblick auf die Zusammensetzung des Materials und eventueller Schadstoffbelastungen fachkundig zu beproben, zu begleiten und der Arbeitsschutz ist zu beachten.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Veränderungen des Bodens festgestellt werden, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Weist der Bodenabtrag bzw. der Baugrubenaushub Schadstoffbelastungen, insbesondere in Form von Abfällen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen bzw. -veränderungen oder sonstigen augenscheinlich bzw. geruchlich auffälligen (kontaminierte) Materialien auf, so ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren, mit der das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

Die ggf. notwendigen Entsorgungswege sind mit der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde rechtzeitig vor dem Abtransport abzustimmen.

Der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Bodenaushubs schriftlich nachzuweisen.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Euskirchen ist mindestens eine Woche vor Beginn der Erdaushubarbeiten zu informieren.

7.1.6. Bauimmissionen

Die einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen, wie z.B. die 32. BImSchV, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) und die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind im Rahmen der Bauausführung einzuhalten.

Die bei Bau und Unterhaltung eingesetzten Geräte und Maschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen,

sofern diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Bauarbeiten während der Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) sind verboten. Möchte die Vorhabenträgerin aus unabwendbaren Gründen hiervon abweichen, hat sie dies bei den hierfür zuständigen Behörden (Rhein-Erft-Kreis und Kreis Euskirchen) zu beantragen.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist in Bereichen, in denen Auswirkungen der Baustelle durch Erschütterungen auf Dritte nicht sicher ausgeschlossen werden können, eine Beweissicherung über den Ist-Zustand des betroffenen Grundstücks durchzuführen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauphase Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden.

7.1.7. Natur- und Landschaftsschutz

7.1.7.1. Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat den oder die Verantwortlichen für die ökologische Baubegleitung den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden sowie der Höheren Naturschutzbehörde mit Angabe von Kontaktdaten vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Die aus Sicht der ökologischen Baubegleitung notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen sind für die Bauleitung und die am Bau Beschäftigten bindend und einzuhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Bericht (Maßnahme abhängig eventuell auch Zwischenprotokolle zum Stand der Umsetzung) über die geleistete Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, vorzulegen.

Die ökologische Baubegleitung hat

- die mit diesem Beschluss festgelegten Aufgaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen verantwortlich zu erfüllen;
- die Koordination der Baudurchführung hinsichtlich der Berücksichtigung von landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bauzeitenplan zu überwachen und sicherzustellen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- aus Gründen des Artenschutzes notwendige Tabuzeiten und Tabuflächen festzusetzen und die jeweils zuständigen Untere Naturschutzbehörden hierüber unverzüglich zu unterrichten;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten artspezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen sowie insbesondere die Baufeldfreimachung vor Maßnahmenbeginn zu begleiten
- grundsätzlich an den Baubesprechungen teilzunehmen und die Bauleitung sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen aufzuklären;
- die Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sicherzustellen;
- die jeweiligen Baustellenflächen für die Baudurchführung freizugeben, insbesondere Kontrolle von Vogelnestern an den Masten bei Rückbau und im Bereich von Gerüsten;
- die Eingriffe, die zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht absehbar waren oder die infolge von bauzeitlichen Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen entstanden sind, nachzubilanzen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die ökologische Baubegleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben bei Baueinrichtung und während der Baudurchführung wöchentlich wahrzunehmen.

7.1.7.2. Artenschutz

7.1.7.2.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bauarbeiten im näheren Umfeld von Brut- und Nistplätzen der streng sowie besonders geschützten Arten mit Gefährdungsstatus sind während der Brut- und Nistzeit untersagt, wenn hierdurch Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Nur wenn in den jeweils konkreten Baubereichen keine Betroffenheit von streng geschützten oder besonders geschützten Arten gegeben ist, darf dort mit dem Bau begonnen werden.

Die in den Antragsunterlagen dargelegten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Landespflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtliche Prüfung und erstes Deckblatt, Abschnitt A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11, 12 und 18,) sind bei Durchführung der Baumaßnahme verbindlich einzuhalten bzw. umzusetzen. Auf Teil B, Ziffer 5.4.6.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Unmittelbar vor Baubeginn sind bei der Biologischen Station des Kreises Euskirchen weitere Informationen über aktuell im Planungsgebiet brütende Vogelarten einzuholen.

Vor Beginn oder Fortführung der Bauarbeiten ist der Trassenkorridor bzw. sind die Arbeitsbereiche eingehend auf Artenvorkommen abzusuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Ergebnisse bzw. Vermerke der Trassenbegehungen sowie die ggf. notwendigen Maßnahmen einschließlich der auszuweisenden Tabubereiche sind der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin von den vorgenannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen mit Blick auf ihre Bauablaufplanung abweichen möchte, hat sie dies zuvor mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Trassenbegehungen abzustimmen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich

die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.

Die Vorhabenträgerin hat in den einzelnen Baubereichen die sich durch die Hauptfortpflanzungszeiten der planungsrelevanten Arten und deren jeweiliges Vorkommen ergebenden konfliktarmen Bauzeiträume zu nutzen:

Relevante Arten	EHZ	Hauptfortpflanzungszeiten												Vorkommen					
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	BA 1	BA 2	BA 3	BA 4	BA 5	
Feldlerche	u														5 BV	2 BV	3 BV	6 BV	3 BV
Graumammer	s														1 BV				
Kiebitz	u														(BV)	p	p		1 BV
Rebhuhn	s														3 BV	p	p	2 BV	
Rohrweihe	u														NG				
Kreuzkröte	u														p	p	p	(b)	p
Weitere Krötenarten	u														p	p	p	p	p

EHZ = Erhaltungszustand (atlantische Region NRW):

- u unzureichend
- s schlecht
- empfindlicher Zeitraum (Hauptfortpflanzungszeit)

Nachgewiesene Vorkommen in den Bauabschnitten:

- BV Brutvogel mit Anzahl der Reviere im Trassenraum
- (BV) potenzieller Brutvogel, Balznachweis (gem. Biol. Station)
- NG regelmäßiger Nahrungsgast
- (b) potenziell bodenständig
- p potenziell bzw. Vorkommen nicht auszuschließen

BA = Bauabschnitte (vgl. Kap. 4 LBP)

- BA 1 Pkt. Zülpich bis UA Euskirchen
- BA 2 Pkt. Gertrudenhof bis Pkt. Zülpich
- BA 3 Pkt. Friesheim bis Pkt. Gertrudenhof
- BA 4 UA Lechenich bis Pkt. Friesheim
- BA 5 UA Kierdorf bis UA Lechenich

Baubabschnitt	Bauzeit	Vorkommen relevanter Arten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Priorität
BA 1	6	Graumammer, Rebhuhn, Rohrweihe, Feldlerche, (Kiebitz)													1
BA 2	2-3	Feldlerche, (Rebhuhn, Kiebitz)													5
BA 3	3	Feldlerche, (Rebhuhn, Kiebitz)													4
BA 4	3-4	Kreuzkröte, Rebhuhn, Feldlerche													2
BA 5	3-4	Kiebitz, Feldlerche													3

Bauzeit = in Monaten konfliktarme Bauzeiträume, () pot. Brutvorkommen

Die Vorhabenträgerin hat auf dieser Grundlage ihren naturschutzfachlich optimierten Bauzeitenplan zu erstellen und umzusetzen. Auf Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 18 wird verwiesen.

Die Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens sind generell während der Tageslichtstunden durchzuführen.

Sollten Arbeiten außerhalb der Tageslichtstunden aus zwingenden Gründen (z. B. unvorhersehbare Verzögerungen im Tagesbauablauf bei Arbeiten die am Stück erfolgen müssen, wie das Gießen eines Fundamentes) erforderlich werden, ist die Beleuchtung der Baustelle mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und unter Berücksichtigung der „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung“ umzusetzen.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt in den Leitungsabschnitten, bei denen für das Vorhaben keine Vogelschutzmarkierungen vorgesehen sind, zukünftig ebenfalls Vogelschutzmarkierungen anzubringen, soweit es hier nachweislich zu signifikant erhöhtem Vogelschlag kommt.

Die relevanten zusätzlichen Markierungsabschnitte und die Durchführung der Maßnahme sind dann mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

7.1.7.2.2. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Ansiedlung von Brutvögeln hat die Vorhabenträgerin die jeweiligen Mast- und notwendigen Arbeitsbereiche rechtzeitig vor Beginn der artspezifischen Brutzeiten so herzurichten, dass die Flächen für die in Betracht kommenden Brutvögel unattraktiv sind und gemieden werden.

Um Bauunterbrechungen durch notwendig werdende Festlegungen von Bautabuzeiten zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin hierbei auch das Umfeld der Arbeitsbereiche unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Fluchtdistanzen einzubinden.

Wird im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 11 ein Dauernest des Turmfalken vorgefunden, ist im räumlich-funktionellen Zusammenhang vor Baubeginn ein Turmfalken-Nistkasten als neue Nistmöglichkeit anzubringen.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten CEF-Maßnahmen sind zu unterlassen. Auf Teil B, Ziffer 5.4.6.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

7.1.7.3. Eingriffe in naturnahe Bestände

Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Innerhalb und am Rand von Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind die nicht zu beanspruchenden bzw. zu schützenden Flächen während der Bautätigkeiten mit festen Absperrungen vor einer Inanspruchnahme zu schützen.

Die Arbeitsflächen sind auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11 und lfd. 18) dargestellten Flächen zu begrenzen. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind untersagt.

Alle Flächen außerhalb der Arbeitsflächen sowie außerhalb der Zufahrten zu den Arbeitsflächen sind von jeglichem Baustellenverkehr frei zu halten.

Lagerflächen für Erdaushub oder für Bauteile sind ausschließlich auf die gekennzeichneten Baustelleneinrichtungsf lächen zu beschränken. Vor Baubeginn im konkreten Baubereich sind die Flächen vor Ort durch Pflöcke mit Flatterband, durch Zäune oder ähnlichem zu markieren.

Die Durchführung der Bauarbeiten hat verbindlich nach den in den Planunterlagen und im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Vorgehensweise zu erfolgen.

7.1.7.4. Erhaltung der Pflanzbestände

Zum Schutz der vorhandenen Bäume sind die RAS-LP 4 und die DIN 18920 zu beachten. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie die DIN 18320 entsprechend zu beachten.

Im Zuge der Bauausführung sind die vom Vorhaben nicht betroffenen Bäume im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichern.

Gegebenenfalls dennoch eintretende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbe-

ständen sind durch sachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben.

Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbeständen sind zu ersetzen.

Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme Betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen. Soweit die Vorhabenträgerin aus besonderem Grund hiervon abweichen möchte, hat sie dies bei der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zu beantragen.

7.1.7.5. Ersatzpflanzungen und Ansaaten

Ersatzpflanzungen und Ansaaten sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist bei der Durchführung der landschaftspflegerischen Arbeiten und bei der Pflege der Anpflanzungen zu verzichten.

Graswege sind mit einer regionstypischen Grasmischung und vorübergehend in Anspruch genommene Säume mit einer arten- und blütenreichen Krautflur (jeweils zertifiziertes Regionssaatgut aus gesicherter Herkunft) wieder einzusäen.

7.1.7.6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich ist frühestmöglich, spätestens aber 1 Jahr nach Abschluss der Bautätigkeiten umzusetzen. Hierbei ist die jeweilige Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des unmittelbaren Trassenbereichs ist spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Bautätigkeiten folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Die Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der neuen Trasse und im Bereich der Baustelleneinrichtungs- sowie der Baustellenlagerflächen hat unter Berücksichtigung einer ausreichend geringen Bodenfeuchte (vgl. Teil A, Ziffer 7.1.4 dieses

Beschlusses) unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten für das festgestellte Vorhaben zu erfolgen.

7.1.7.7. Kompensation

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Verrechnung der landschaftspflegerischen Kompensationen über die Ökokonten per Ausbuchungsbeleg nach Fertigstellung der Baumaßnahme bei der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 51) vorzulegen und abschließend nachzuweisen.

Zwei Wochen vor Baubeginn ist die entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Ökoinhaberin der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

7.1.7.8. Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen

Den zuständigen Höheren Naturschutzbehörden sind die schriftlichen Nachweise der dauerhaften Verfügungsberechtigung (dingliche Sicherung) über die Kompensationsmaßnahmen der Ökokonten vorzulegen.

7.1.7.9. Ausgleichsflächenkataster

Nach § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt wird. Die Verpflichtung, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung an die Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, wird hiermit auf die Vorhabenträgerin übertragen.

7.1.8. Landwirtschaft

7.1.8.1. Flächenbeanspruchung

Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen während der Bau- und Betriebsphase ist auf das technisch notwendige Maß zu minimieren.

7.1.8.2. Wirtschaftswege

Müssen unbefestigte oder teilbefestigte Wirtschaftswege ausgebessert oder befestigt werden, ist das eingebrachte Material nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dies gilt nicht, wenn Wirtschaftswege lediglich begradigt (Flächenbegradigung durch das Aufbringen von Oberboden oder Wiederaufschotterung) oder beispielsweise Schlaglöcher beseitigt werden.

Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Arbeiten im Zuge der Baudurchführung entstehen, sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen.

7.1.8.3. Ordnungsgemäße Anbindung

Es ist sicherzustellen, dass für alle vom Leitungsbau berührten landwirtschaftlichen Betriebe die Erreichbarkeit der Feldflure zur Bewirtschaftung auch während der Bauzeit erhalten bleibt; gegebenenfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

7.1.9. Denkmalschutz

7.1.9.1. Allgemeines

Die Vorhabenträgerin hat die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme hinzuweisen.

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG auf ihre Kosten durchzuführen.

7.1.9.2. Bodendenkmäler

Die Vorhabenträgerin hat für die in den vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bezeichneten Konfliktbereichen vermuteten Bodendenkmälern Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch den Trassenbau bedingte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tatsächlich möglich ist (§ 29 DSchG).

Für die geplanten Maststandorte, die sich im Bereich von archäologischen Verdachtsflächen befinden (Verweis auf Teil B, Ziffer, 5.4.11.2 dieses Beschlusses) ist nach Rücksprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vor Beginn der Bautätigkeiten eine archäologische Untersuchung durch eine archäologische Fachfirma gemäß § 29 DSchG NRW durchzuführen.

Weiterhin werden der Vorhabenträgerin folgende Auflagen auferlegt:

- Zum Schutz der vermuteten Bodendenkmäler ist der Oberboden im Bereich dieser Maststandorte mit einem Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht abzuziehen.
- Der Vorhabenträger hat sowohl die Kosten für die archäologische Begleitung der Erdarbeiten als auch für die Untersuchungen und Dokumentation im Rahmen der Zumutbarkeit zu übernehmen.
- Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist das Recht einzuräumen, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen und die Grundstücke zu betreten.

7.1.9.3. Zufallsfunde

Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt (sog. Zufallsfunde), ist die Entdeckung der zuständigen Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/ 9039-0, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Sollten Bodendenkmäler beseitigt, verändert oder an einen anderen Ort gebracht werden, ist eine gesonderte Genehmigung nach § 9 DSchG bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu stellen.

Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege oder deren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Bauflächen zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können.

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

7.1.10. Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

Die erforderlichen Anpassungsarbeiten an Anlagen Dritter (z.B. Umbau- und Sicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Schienenwegen, Energieversorgungs-, Telekommunikations- und Wasserversorgungsleitungen oder vergleichbaren Leitungen) sind mit den betroffenen Trägern vor Baubeginn im konkreten Baubereich bzw. innerhalb der von den Beteiligten im Verfahren genannten Fristen vor Baubeginn abzustimmen.

Vor Baubeginn ist die ökologische (ÖBB) und bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowohl der Unteren Naturschutzbehörde als auch der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen schriftlich anzuzeigen sowie der Umfang der gutachterlichen Tätigkeiten abzustimmen.

Vor Baubeginn ist weiterhin der Wasser- und Bodenverband Broich-Benden zur frühzeitigen Besichtigung der Drainageflächen zu informieren.

Sollten bei den Abstimmungen keine Einigung erzielt werden können oder hierdurch genehmigungspflichtige Änderungen vorzunehmen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns sind alle im Anhörungsverfahren beteiligten Anlagenbetreiber rechtzeitig vor Baubeginn bzw. innerhalb der von den Beteiligten im Anhörungsverfahren genannten Fristen zu unterrichten.

Darüber hinaus ist der Zeitpunkt des Baubeginns sowie der Beginn der Demontage folgenden Stellen möglichst frühzeitig bzw. innerhalb der von diesen genannten Fristen bekannt zu geben:

- der Bezirksregierung Köln, Planfeststellungsbehörde, Dezernat 25
- der Bezirksregierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde, Dezernat 51

- der Unteren Naturschutzbehörden des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen
- der Unteren Bodenschutzbehörden des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen (mindestens 14 Tage im Voraus)
- der Unteren Wasserbehörden des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen (mindestens eine Woche im Voraus)
- den vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Stadtverwaltungen Erftstadt und Euskirchen

Den zuvor aufgeführten Stellen ist der Abschluss der Bauarbeiten ebenfalls mitzuteilen.

Darüber hinaus sind den Höheren und den Unteren Naturschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde die Fertigstellung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen.

Der Planfeststellungsbehörde ist zudem die Inbetriebnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung mitzuteilen.

7.1.11. Auflagen zum Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung

Für alle Kreuzungen bzw. Inanspruchnahmen von Straßen und Wegen, Schienen, Gewässern und Deichanlagen hat die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen bzw. Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für durch die Baumaßnahme beeinträchtigte Anlagen und Einrichtungen von Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation soweit für diese im Zusammenhang mit der Maßnahme besondere Schutz- und Anpassungsmaßnahmen notwendig werden oder deren grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen in Anspruch genommen werden.

Vor der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin bei betroffenen Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

Vor der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin im Bereich der Arbeitsflächen oder unbefestigten Zuwegungen die genaue Lage und den Verlauf von Kabeln und Leitungen betroffener Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie deren Überdeckung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (ggf. durch Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen.

Bei der Querung und Beanspruchung von Anlagen Dritter sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter und anerkannten technischen Regeln, wie DIN-Normen und AfK-Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden.

Für vorübergehend neu einzurichtende Zufahrten oder für vorhandene auszubauende Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig (6-8 Wochen) vor deren Errichtung den Antrag auf Sondernutzung beim zuständigen Straßenbaulastträger zu stellen.

Während der Bauzeit ist eine Gefährdung des Verkehrs zu vermeiden und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

Während der Bauphase ist die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z.B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

7.1.12. Sonstige Auflagen

Bei Errichtung und Betrieb der Hochspannungsfreileitung dürfen nur Korrosionsschutzmittel und Schutzanstriche verwendet werden, deren Verträglichkeit für den Boden und das Grundwasser nachgewiesen ist und die über die notwendigen bau- oder wasserrechtlichen Prüfzeichen bzw. Zulassungen verfügen. Bei der Anwendung sind die Verarbeitungshinweise aus den Prüfzeichen bzw. Zulassungen zu beachten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin eventuelle Schäden, die durch die für den Bau der Freileitung eingesetzten Baufahrzeuge oder sonst durch die Baumaßnahme entstanden sind, festzustellen und auf ihre Kosten zu beseitigen.

Die Vorhabenträgerin hat die Wiederherstellung des ursprünglichen, ggf. über ein Beweissicherungsverfahren dokumentierten Zustands zu gewährleisten.

Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.

7.1.13. Überwachung nach § 43i EnWG

Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z.B. den Wasser- und Naturschutzbehörden bleiben unberührt.

Werden im Rahmen der Überwachung relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, hat die Vorhabenträgerin die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

7.2. **Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Verlauf des Anhörungsverfahrens bzw. im Erörterungstermin Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, stehen diese im Regelfall unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die Planfeststel-

lungsbehörde sowohl auf ihre Zulässigkeit als auch auf ihre Verträglichkeit mit dem Gesamtvorhaben.

Zusagen bzw. Absprachen sind nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind. Die nachfolgenden Zusagen sind Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG NRW und somit für die Vorhabenträgerin verbindlich.

7.2.1. Zusagen Wasserwirtschaft

Alle Wasserhaltungsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der jeweiligen zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die jeweiligen Genehmigungen zu beantragen. Den Anträgen sind mindestens Planunterlagen incl. Ausführungsplanung, Wassermengenberechnung sowie Angaben zur Einleitstelle beizulegen. Die Zustimmung sowie die Genehmigungen nach §§ 8, 9 und 10 WHG der jeweiligen zuständigen Unteren Wasserbehörde zu möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen ist zwingend vor Baubeginn erforderlich.

Vorhandene Drainagen in den Ackerflächen müssen in Abstimmung mit dem jeweiligen zuständigen Wasser- und Bodenverband gekappt und fachgerecht wieder hergestellt werden.

7.2.2. Zusagen Erdbebensicherheit

Beim Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind die technischen Baubestimmungen des Landes NRW, DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Folgende Erdbebenzonen/ geologische Untergrundklassen sind im Planungsgebiet zuzuordnen:

- Stadt Erftstadt: Gemarkung Kierdorf - 2/S –
- Stadt Erftstadt: Gemarkung Dimerzheim - 2/S –
- Stadt Erftstadt: Gemarkung Lechenich – 2/S –
- Stadt Erftstadt: Gemarkung Friesheim – 2/S –

- Stadt Erftstadt: Gemarkung Niederberg – 2/T –
- Gemeinde Weilerswist: Gemarkung Lommersum – 2/T –
- Stadt Euskirchen: Gemarkung Euskirchen – 2/T –
- Stadt Euskirchen: Gemarkung Kuchenheim – 2/T –

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149 bzw. der Bedeutungsklassen nach DIN EN 1998-6 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere für Bauwerke wie z. B. Masten, deren ungestörte Funktion von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit von Dienstleistungen zum Schutz der Öffentlichkeit ist ("Lifelines").

7.2.3. Zusagen an Versorgungsträger/ Leitungsbetreiber

7.2.3.1. Allgemein

Die Vorhabenträgerin oder ein von ihr Beauftragter haben sicherzustellen, dass die von Leitungsbetreibern eingereichten Schutzanweisungen bzw. Schutzhinweise sowie Merkblätter für deren Leitungen eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat die genaue Lage betroffener Leitungen der Versorgungsträger bzw. Leitungsbetreiber im Bereich der Arbeitsflächen oder unbefestigten Zuwegungen vor Bauausführung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (ggf. durch Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) zu ermitteln.

7.2.3.2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Vorhabenträgerin hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, über den Beginn der Arbeiten sowie das Bauende zu informieren. Darüber hinaus muss zur Lagebestimmung und zum Verlauf der Produktionsleitung eine Einweisung

durch die örtlich zuständige Betriebsstelle Pst. LUXHEIM 02424/2484 erfolgen.

Folgende Zusagen zur Produktenfernleitung vertreten durch das Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (BAIUDBW KompZ BauMgmt) sind von der Vorhabenträgerin zu beachten:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird nach Abstimmung von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens rechtwinkelig auszuführen ($90^\circ \pm 20^\circ$). Im Schutzstreifen darf die geplante Leitung weder Höhe noch Richtung ändern.
- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.

- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der zuständigen Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Der Überfahrtsbereich im Feldweg ist während der kompletten Bauzeit mit Lastverteilerplatten zu schützen.
- Bei Überfahrten mit Schwertransporten (mehr als 40 t Gesamtgewicht und Achslasten größer 10 t) ist eine Prüfung durch den Sachverständigen für die Produkterfernleitung notwendig. Der Antragsteller hat sich mindestens 8 Wochen vorher mit dem Leitungsbetreiber hierzu in Verbindung zu setzen und ihm die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- Im Schutzstreifenbereich sind das Aufstellen von Gerüsten sowie das Einbringen von Abspannungen für Gerüste oder Maste nicht erlaubt.
- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.
- Alle Kreuzungen sind entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren soll nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan übersendet werden.
- Die genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

7.2.3.3. Amprion GmbH

Zur Einweisung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie zur Abstimmung der maximalen Arbeits- und Gerätehöhen hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme die Amprion GmbH, Am Werkstor 4, 50129 Bergheim, zu informieren.

7.2.3.4. RWE Power AG

Im Planungsgebiet befinden sich Rohrleitungen und E-Anlagen (Strom und Fernmeldekabel) der RWE Power AG. Die Vorhabenträgerin hat sich von der RWE Power AG vor Beginn der Bauarbeiten einweisen zu lassen:

- GOW-SW (Rohrleitung) Tel.: 02271/ 751-68805
- GOW-GE (Stromkabel) Tel.: 02271/ 751-68910
- GOW-SW (Fernmeldekabel) Tel.: 02271/ 751-68891

7.2.3.5. Open Grid Europe GmbH

Zusagen zu Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, vertreten durch die Pledoc Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung:

- Im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung ist das Anlegen von Baustelleneinrichtungsflächen, Lager-, Winden- und Trommelplätzen nicht zulässig.
- Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen wie z. B. mobilen Kränen, Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume, Büro- und Magazincontainer, sowie die Lagerung von Baumaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen ist in dem Schutzstreifenbereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.
- Für die Zuwegung zu den Masten 22neu, 28alt, 29alt und 30alt soll der unbefestigte Wirtschaftsweg auf dem Grundstück (Gemarkung Lechenich Flur 18 Flurstück 11) genutzt werden. Eine weitere Zuwegung soll über die geschotterte Römerstraße (Gemarkung Lechenich Flur 19 Flurstück 75) erfolgen. Die Ferngasleitung quert sowohl den unbefestigten Wirtschaftsweg als auch die geschotterte Römerstraße. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden.
- Die Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o. ä.) zu sichern.
- Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplancken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
- Die derzeit gültigen technischen Regeln insbesondere die DIN EN 50443 und das DVGW Arbeitsblatt GW-22 sind zu beachten.

7.2.3.6. GVG

Zusagen zu Gasleitungen der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG):

- Die Höhenpläne der Erdgastransportleitung der GVG im Planungsgebiet sind für die Bestimmung der Fundamenttiefe der einzelnen geplanten Maste heranzuziehen.
- Vor Beginn der Baumaßnahme sind aktuelle Kartenunterlagen und Leitungsauskünfte über das Gasnetz der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Leitungsauskunft, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, Tel. 02233/7909-3066, Mail netze@gvg.de einzuholen und erforderliche Abstimmungen zu vereinbaren.

8. Hinweise

8.1. **Allgemeine Hinweise**

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig beim zuständigen Straßenverkehrsamt einzuholen.

8.2. **Hinweise zu Wasserwirtschaft**

Gemäß § 89 Abs. 1 WHG ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können, nicht auszuschließen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planung und Realisierung des Vorhabens durch eine entsprechende Anfrage bei der RWE Power AG Berücksichtigung finden.

8.3. Hinweise zum Bodenschutz

Aufgabe des nach Abschnitt A Ziffer 7.1.4 zu bestellenden Bauleiters ist u.a., den Ausbau, die Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des anfallenden Bodens sowie das Befahren der Arbeitsflächen hinsichtlich der Bodenfeuchte der Flächen zu überwachen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die ökologische Baubegleitung ist bei entsprechender Qualifikation möglich.

8.4. Hinweise zur Bauimmission

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Bauimmissionen gemäß Abschnitt A, Ziffer 7.1.6 erfolgt über eine vorschriftsmäßige Beladung der LKW's und kann witterungs- und situationsabhängig durch Abdecken der Ladeflächen unterstützt werden.

In unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen können die befahrenen Strecken in Abhängigkeit von der Witterung vorbeugend gegen Staubentwicklung zu befeuchten und wenn notwendig zu reinigen sein.

8.5. Hinweise zum Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

Zu den Aufgaben der ökologischen Baubegleitung nach Teil A, Ziffer 7.1.7.1 zählen insbesondere

- die Trassenbegehung vor Beginn der Bauaktivitäten hinsichtlich Absuche nach Artvorkommen,
- die Besatzkontrollen bei Höhlenbäumen,
- die Kontrolle von Vogelnestern an den Masten,
- die kontinuierliche Kontrolle der Entwicklungen (ggf. Veränderungen) der Brutsituation entlang der Trasse einschließlich der Anordnung weiterer, notwendiger Schutzmaßnahmen im Bedarfsfall,
- die konkrete Abgrenzung und Kennzeichnung von Bautabuflächen,

- Festlegung an welchen Maststandorten bzw. Zuwegungen Amphibienzäune während der Wanderungszeit aufgestellt werden,
- die Abstimmung der konkreten Lage und Prüfung von Bauzäunen und Gehölzschutz,
- die Abstimmung der konkreten Lage und Ausdehnung erforderlicher Arbeitsflächen und Maschinenstellplätze im Allgemeinen sowie im Besonderen in der Nähe von Bautabuzonen,
- die Kontrolle der Zufahrten auf unbefestigten Wegen sowie über Grünland- und Brachflächen vor Baubeginn, einschließlich der Anordnung ggf. notwendiger Fahrbohlen oder auch der Untersagung von Fahrten,
- die Durchführung einer Abschlusskontrolle, mit der dokumentiert werden kann, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden, einschließlich einer Beurteilung, ob nicht vorgesehene Auswirkungen auf die Natur oder Schädigungen eingetreten sind.

Auf weitere Aufgabenzuweisungen im Rahmen dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Alle Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.

Bei der Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der Zufahrten, Masten, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenlagerflächen sind nur standortgerechte und regionstypische Artenmischungen aus regiozertifiziertem als Saatgut und zertifizierte einheimische Gehölze der niederrheinischen Bucht als Pflanzgut zu verwenden

Das in Abschnitt A, Ziffer 7.1.7.2.1 im Zusammenhang mit Leiterseilmarkierungen angeführte „erhöhte Tötungsrisiko“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer Art gefährdet

sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Tötungsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Tierkollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen.

8.6. Hinweise zum Denkmalschutz

Die Bodendenkmalbehörde ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 DSchG).

8.7. Hinweise bzgl. Erdbebengefährdung

Die DIN EN 1998 (Eurocode 8) behandelt im Teil 6 (DIN EN 1998-6:2006-03) die Bemessung u.a. von Freileitungsmasten. Hier werden Masten, deren ungestörte Funktion von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Dienstleistungen zum Schutz der Öffentlichkeit ist (u. a. Elektrizitätswerke), in die Bedeutungsklasse IV eingestuft, entsprechend einem empfohlenen Bedeutungsbeiwert von 1,4. In analoger Vorgehensweise kann diese Bedeutungsklasse als Bedeutungskategorie der DIN 4149 übertragen werden, für die der gleiche Bedeutungsbeiwert gilt.

8.8. Hinweise zu nachträglichen Planunterlagen

Soweit durch Ergänzungen, Änderungen oder Anpassungen Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren (§ 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW) durchzuführen.

8.9. Hinweise zur Überwachung nach § 43i EnWG

Für die Überwachungsmaßnahmen können bereits bestehende bzw. in diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische und bodenkundliche Bauüberwachung), Daten und Informationsquellen genutzt werden.

8.10. Hinweise zu Entschädigungs- oder Erstattungsansprüchen

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen sind, soweit keine gültige Einigung erfolgt, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln. Danach werden im Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung - rechtsgestaltend geregelt. Der Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden findet ausschließlich in den von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren statt.

Gleichwohl besteht die Möglichkeit für den Einwender, entsprechende Entschädigungsanforderungen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens bei der Vorhabenträgerin geltend zu machen (§ 45a EnWG).

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

**Westnetz GmbH
Florianstraße 15 - 21
44139 Dortmund**

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 21
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln**

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

Ein Anspruch auf Gestellung von Ersatzland besteht nur unter den Voraussetzungen des § 16 EEG NRW. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist "im Falle des Eigentumsentzugs auf Antrag des Eigentümers die Entschädigung in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und

- der Enteignungsbegünstigte über als Ersatzland geeignete Grundstücke verfügt, auf die er nicht mit seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben angewiesen ist, oder
- der Enteignungsbegünstigte geeignetes Ersatzland nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde freihändig zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann oder
- geeignetes Ersatzland durch Enteignung nach § 5 beschafft werden kann".

8.11. Hinweise zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Der mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgestellte Plan ist sofort vollziehbar (vgl. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

8.12. Hinweise zur Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Der mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit

der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

8.13. Hinweis auf die Auslegung des Plans

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten Euskirchen und Erftstadt und der Gemeinde Weilerswist, in deren Gebiet das Leitungsbauvorhaben liegt bzw. es sich voraussichtlich auswirken wird, mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden von den genannten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zudem auf der nachfolgend genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_kierdorf/index.html

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden ebenfalls auf der genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht (§ 27a VwVfG NRW).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

B. Begründung

1. Das Vorhaben

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst den Ersatzneubau und den Betrieb der rd. 21,2 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf bis zur UA Euskirchen, sowie der sonstigen notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) und den Gebieten der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist (beide Kreis Euskirchen) im Regierungsbezirk Köln.

Die Leitungsbaumaßnahme mit der Nummer Bl. 1387 und insgesamt 65 neuen Masten beginnt an der UA Kierdorf und endet an der UA Euskirchen. Hierbei werden Gebiete der Stadt Erftstadt, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist überspannt. Überwiegend führt die Trasse durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterspannt zunächst die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4100 der Amprion GmbH. Im weiteren Verlauf quert die Freileitung die Erft sowie die Bundesautobahn A 61 und verläuft dann durch die Ortschaft Lechenich). Bevor die Freileitung wieder über landwirtschaftliche Nutzflächen geführt wird und die Ortschaft Friesheim auf östlicher Seite tangiert, wird das Bodendenkmal Villa Agrippa zwischen den Masten Nr. 19 und 20 überspannt. Südlich von Friesheim zweigt am Pkt. Friesheim (Mast Nr. 33, Bl. 1387) die 110 kV-Freileitung, Bl. 1023 nach Osten ab. Einige Masten weiter südlich schließt am Pkt. Gertrudenhof (Mast Nr. 40 Bl. 1387) die 110-kV-Freileitung Anschluss Grube Rolff, Bl. 0194 an. Südlich des Pkt. Gertrudenhof zwischen den Masten Nr. 41 und 42 überspannt die geplante Freileitung die Bundesautobahn A 1. Im weiteren Trassenverlauf liegen östlich der Bl. 1387 die Ortschaft Lommersum und westlich der Windpark Zülpich, welcher an den bereits errichteten Mast Nr. 52 der Bl. 1387 angebunden ist. Ab dem geplanten Mast Nr. 58 der Bl. 1387, vor dem Siedlungsgebiet der Stadt Euskirchen ändert sich die Leitungsrichtung nach Süd-Osten, hier wird die Ortschaft Kessenich gequert und die Erft zum zweiten Mal überspannt. Ab Mast Nr. 69 der Bl. 1387 führt die Hochspannungsfreileitung wieder in südliche Richtung zur UA Euskirchen. Der Anschluss an die UA Euskirchen erfolgt dann über Mast Nr. 73 der Bl. 1387.

Die Nummerierung der geplanten Masten erfolgt von Norden (UA Kierdorf) nach Süden (UA Euskirchen). Die Nummerierung reicht von

Mast 1 bis 73, wobei es sich bei den Masten 16 und 46 bis 51 um Fehlnummern handelt.

Der Ersatzneubau der bestehenden Hochspannungsfreileitung ist grundsätzlich in gleicher Trasse vorgesehen. In den nachfolgend aufgeführten Abschnitten wird die neue Freileitung um bis zu 15 m in westliche Richtung verschoben.

- Mast Nr. 1 bis Nr. 11 (Bl. 1387), Kierdorf bis Lechenich
- Mast Nr. 21 N (Bl. 0085) bis Nr. 26 (Bl. 1387), Lechenich bis Friesheim
- Mast Nr. 32 bis Nr. 58 (Bl. 1387), Friesheim bis Euskirchen
- Mast Nr. 69 bis Nr. 73 (Bl. 1387), bis UA Euskirchen

Lediglich im Bereich der Ortschaften Lechenich, Friesheim und Euskirchen werden die Abstände der Freileitung zur Bebauung beibehalten.

Zusätzlich zum kompletten Ersatz der Bl. 0085 werden die Leiterseile von Pkt. Friesheim (Mast Nr. 33 Bl. 1387) bis zu Mast Nr. 1 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Friesheim - Vernich, Bl. 1023 erneuert.

2. Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 ROG i.V.m. § 32 LPIG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde (Regionalplanungsbehörde) in einem besonderen Verfahren (Raumordnungsverfahren) die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 ROV i.V.m. § 43 LPIG DVO.

Die Errichtung einer Freileitung mit 110-kV und mehr Nennspannung stellt nach § 1 Nr. 14 ROV i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 2 a LPIG DVO eine Maßnahme dar, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. § 32 LPIG durchzuführen ist, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Die zuständige Regionalplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 1 LPIG (Bezirksregierung Köln – Fachdezernat 32 Regionalentwicklung) wurde im Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligt. Die Abfrage hat ergeben, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Be-

denken gegen den Ersatzneubau bestehen, da es sich um einen Leitungsbau innerhalb einer bestehenden Leitungstrasse handelt und keine Konfliktpunkte mit den Darstellungen im gültigen Regionalplan entstehen.

Das Verfahren wird demnach nicht als raumbedeutsam angesehen, ein vorgängig durchzuführendes Raumordnungsverfahren war für die hiermit planfestgestellte Hochspannungsfreileitung somit nicht erforderlich.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 wurde u.a. die Übergangsvorschrift des § 25 UVPG a.F. neu gefasst und nunmehr in § 74 UVPG aufgeführt.

Danach sind gemäß § 74 Abs. 2 UVPG Verfahren nach § 4 UVPG, zu denen dieses Planfeststellungsverfahren zählt, nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

- das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder
- die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltender Fassung des UVPG vorgelegt wurden.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände NRW wurden mit Schreiben vom 27.12.2016 im Verfahren gemäß § 7 UVPG beteiligt. Die Offenlage (§ 9 UVPG) der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 16.01. – 15.02.2017 durchgeführt. Damit ist die Voraussetzung des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG erfüllt und das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzbau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kierdorf bis Euskirchen, Bl. 1387, war nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), durchzuführen.

Das geplante Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich der Nummer 19.1 der Anlage 1 a. F. zum UVPG. Aufgrund der Länge des Ersatzbauabschnittes zwischen der UA Kierdorf und dem der UA Euskirchen von rd. 21 km ist für die Errichtung der 110-kV-Freileitung

gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Auf Abschnitt B, Ziffer 4.4 wird verwiesen.

3.2. Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.11.2016 hat die Westnetz GmbH bei der Bezirksregierung Köln für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1387 von der UA Kierdorf bis zu UA Euskirchen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 09.12.2016 durch Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Planunterlagen an die Städte Ertftstadt und Euskirchen sowie an die Gemeinde Weilerswist eingeleitet.

Dort hat der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich zum 15.02.2017 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor von den genannten Städten und Gemeinden in ortsüblicher Form gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Darüber hinaus wurden in den ortsüblichen Bekanntmachungen diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), sind von der Offenlage

des Plans entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt worden und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen bis einschließlich zum 01.03.2017 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung zu nehmen.

Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 73 Abs. 3a zugeleitet

3.3. Umfang der auszulegenden Planunterlagen

Von einigen Verfahrensbeteiligten wurde im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass die ausgelegten Planunterlagen nicht ausreichend gewesen seien, um die vom Vorhaben Betroffenen umfassend zu informieren. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass die Betroffenen über möglichst viele Details der Planung und ihrer Auswirkungen Kenntnis erlangen möchten. Dies ist aber durch das Gesetz nicht geboten.

§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW regelt, was unter Plan im Sinne des Planfeststellungsrechts zu verstehen ist. Danach besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Unterlagen müssen über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkte Aufschluss geben. Insbesondere müssen sie den potentiell Betroffenen die notwendigen Kenntnisse vermitteln, ohne die ihnen die Beurteilung möglicher Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile des Vorhabens nicht möglich ist. Hierbei ist es ausreichend, dass sich die abwägungserheblichen Belange mit einer Deutlichkeit ergeben, mit denen es möglich ist, ihre Bedeutung für die Planung und die Betroffenheit Dritter zu erkennen. Grundsätzlich sollen Betroffene durch die Auslegung der Planunterlagen nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, werden dabei von den Betroffenen im Verwaltungsverfahren nicht ver-

langt. Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um „als Laie“ den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können.

Diesem Informationsanspruch der Einwender ist durch die Auslegung der Planunterlagen entsprochen worden. Im Erläuterungsbericht gemäß Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 1 sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11 sind die Auswirkungen des Vorhabens (potentielle sowie tatsächliche) auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ausführlich dargelegt. Insbesondere sind folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Nachweis über Einhaltung der elektrischen und magnetischen Feldstärkewerte gemäß 26 BImSchV sowie der Minimierungsprüfung gemäß BImSchV VwV.
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Auf die Planunterlagen (Teil A, Ziffer 2, lfd. Nrn. 11, 12 und 18) wird verwiesen.

3.4. Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist sind Einwendungen gegen den Plan erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten daraufhin unter Übersendung des ihre Einwendung bzw. Stellungnahme jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin (Synopsis) zum Erörterungstermin am 17.10.2017 im Parkhotel Euskirchen eingeladen. Der Erörterungstermin ist vorab in den vom Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auch auf die Möglichkeit zur Fortführung des Termins am Folgetag hingewiesen.

In der Erörterungsverhandlung konnten die erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken zum überwiegenden Teil nicht ausgeräumt werden. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt und den Teilnehmern in anonymisierter Fassung zugesandt.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt und die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 17.10.2017 verwiesen.

3.5. Planänderungen (Deckblätter)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zeigte sich, dass Planänderungen zur Realisierung des Vorhabens notwendig sind. Diese Planänderungen wurden durch ein Deckblatt in das Verfahren eingebracht.

Mit Schreiben vom 25.07.2018 hat die Vorhabenträgerin die als notwendig erachteten Planänderungen bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Die Planänderungen wurden mit dem Schreiben vom 30.08.2018 als Deckblatt I ins Verfahren eingebracht hat. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen beantragt:

- eine kleinräumige Verschiebung des Mastes Nr. 5 entlang der Leitungssachse in Richtung des Mastes Nr. 4 um rd. 6 m,
- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bezüglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor allem für den Kiebitz und Amphibien wie die Geburtshelfer-, Knoblauch- und Wechselkröte,

- die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 und E 3.

Daraufhin wurde eine vereinfachte Anhörung i.S.d. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG durchgeführt.

Die Planänderungen für das erste Deckblattverfahren wurden von der Vorhabenträgerin zusammen mit der HNB Köln, dem Landesbüro der Naturschutzverbände, dem NABU und BUND erarbeitet.

Nachfolgend aufgeführten Behörden und Stellen ist das Deckblatt I übersandt und Gelegenheit gegeben worden, zu den Änderungen Stellung zu nehmen:

- Bezirksregierung Köln Dez. 51 (HNB)
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Stadt Erftstadt
- Stadt Euskirchen
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- NABU
- BUND
- GVG

Darüber hinaus wurden die vom Deckblatt I betroffenen privaten Personen entsprechend beteiligt.

4. Verfahrensrechtliche Bewertung

4.1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Für die Realisierung des Vorhabens ist auf Grund des § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG eine Planfeststellung erforderlich. Danach bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung.

Für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von der UA Kierdorf bis zur UA Euskirchen, mit einer Länge von rd. 21 km unter der Bl. 1387 durch die Westnetz GmbH, sind diese Voraussetzungen gegeben.

4.2. Zuständigkeit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde

Die Bezirksregierung Köln ist nach § 43 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21.03.1995 (GV. NRW. S. 285, in aktueller Fassung) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

4.3. Umfang der Planfeststellung

4.3.1. Allgemein

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Somit wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle durch dieses Vorhaben berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse selbst werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht verändert und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit der Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist insoweit einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

4.3.2. Konzentrationswirkung

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist, sind neben der Planfeststellung andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die energierechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Er-

laubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Eine „Notwendigkeit“ i.S. der vorgenannten Vorschrift ist für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur „Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind“. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen“. (BVerwG, Urteil v. 12.2.1988 - 4 C 54.84 - DVBl. 1988, S. 843, BVerwG, Urteil v. 09.02.2005 – 9 A 62/03 – Juris, RdNr. 23; BVerwG, Urteil v. 19.02.2015 – 7 C 10.12 – RdNr. 30).

Demnach stellen die Anpassungen von Verkehrswegen und von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie ggf. notwendige Anpassungen an Drainageanlagen oder sonstigen im Trassenbereich der Hochspannungsfreileitung befindlichen Leitungen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Errichtung der Hochspannungsfreileitung besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen, in die das Bauvorhaben eingreift, wieder hergestellt werden muss, damit diese nach wie vor ihrer bisherigen Aufgabe gerecht werden.

Der Konzentrationswirkung steht auch nicht entgegen, dass das Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG des Bundes durchgeführt wird. Dieses Verfahren wird von einer Landesbehörde nach den landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

4.3.3. Deckblatt

Die nachträglich in das Verfahren eingebrachten und durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen des Deckblattes I ersetzen die ursprünglichen und hiermit gleichfalls festgestellten Planunterlagen nur insoweit, als sie davon abweichen.

4.3.4. Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen

Die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen (Lichtsignalanlagen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, sonstige amtliche Verkehrszeichen, etc.) – soweit während der Bauausführung erforderlich – obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die darüber außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entscheidet.

4.4. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das UVPG verfolgt das Ziel, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten (§ 1 UVPG). Dies hat die Planfeststellungsbehörde in den Abwägungsprozess bei der Entscheidung über den Antrag einzubeziehen.

Für das Bauvorhaben war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Hierfür hatte die Westnetz GmbH der Bezirksregierung Köln bereits mit Schreiben vom 03.02.2015 das Projekt „Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen“ angezeigt und gebeten, für das Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen.

Anhand der für dieses Vorhaben eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG a. F. ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG a. F. genanntes Schutzgut zu erwarten ist.

Diese Entscheidung wurde von der Bezirksregierung Köln am 11.05.2015 getroffen und zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens (Offenlage in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 15.02.2017 in den Städten Erftstadt und Euskirchen sowie der Gemeinde Weilerswist) im Amtsblatt der Stadt Erftstadt vom 28.12.2016 und im Amtsblatt des Kreises Euskirchen vom 06.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

5.1. Planrechtfertigung

Die Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1387 zwischen der UA Kierdorf und der UA Euskirchen der Westnetz GmbH wird, gemessen an den Zielen des § 1 EnWG, von einer ausreichenden Planrechtfertigung getragen.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und objektiv erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.1996 – 11 VR 25/95 - ; Urteil vom

24.11.1989 – 4 C 41/88 -; BVerwGE 89, 123/130; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20.03.1997 – 5 S 1583/96).

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine energierechtliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern muss gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes erforderlich sein und - angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 45 EnWG) - vor Art. 14 Abs. 3 GG standhalten. Eine energierechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass sie objektiv vernünftigerweise geboten ist. "Vernünftigerweise geboten" bedeutet dabei nicht, dass die vorgesehene Baumaßnahme unausweichlich ist.

Im Rahmen der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und es ist insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entspricht, das heißt geeignet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität bzw. Gas zu sichern.

Diesen Anforderungen genügt der Plan für die Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsverbindung Kierdorf – Euskirchen, Bl 1387, der Westnetz GmbH.

Diese Feststellung beruht im Einzelnen auf folgenden Überlegungen:

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bl. 0085 wurde zum Großteil im Jahre 1925 errichtet. Die zu dieser Zeit errichteten Masten sind auf Grund ihres Alters für einen langfristigen Betrieb auch unter Berücksichtigung von technisch möglichen Sanierungsmaßnahmen nicht mehr geeignet und müssen erneuert werden.

Um auch langfristig die Versorgungssicherheit der UA Kierdorf, Lechenich, Vernich, Grube Victor Rolf und Euskirchen im betriebenen regionalen 110-kV-Netz ausreichend gewährleisten zu können, ist die Erneuerung der 110-kV-Freileitung erforderlich.

Die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen führt den Strom zu den Umspannanlagen in der Region, über die die Haushalte, Unternehmen und Betriebe im näheren Umkreis versorgt werden. Umgekehrt wird der regional erzeugte Strom aus regenerativen Energien, insbesondere von Windkraftanlagen, über die 110-kV-Leitung in das Netz eingespeist.

Der langfristige Erhalt der Freileitungsverbindung dient somit dem schrittweisen Ausbau eines zukunftsorientierten 110-kV Versorgungsnetzes, das zum einen weiterhin die regionale Stromversorgung auf der 110-kV-Ebene sicherstellt.

Ferner dient die Maßnahme dem Ausbau einer ausreichenden Übertragungskapazität zur Weiterverteilung der stetig zunehmenden dezentralen Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien. Um die erwarteten Energiemengen aus regenerativen Erzeugungsanlagen aufnehmen zu können, werden die zwei Stromkreise der geplanten Bl. 1387 mit einem Bündelleiter (sechs Leiterseile, statt drei pro Stromkreis) ausgelegt und damit die Übertragungsleistung erhöht. Die Hochspannungsfreileitung wird aber zukünftig weiterhin in der Spannungsebene von 110-kV betrieben.

Zur langfristigen Sicherung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes ist es daher notwendig, die bestehende Freileitung zu erneuern. Dies wird durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben gewährleistet.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit nach § 1 Abs. 1 EnWG ist für das vorliegende Verfahren somit gegeben.

5.2. Planungsleitsätze

Die Planung für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im EnWG und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

So sind bei der Planung die Vorgaben des EnWG- insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG-, und nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien beachtet worden.

Als externer Planungsleitsatz ist vor allem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl ei-

ner anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

5.3. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gem. § 1 Abs. 1 u. 2 ROG ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume durch überörtliche, fachübergreifende und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Als Leitvorstellung gilt eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Mit den sich daraus ergebenden und im Landesentwicklungs- sowie den entsprechenden Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung einschließlich der vorgesehenen Trassenführung vereinbar.

Die Vorhabenträgerin ist insoweit gemäß Ziffer 8.2-1 des im aktuellen Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gehalten, möglichst bestehende Trassenräume zu nutzen. Nach diesem Grundsatz der Raumordnung hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trasse Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Nach diesen Erläuterungen zu Ziffer 8.2-1 handelt es sich um die Nutzung einer vorhandenen Trasse, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird und nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden. Diesem Gebot ist die Vorhabenträgerin nachgekommen, da der Ersatzneubau auf dem Großteil der Stecke im bereits vorhandenen Schutzstreifen (Trassenraum) der alten Freileitung erfolgt.

Der Grundsatz nach Ziffer 8.2-2, dass die energiewirtschaftlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsfreileitungen genutzt

werden sollen, findet im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Anwendung, da ein Ersatzneubau in der bereits vorhandenen Trasse erfolgt.

Zur weitergehenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf § 15 ROG wurde im Anhörungsverfahren von der zuständigen Regionalplanungsbehörde erläutert, dass durch den Ersatzneubau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse keine Konfliktpunkte mit den Darstellungen im gültigen Regionalplan entstehen.

Ein Raumordnungsverfahren ist somit entbehrlich.

5.4. Abwägung

5.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 43 Satz 4 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot verlangt, dass ein bewertender Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen sowohl untereinander als auch gegeneinander stattfindet. Dieser bewertende Ausgleich schließt die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens sowie der Behördenbeteiligung und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Neben den Planungsleitsätzen hat die Planfeststellungsbehörde Zielvorgaben der weiteren gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Diese haben nicht die gleiche Wirkung wie die Planungsleitsätze. Vielmehr können diese im Konflikt mit anderen Zielen als Ergebnis der Abwägung hinter diese zurücktreten. Kennzeichnend sind hierfür Regelungen mit Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss v. 21. August 1990 - 4 B 104/90 - NVwZ 1991, S. 69).

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange ist - wie den Darlegungen entnommen werden kann - in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach Lage der Dinge erkennbar war, das heißt, was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant war. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der Anlieger.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Art und Inhalt der Einwendungen machen deutlich, dass sich die Einwenderinnen und Einwender intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dieser Planung.

Sinn und Zweck der Planfeststellung ist es unter anderem, die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Eine Betroffenheit im Sinne der Planfeststellung liegt vor, wenn in das Grundeigentum oder in sonstiger Weise in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen wird. Allgemeine Auswirkungen einer Planung, z.B. auf Natur und Landschaft, Naherholung, auf den Boden, das Wasser, das Klima oder die Luft sind keine Eingriffe in eine individuell geschützte Rechtsposition. Mit dem Schutz, dem Erhalt oder der Fürsorge dieser Güter sind die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs beauftragt. Soweit umweltpolitische Gesichtspunkte thematisiert worden sind, ist hierüber nicht im Rahmen der Planfeststellung zu befinden. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Hochspannungsfreileitung gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht. Die allgemeinen negativen Auswirkungen des Leitungsbaus gehören zu den Lasten, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind, wobei auch die positiven Aspekte, wie beispielsweise die reduzierte Anzahl an Masten, nicht verkannt werden dürfen.

5.4.2. Planungsvarianten und Alternativen

5.4.2.1. Allgemeines

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf - auch schon in einem frühen Verfahrensstadium - ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, abgesehen von den hierbei zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Satz 4 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

5.4.2.2. Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne das Leitungsbauvorhaben darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben.

Die bestehende Hochspannungsfreileitung, Bl. 0085, ist, aufgrund ihres Alters, nicht mehr geeignet, die Stromversorgung zwischen der UA Kierdorf und der UA Euskirchen langfristig sicherzustellen, wodurch die Versorgungssicherheit in der betroffenen Region gefährdet wird.

Mit dem Verbleiben der Bestandsleitung ohne Erneuerung der Leitungsverbindung können die planerischen Ziele daher nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Für die Planfeststellung steht damit die energierechtliche Notwendigkeit fest (vgl. auch Abschnitt B, Ziffer 5.1). Damit steht weiter fest, dass auf die Maßnahme als solche nicht verzichtet werden kann und die „Null-Variante“ nicht vertretbar wäre (so für das Straßenrecht: VGH München, Urteil vom 09.07.2008, 8 A 07.40022).

5.4.2.3. Alternativen zur festgestellten Trassenvariante

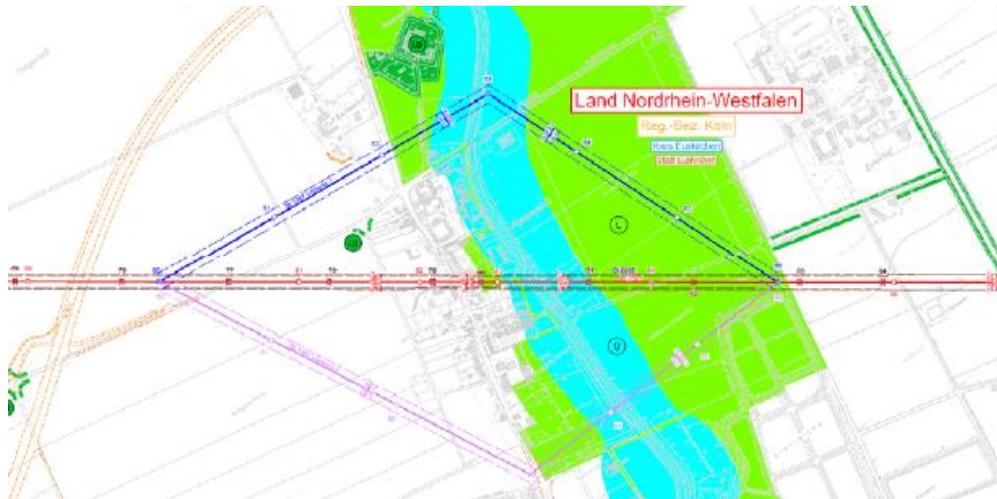
5.4.2.3.1. Sanierung der bestehenden Freileitung

Ein Austausch einzelner Bauteile der Masten der Bl. 0085 ist aus folgenden Gründen nicht ausreichend.

Die vorhandenen Masten sind im Jahr 1925 errichtet worden. Die statische Auslegung der Hochspannungsfreileitung erfolgte auf Basis der damals gültigen Vorschriften und dementsprechend auf Basis anderer Berechnungsgrundlagen und Sicherheitszuschläge als dies heute statisch und technisch üblich ist. Die alten Stahlgittermasten wurden aus sogenanntem Thomas-Stahl gefertigt. Die Beanspruchbarkeit bei der Zugfestigkeit dieser Masten entspricht nicht dem heutigen geforderten Standard. Die Herstellung des Ursprungszustandes der Masten ist nicht ausreichend und eine Ertüchtigung auf den Stand der Technik ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geboten.

5.4.2.3.2. Freileitungsvarianten in Kessenich

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung führt heute durch die Ortschaft Kessenich. Es wurden zwei Freileitungsvarianten, eine nördlich um Kessenich (blau) und eine südlich um Kessenich (lila) verlaufende Variante, geprüft.



Freileitungsvariante 1

Die nördliche Variante wird ab dem Mast Nr. 60 der Bl. 1387 in nordöstliche Richtung südlich am Gut Bartelshof vorbei geführt und verschwenkt ab dem Mast Nr. 63 der Bl. 1387 östlich der Erfte in südöstliche Richtung auf den Mast Nr. 66 der Bl. 1387.

Freileitungsvariante 2

Die südliche Variante wird ebenfalls ab dem Mast Nr. 60 der Bl. 1387 in südöstliche Richtung an Kessenich vorbei geführt und verschwenkt ab dem Mast Nr. 63 der Bl. 1387 westlich der Erfte in nordöstliche Richtung wieder auf den Mast Nr. 66 der Bl. 1387.

Beurteilung der Freileitungsvarianten

Die Trassen der beiden Freileitungsvarianten sind etwa 20 % länger als die bevorzugte geplante Variante durch Kessenich und benötigen jeweils einen zusätzlichen Maststandort. Zusätzlich werden für die Richtungsänderungen der jeweiligen Freileitungsvarianten 1 und 2 Winkel-/Abzweigmasten benötigt.

Durch die längere und geknickte Linienführung werden zusätzlich die Natur und das Landschaftsbild beeinträchtigt sowie durch die Querung von Gehölzflächen und Bäumen bisher unbelastete Flächen in

Anspruch genommen. Zusätzlich würden größere Bereiche des Landschaftsschutzgebietes sowie des Überschwemmungsgebietes der Erft beeinträchtigt werden.

Die südliche Freileitungsvariante verläuft zudem durch zwei Brutreviere der Grauammer und am Rande von ehemaligen Klärteichen. Dies kann zusätzlich zu Konfliktrisiko der Avifauna führen.

Weiterhin würden umfangreiche erstmalige Grundstücksbetroffenheiten durch die Maststandorte und die Sicherheitsstreifen entstehen. Und letztendlich würden sich durch die zwei Freileitungsvarianten Annäherungen zur bestehenden Bebauung in Kessenich nicht vermeiden lassen.

Die Freileitungsvarianten 1 und 2 stellen im Ergebnis keine offensichtlich bessere und damit vorzuziehende Ausführung gegenüber der bestehenden Planung der Hochspannungsfreileitung dar.

Für die Siedlungsbereiche Lechenich und Friesheim gab es keine in Betracht zu ziehenden alternativen Freileitungsvarianten.

5.4.2.3.3. Erdkabel als technische Ausführungsalternative

Als technische Alternative zur Hochspannungsleitung - sowohl vollständig als auch in Teilabschnitten - wäre statt einer Freileitung grundsätzlich auch eine unterirdische Verlegung als Erdkabel denkbar. Dabei ist für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit einer Freileitungsausführung bzw. der Erforderlichkeit einer Erdkabelausführung hier der § 43h EnWG nicht anzuwenden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Freileitung auf neuer Trasse handelt.

Die Vorhabenträgerin hat, aufgrund frühzeitiger Gespräche mit den Anwohnern und Eigentümern, geprüft, die konkreten Teilstrecken nahe den Ortschaften Lechenich, Friesheim und Kessenich als Erdkabelvarianten auszuführen.

Die Erdkabel würden hierbei soweit möglich im Bereich vorhandener Straßen und Wege verlaufen. Am Anfang und Ende eines jeden Abschnitts würden sogenannte Kabelendmasten erforderlich werden. Zum Übergang von Erdkabel zur Freileitung werden bei diesen Mastkonstruktionen zusätzliche Traversen erforderlich.

Kosten

Lechenich

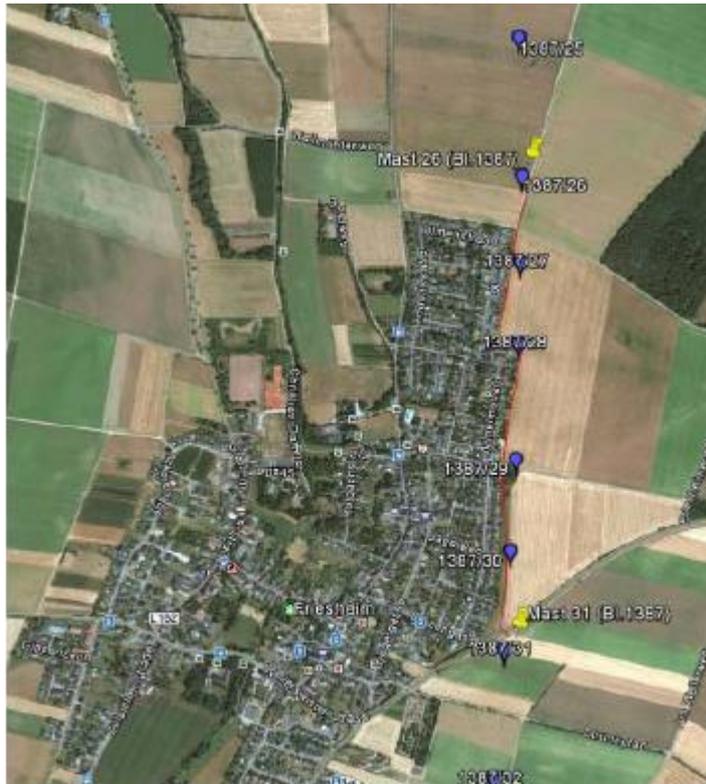
Zur Umgehung des Siedlungsbereichs Lechenich wurde eine Erdkabelstrecke zwischen den geplanten Masten Nr. 11 und Nr. 19 der Bl. 1387 geprüft.



Der Kostenfaktor für die Ausführung dieser Teilstrecke als Erdkabel statt als Freileitung beträgt hiernach rd. 2,93.

Friesheim

Zur Umgehung des im Nahbereich der 110-kV-Freileitung gelegenen Siedlungsbereichs Friesheim wurde eine Erdkabelstrecke zwischen den geplanten Masten Nr. 26 und Nr. 31 der Bl. 1387 geprüft.



Der Kostenfaktor für die Ausführung dieser Teilstrecke als Erdkabel statt als Freileitung beträgt hiernach rd. 3,1.

Kessenich

Als Varianten zur Freileitungsquerung der Siedlung Kessenich wurden zwei Erdkabelstrecken zwischen den geplanten Masten Nr. 61 und Nr. 64 der Bl. 1387 und zusätzlich eine Erdkabelstrecke zwischen den geplanten Masten Nr. 62 und Nr. 64 der Bl. 1387 geprüft.

Variante 1a führt nördlich durch Kessenich entlang der Lindenhofstraße, quert die Erft und folgt anschließend einem Wirtschaftsweg in südlicher Richtung zum Mast Nr. 64. Diese Trasse wird mit einer Länge von rd. 1060 m bemessen im Vergleich zu einer Länge der Freileitung von rd. 870 m.

Variante 1b führt südlich an Kessenich vorbei, quert die Erft und schließt in nordöstlicher Richtung an den Mast Nr. 64 an. Diese Variante des Erdkabels besitzt eine Länge von 1450 m.

Variante 2 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens eines Einwenders vorgeschlagen. Sie führt ab dem Mast Nr. 62 quer durch die Ortslage Kessenich im Trassenbereich der Freileitungstrasse bis zum Mast Nr. 64. Die Trasse des Erdkabels hat eine Länge von rd. 600 m und die des zu ersetzenden Freileitungsabschnitts rd. 543 m.



Nachfolgend werden die Kosten der Kabelvarianten mit den Kosten der Freileitung für den Bereich der Ortschaft Kessenich ermittelt und verglichen.

Freileitungskosten Abschnitt 1 (Maste Nr. 61 – 64):

110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten Nr. 61 und Nr. 64 (rd. 870 m).

Die Herstellungskosten der Freileitung wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 590 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 23 T€), Genehmigungskosten inkl. Kompensation und Entschädigung (rd. 167 T€) sowie die Kosten für Material und Montage (rd. 400 T€).

Freileitungskosten Abschnitt 2 (Maste Nr. 62 – 64):

110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten Nr. 62 und Nr. 64 (rd. 543 m).

Die Herstellungskosten der Freileitung wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 405 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 15 T€), Genehmigungskosten inkl.

Kompensation und Entschädigung (rd. 105 T€) sowie die Kosten für Material und Montage (rd. 285 T€).

Kabelvariante 1a (Abschnitt 1 Maste Nr. 61 – 64):

110-kV-Kabel (1360 A, 1600 mm² Cu, 2 Systeme) zwischen zwei Kabelendmasten (Standort Mast Nr. 61 und 64) (Kabellänge 1060 m):

- Die Herstellungskosten des Erdkabels wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 1.920 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 40 T€), Tiefbaukosten (590 T€) und Kabelkosten inkl. Verlegung und Prüfung (1.290 T€).
- Die zusätzlich anzusetzenden Herstellungskosten für die als Kabelendmasten auszubildenden Masten Nr. 61 und 64 wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 299 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 17 T€), Genehmigungs- inkl. Kompensationskosten (rd. 18 T€) und aus Kosten für Material inkl. Montage (264 T€).

Die Gesamtherstellungskosten der Kabelvariante 1a betragen somit rd. 2.219 T€.

Der Kostenfaktor der reinen Herstellungskosten beträgt hiernach somit rd. 3,76 (2.219 T€ / 590 T€).

Für den im Planfeststellungsantrag angegeben Kostenfaktor wurde unter Berücksichtigung der Herstellungskosten ein Gesamtkostenfaktor ermittelt der neben den für die Netzentgelte anzusetzenden Investitionskosten auch Betriebs- und Folgekosten über einen Leitungsbetrieb von 40 Jahren berücksichtigt. Hiernach ergibt sich im Wesentlichen wegen der bei Erdkabeln geringeren Übertragungsverluste ein etwas reduzierter Gesamtkostenfaktor von 3,49.

Kabelvariante 1b (Abschnitt 1 Maste Nr. 61 – 64):

110-kV-Kabel (1360 A, 1600 mm² Cu, 2 Systeme) zwischen zwei Kabelendmasten (Standort Mast Nr. 61 und 64) (Kabellänge 1450 m):

- Die Herstellungskosten des Erdkabels wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 2.530 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 50 T€), Tiefbau-

kosten (790 T€) und Kabelkosten inkl. Verlegung und Prüfung (1.690 T€).

- Die zusätzlich anzusetzenden Herstellungskosten für die als Kabelendmasten auszubildenden Masten Nr. 61 und 64 wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 299 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 17 T€), Genehmigungs- inkl. Kompensationskosten (rd. 18 T€) und aus Kosten für Material inkl. Montage (264 T€).

Die Gesamtherstellungskosten der Kabelvariante 1b betragen somit rd. 2.829 T€.

Der Kostenfaktor der reinen Herstellungskosten beträgt hiernach somit rd. 4,79 (2.829 T€ / 590 T€).

Für den im Planfeststellungsantrag angegeben Kostenfaktor wurde unter Berücksichtigung der Herstellungskosten ein Gesamtkostenfaktor ermittelt der neben den für die Netzentgelte anzusetzenden Investitionskosten auch Betriebs- und Folgekosten über einen Leitungsbetrieb von 40 Jahre berücksichtigt. Hiernach ergibt sich im Wesentlichen wegen der bei Erdkabeln geringeren Übertragungsverluste ein etwas reduzierter Gesamtkostenfaktor von 4,54.

Kabelvariante 2 (Abschnitt 2 Maste Nr. 62 – 64):

110-kV-Kabel (1360 A, 1600 mm² Cu, 2 Systeme) zwischen zwei Kabelendmasten (Standort Mast Nr. 62 und 64) (Kabellänge rd. 600 m):

- Die Herstellungskosten des Erdkabels wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 1.344 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 30 T€), Tiefbaukosten (360 T€), Kabelkosten inkl. Verlegung und Prüfung (840 T€), Kompensationskosten (rd. 14 T€) und Entschädigungskosten (rd. 50 T€).
- Die zusätzlich anzusetzenden Herstellungskosten für die als Kabelendmasten auszubildenden Masten Nr. 62 und Nr. 64 wurden auf Grund von Erfahrungswerten mit rd. 299 T€ abgeschätzt. Diese setzen sich zusammen aus Trassierungskosten (rd. 17 T€), Genehmigungs- inkl. Kompensationskosten (rd. 18 T€) und aus Kosten für Material inkl. Montage (264 T€).

Die Gesamtherstellungskosten der Kabelvariante 2 betragen somit rd. 1.593 T€.

Der Kostenfaktor der reinen Herstellungskosten beträgt hiernach somit rd. 3,9 (1.593 T€/ 404 T€).

Unter Berücksichtigung der Betriebs- und Folgekosten über einen Leitungsbetrieb von 40 Jahren ergibt sich ein geringfügig reduzierter Gesamtkostenfaktor von 3,8.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ausführung der 110-kV-Hochspannungsleitung im Bereich der Ortschaften Lechenich, Friesheim und Kessenich als Freileitung der Ausführung als Erdkabel vorzuziehen ist.

5.4.2.4. Bewertung der Variante „Erdkabel“ und der Freileitung

5.4.2.4.1. Bewertungsmaßstäbe

Nach den Vorgaben des EnWG soll die Stromversorgung möglichst sicher, verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und zudem auch möglichst preisgünstig sein.

Gemäß Ziffer 8.2-1 des aktuellen Landesentwicklungsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sollen möglichst bestehende Trassenräume genutzt werden. Nach diesem Grundsatz der Raumordnung hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trasse Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Als weiterer Bewertungsmaßstab ist die Minimierung des Eingriffs in die Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Nach § 43 Satz 1 EnWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

5.4.2.4.2. Vergleich Freileitung und Erdkabel

Im Folgenden werden sowohl die Vorteile als auch nachteilige Eigenschaften der Freileitung und des Erdkabels aufgelistet:

Instandhaltung / Instandsetzung

Die derzeit verwendeten VPE-Kabel haben eine geringere Fehlerrate als Freileitungen, jeder Kabelfehler ist aber immer mit einem Schaden und deutlich längeren Reparaturzeiten (1-2 Wochen) verbunden, was sich auf die Versorgungssicherheit auswirken kann. Bei einer Beschädigung der Isolierung muss das Kabel mittels Bagger freigelegt werden, das defekte Kabelstück herausgeschnitten und durch eine Muffe oder sogar durch ein neues Kabelstück mit zusätzlichen Kabelmuffen an jedem Ende ersetzt werden.

Freileitungen sind witterungsbedingt störanfälliger als Erdkabel. Störungen sind jedoch bei Freileitungen besser beherrschbar, so dass nicht jede Störung auch zu einem Schaden führt. Darüber hinaus führen ein schnelleres Auffinden der Schadensstelle und leichtere Reparatur durch schnelle und einfache Zugänglichkeit und einfachere Technik zu deutlich geringeren Ausfallzeiten bei Freileitungen sowie geringere Flächeninanspruchnahme bzw. Flächen die der Nutzung entzogen werden.

Langfristig und statistisch sind bei Erdkabeln daher höhere Ausfallzeiten als bei Freileitungen zu erwarten.

Die unter Teil B, Ziffer 5.4.2.3.2 beschriebenen Erdkabel liegen im Bereich der Ortschaft Kessenich zum Teil im Überschwemmungsgebiet der Erft. Bei einem Schadensfall am Kabel im Zeitraum von Hochwasserzeiten wäre eine Reparatur ggf. nicht zeitnah möglich.

Weiterhin geht man derzeit bei den heute üblicherweise verwendeten VPE-Kabeln von rd. 40 Jahren Lebensdauer aus. Für Hochspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wie dies auch bei der für den Rückbau vorgesehenen Freileitung der Fall ist. Die Erneuerungszyklen mit ggf. erneuten Eingriffen in den Boden sind bei Erdkabeln somit erheblich kürzer.

Natur- und Landschaftsschutz / Landschaftsbild / Bodenschutz

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen bei der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Erdarbeiten beschränken sich für Freileitungen im Wesentlichen auf die Herstellung der Baugruben für die Fundamente, während für die Herstellung des Erdkabels vollflächige Baugruben für Kabelgräben hergestellt werden müssen und sich somit der Eingriff in den Boden um ein vielfaches erhöht.

Im Bereich der Ortschaft Kessenich müssten für die während des Verfahrens eingebrachte dritte Kabelvariante im Bereich der Flurstücke 114 und 214 (Flur 21, Gemarkung Euskirchen) stehende Gehölze dauerhaft entfernt werden und zusätzlich ein Ausgleich geschaffen werden.

Weiterhin ergeben sich für diese Variante keine signifikanten Verbesserungen des Landschaftsbildes, da statt der drei Tragmasten zwei wesentlich auffälligere Kabelendmasten errichtet werden müssten. Zudem wäre der Eingriff in den Boden wesentlich größer als bei der Freileitung.

Landwirtschaft / Flächennutzung

Schutzstreifen sind sowohl für Trassen der Freileitungen als auch für Trassen der Erdkabel notwendig, allerdings bedürfen Schutzstreifen für Erdkabel einer schmaleren Breite. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse einer Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringen Einschränkungen weiter - z.B. landwirtschaftlich - und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen - um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen - weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein.

Immissionen

Beim Betrieb von Stromleitungen des Nieder-, Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetzes treten niederfrequentierte elektrische und magnetische Felder auf.

Zwischen zwei gleich hohen Masten auf ebener Fläche ist der Durchhang des Leiterseils in der Spannfeldmitte am größten, der Abstand zum Erdboden am geringsten und somit werden hier die größten elektrischen Feldstärken am Erdboden gemessen. Die elektrischen Feldstärken können relativ leicht – z.B. durch Bäume, Büsche oder Bauwerke – nahezu vollständig abgeschirmt werden. Nach dem Prinzip des faradayschen Käfigs ist das Innere eines leitfähigen Körpers

feldfrei. Daher schirmen die meisten Baustoffe ein von außen wirkendes elektrisches Feld fast vollständig im Inneren eines Gebäudes ab.

Wie für elektrische Felder gilt auch für magnetische Felder, dass die Feldstärken dort am höchsten sind, wo die Leiterseile dem Boden am nächsten sind, also i.d.R. in der Mitte zwischen zwei Masten. Das Magnetfeld wird im Gegensatz zum elektrischen Feld nicht durch übliche im Trassenbereich befindliche Gegenstände oder Objekte (Bäume, Bauwerke etc.) beeinflusst oder abgeschirmt. Durch Masthöhe und Verringerung der Spannfeldlängen können die elektromagnetischen Feldstärken verringert werden, ebenso durch die Optimierung der Leiteranordnung sowie der Mastkopfgeometrie.

Im Vergleich zu Freileitungstrassen ist die magnetische Flussdichte bei Erdkabeln wesentlich größer, nimmt jedoch mit zunehmendem Abstand von der Trassenmitte deutlich früher und schneller ab.

Im Bereich der Ortschaft Kessenich und der Kabelvariante 2 wird ein Worst-Case-Fall für die maßgeblichen Immissionsorte (Flurstücke 95 und 114, Flur 21, Gemarkung Euskirchen) ermittelt. Magnetische Felder könnten hier mit einer Größenordnung von 19 μT entstehen. Durch die Freileitung könnten im Worst-Case-Fall an der ungünstigsten Stelle (Maste Nr. 62 und Nr. 64) magnetische Felder von max. 4,1 μT entstehen.

Koronabedingte Geräuschemissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei 110-kV-Freileitungen i.d.R. deutlich niedriger als bei 220-kV- oder 380-kV-Freileitungen.

Koronageräusche sind bei Erdkabeln nicht zu erwarten.

Wirtschaftlichkeit

Durch die für ein Erdkabel infrage kommenden Trassenführungen wie in Teil B, Ziffer 5.4.2.3.3 dargestellt, ergeben sich höhere Kosten gegenüber einer Ausführung als Freileitung.

Die Herstellungskosten der drei Kabelvarianten 1a, 1b und 2 in Kessenich liegen immer noch deutlich über denen der vergleichbaren Freileitungsausführung. Aus wirtschaftlichen Gründen ist das Erdkabel im Bereich Kessenich, und auch der beiden Orte Lechenich und Friesheim als nicht vorzugswürdig einzustufen.

Zusammenfassung

	Freileitung	Erdkabel
Instandhaltung/ Instandsetzung	+	-
Natur- und Landschaftsschutz	+	-
Bodenschutz	+	-
Grunderwerb	+	-
Landwirtschaft	+	-
Landschaftsbild	-	+
Wirtschaftlichkeit	+	-
Immissionen	-	+

5.4.2.4.3. Bewertung der Varianten

Bei der Planung der mit diesem Beschluss festgestellten Vorzugsvariante, der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf bis Euskirchen, Bl. 1387, hat die Vorhabenträgerin den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und den damit in Verbindung stehenden Vorgaben der Raumordnung (vgl. D. II des bestehenden LEP NRW sowie Ziel 8.2-1 des LEP NRW-Entwurfs, Stand 05.07.2016) umfassend Rechnung getragen. Dem in den Vorschriften dargelegten Bündelungsgebot ist die Vorhabenträgerin gefolgt und wird für die Errichtung der 110-kV-Freileitung bereits vorhandene Trassenräume Bl. 0085 nutzen.

Die Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in Form eines Erdkabels als Umgehung der Ortschaften Lechenich, Friesheim und Kessenich - wie unter Teil B, Ziffer 5.4.2.3.3 beschrieben - wird unter Betrachtung der naturschutzrechtlichen, privaten und wirtschaftlichen Belange als nicht zweckmäßig erachtet.

Für die Herstellung der Kabeltrassen würde ein wesentlich größerer Eingriff in den Boden erfolgen als für die Herstellung der Fundamente

der Freileitungen. Es würden somit erheblich mehr – meist landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Zudem wären die Schutzstreifen der Kabeltrasse nur stark eingeschränkt nutzbar, um das Erdkabel vor Einwirkungen zu schützen sowie um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen. Zudem ist jeder Kabelfehler oder Schaden mit deutlich längerer Reparaturzeit verbunden. Die Kosten für die Verlegung des Erdkabels um die Ortschaften Lechenich, Friesheim und Kessenich liegen im Vergleich zur Freileitung 2,9 – 3,5-fach höher.

Dies alles spricht gegen die Verlegung des Erdkabels wenn gleichzeitig bereits eine 110-kV-Freileitungstrasse vorhanden ist und eben diese Trasse ausgebaut oder erneuert wird. Für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit einer Freileitungsausführung ist der § 43h EnWG für das geplante Vorhaben nicht anzuwenden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Freileitung auf neuer Trasse handelt. Der im § 43h EnWG genannte Gesamtkostenfaktor von 2,75 ist hier somit kein Kriterium für die Bewertung, ob ein Erdkabel gegenüber einer Freileitung vorzugswürdig ist, selbst wenn die für die o. g. Varianten ermittelten Gesamtkostenfaktoren unter diesem liegen würden, was hier aber auch nicht der Fall ist. Der Verzicht auf die teilweise Verlegung eines Erdkabels um die genannten Ortschaften ist mit den gültigen Vorschriften vereinbar zumal keine zusätzlichen dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt und im Einzelnen die Anwohner und Anlieger zu erwarten sind.

Alternativ wurden zwei Freileitungstrassen zur Umgehung der Ortschaft Kessenich geprüft, vgl. Teil B, Ziffer 5.4.2.3.2. Durch den Betrieb einer entsprechend geplanten Hochspannungsfreileitungsgvariante nördlich oder südlich um Kessenich würden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Veränderungen des Lebensraums für Pflanzen und Tiere durch Anlegung und Unterhaltung des Schutzstreifens mit seinen Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, ggf. Gefahren durch mögliche Leiterseilkollisionen für die Avifauna, Veränderung des Landschaftsbildes etc.) einhergehen. Damit würde eine solche Neutrassierung den betroffenen Trassenraum unabhängig von seinem Verlauf und unabhängig von der Schutzwürdigkeit der davon betroffenen Räume in jedem Fall neu - weil erstmals - belasten. Im Fall des geplanten Ersatzneubaus der Hochspannungsfreileitung Bl. 1387 wird insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse davon ausgegangen, dass die zusätzliche Beeinflussung des Landschaftsbildes begrenzt sein wird. Durch die Nutzung der bestehenden Trasse werden keine zusätzlichen erheblichen dauerhaften Umweltauswirkungen erwartet.

Unter dem Gesichtspunkt der Trassenbündelung ist es deshalb zulässig und stellt nach Auffassung des OVG Münster zugleich eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl auf entsprechend vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen wird und dabei bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneuert oder gar verstärkt werden, wenn auf diese Weise weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden können (vgl. Urteil des OVG Münster vom 09.01.2004, 11 D 116/02).

Unabhängig von den Auswirkungen auf Natur und Landschaft käme es durch eine Neutrassierung lediglich zu einer Verlagerung der Konfliktpotentialen denn bisher nicht mit Leitungen belastete Grundstücke würden erstmals mit entsprechenden Beeinträchtigungen u.a. hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Schallimmissionen belastet. Auch die hierbei notwendige Ausweisung eines Schutzstreifens würde zu zusätzlichen neuen Belastungen der bisher unbelasteten Grundstücke führen.

5.4.2.5. Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Prüfung der unter Teil B, Ziffer 5.4.2.3 sowie Ziffer 5.4.2.4 dargelegten Trassenvarianten und -modifizierungen davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich andere Linienführungen nicht als besser erweisen. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die Trassenführung als die insgesamt schonendere dar.

Sie birgt auch keine solchen gesundheitlichen Risiken für Anwohner des Trassenraums (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.3), dass ihre Auswahl aus diesem Grunde zu verwerfen gewesen wäre. Die hiermit festgestellte Leitungsführung ist damit geeignet, sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.

Soweit in den Stellungnahmen und Einwendungen andere Trassenführungen gefordert werden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen aus den vorgenannten Gründen zurück.

Die Schwelle, bei der gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten wären, wird vom Gesetzgeber über die nicht der Abwägung zugängli-

chen Grenzwerte der 26. BImSchV (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Teil B, Ziffer 5.4.3.1) vorgegeben und definiert. Diese Grenzwerte, die vorliegend erheblich unterschritten werden, entsprechen den Erkenntnissen der Wissenschaft sowie den darauf basierenden Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Strahlenschutzkommission. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, die geeignet wären, diese Erkenntnisse belastbar in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund sind die Immissionen durch elektromagnetische Felder auch unterhalb der Grenzwerte hinsichtlich der Variantenwahl zwar ein zu berücksichtigendes Abwägungskriterium. Dessen Wertigkeit, d.h. der Grad, mit dem entsprechende Belastungen im Vergleich zu anderen Belangen in die Abwägung einfließen, wird jedoch wesentlich vom Umfang der ggf. zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen - die hier letztlich zu verneinen sind - mitbestimmt.

In der Gesamtbetrachtung führt dies dazu, dass die Nachteile der möglichen Alternativen die der Leitungsführung in bestehender Trasse überlagern und diese daher als die schonendere Variante einzustufen ist.

Diese Vorhabenvariante hat sich als die zweckmäßigste Lösung erwiesen. In der Gesamtbeurteilung der Planung berücksichtigt sie die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Es ist die kürzeste, wirtschaftlichste und umweltverträglichste Linienführung gewählt worden. Daher ergab sich für die Planfeststellungsbehörde keine von der Sache her andere, näherliegender Trassenvariante, die sich aufgedrängt hätte, um die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Betroffenheiten an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen zu verwirklichen.

5.4.3. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die hiermit festgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu erwarten; Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW sind nicht erforderlich.

Die mit diesem Beschluss festgestellte Hochspannungsfreileitung stellt eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Dabei geht es nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit § 5 Abs. 1 BImSchG (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, vgl. auch VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 14. Mai 1996, 10 S 1/96 und BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1996, 11 VR 46/95 zu elektromagnetischen Feldern einer Bahnstromleitung, sowie Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 22 Rdnr. 22 m.w.N.). Rein vorsorgliche Schutzpflichten löst § 22 BImSchG nicht aus.

5.4.3.1. Elektromagnetische Felder

Beim Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung treten als Hauptimmission vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) auf.

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. BImSchV. Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und wie die hiermit festgestellte Hochspannungsfreileitung nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Einige Einwander haben ihre Sorgen hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch die elektromagnetischen Felder vorgetragen.

Der Verordnungsgeber hat sich in der Vergangenheit mit der Novellierung der 26. BImSchV befasst. Dabei wurden auch die Grenzwerte der elektromagnetischen Felder überprüft. Die neue Fassung der 26. BImSchV ist am 22.08.2013 in Kraft getreten (BGBl. I 2013, S. 3266).

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV ist die Freileitung so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Für die hiermit festgestellte Hochspannungsfreileitung gelten danach die nachfolgend genannten Grenzwerte:

- für die elektrische Feldstärke: 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- für die magnetische Flussdichte: 200 Mikrottesla (μT).

Die Werte für die magnetische Flussdichte wurden dabei von vormals geltenden 100 μT auf 200 μT herauf gesetzt. Zur Vorsorge hat der Verordnungsgeber jedoch in § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV geregelt, dass Niederfrequenzanlagen bei höchster betrieblicher Auslastung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Hälfte des zuvor genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Das bedeutet, dass die Vorhabenträgerin bei höchster Auslastung den Grenzwert der magnetischen Flussdichte von 100 μT nicht überschreiten darf.

In der Begründung zur Änderung der 26. BImSchV heißt es zu den im Anhang 1 genannten Grenzwerten:

"Im Bereich der niederfrequenten Felder werden die Grenzwerte auf den gesamten Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz ausgeweitet. Zudem wird, entsprechend der Empfehlung der ICNIRP 2010, der Grenzwert für die magnetische Flussdichte im Frequenzbereich von 25 Hz bis 50 Hz von 100 μT auf 200 μT erhöht, wobei das erreichte Schutzniveau von 100 μT gilt. (...) Dies entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und ist zum Schutz von Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische Felder geboten. Alle anderen Werte bleiben unverändert." (BMU Stand 24.10.2012).

Die vom BMU eingesetzte Strahlenschutzkommission (SSK) hat eine vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen durchgeführt. Diese Stellung-

nahme vom 14.04.2011 wurde im Februar 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Hinsichtlich der magnetischen Felder im Niederfrequenzbereich von Hochspannungsleitungen besteht eine schwache Evidenz bezüglich Leukämie im Kindesalter. Diese ist gegeben, wenn eine unzureichende Anzahl von Studien vorliegt. Die Ergebnisse wurden von unabhängigen Gruppen kaum reproduziert und zeigen überwiegend keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Exposition und Karzinogenität. Im Hinblick auf die elektrischen Felder im Niederfrequenzbereich liegt nach der Studie eine unzureichende Evidenz vor. Sie ist gegeben, wenn nur eine begrenzte Anzahl von Studien vorliegt, die jedoch überwiegend keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Exposition und Karzinogenität zeigen. Die Bewertung der SSK weist in ihrem Ergebnis auch auf Folgendes hin:

"Insgesamt zeigt der Vergleich, dass die wissenschaftlich abgeschätzte Evidenz für ein Krebsrisiko mit der in der Öffentlichkeit wahrgenommenen nicht übereinstimmt."

Eine Fachstellungnahme der Uniklinik der RWTH Aachen vom März 2013 "Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen" gibt den aktuellen wissenschaftlichen Stand dieses Themas wieder. Diese Stellungnahme greift die unterschiedlichen wissenschaftlichen Studien und sonstigen Veröffentlichungen auf. Zu dem Aspekt der Grenzwerte führt dieses Gutachten aus:

"Eine abschließende Bewertung einer eventuellen gesundheitlichen Wirkung elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder ist ein zeitaufwendiger und schwieriger Prozess, der nur von entsprechenden Expertengremien durchgeführt werden kann. (...) Die Expositionsgrenzwerte der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder basieren auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998. Diese sind in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) - für ihren bisherigen Anwendungsbereich - bereits umgesetzt. Im Jahr 2010 hat die ICNIRP ihre Grenzwertempfehlungen überarbeitet ("Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz - 100 kHz)", Health Physics 99 (6): 818-836; 2010). Die dort enthaltenen Grenzwerte sollen in einer Änderungsverordnung berücksichtigt werden."

Wie oben ausgeführt, wurde die 26. BImSchV im Jahr 2013 unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse novelliert.

Von diesen Grenzwerten kann die Planfeststellungsbehörde nicht abweichen und ihrerseits niedrigere Grenzwerte heranziehen. Denn die Festlegung von Grenzwerten zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen obliegt aufgrund der Gewaltenteilung und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber. Folglich kann in diesem Planfeststellungsbeschluss keine solitäre Lösung für die fachliche und wissenschaftliche Diskussion gefunden werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes ergeben sich keine von den Regelungen der 26. BImSchV abweichenden Anforderungen an den Betrieb der Leitungen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können keine weitergehenden staatlichen Schutzpflichten durch strengere Grenzwerte seitens der Planfeststellungsbehörde festgesetzt werden.

Dem Gesetz- und Verordnungsgeber kommt bei der Erfüllung seiner Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn der Staat Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Bei komplexen Gefährdungslagen - wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder -, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Verordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen. (BVerfG Beschluss vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 m.w.N.).

Wie zuvor ausgeführt, hat sich der Verordnungsgeber erst vor wenigen Jahren mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu elektromagnetischen Feldern im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV auseinandergesetzt und ist daher seiner gesetzlichen Aufgabe nachgekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung vom 21.09.2010 unter Bezugnahme auf die damit verbundene Entscheidung vom 22.07.2010 (BVerwG 7 VR 4.10) keinen Grund zur Beanstandung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte gesehen.

Es verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 - sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.07.2007 - 32015/02, in denen ebenfalls die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht infrage gestellt wurden. Seine Rechtsprechung hat das BVerwG in seinem Urteil vom 21.01.2016 Az.- 4 A 5/14 erneut bestätigt.

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen könnten, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 37/02; BayVGH, Urteile vom 30.04.2004, 22 A 03.40056, und 09.07.2004, 22 A 340057; OVG Münster, Beschluss vom 09.01.2009, 13 A 2023/07; BayVGH, Beschluss vom 8. Juli 1997, 14 B 93.3102; Sächsisches OVG, Beschluss vom 17. Dezember 1997, 1 S 746/96; Hessischer VGH, Beschluss vom 29. Juli 1999, 4 TG 2118/99 sowie OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 19.01.2001, 1 O 2761/00 und 17.07.2007, 7 MS 107/07).

Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab. Die Höchstwerte, die unterhalb der hiermit festgestellten 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T magnetischer Flussdichte.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin unter Einbeziehung der maßgeblichen unterhalb der Leitung oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte ermittelt und dargelegt, wo sich insoweit die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese jeweils ausfällt. Sie hat unter Einbeziehung der Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV sowie unter Berücksichtigung etwaiger anderer niederfrequenter Anlagen die maximalen Effektivwerte der Belastungen errechnet, die sich nur bei gleichzeitiger voller betrieblicher Auslastung der Übertragungskapazität aller 110-kV-Leitenseile, d.h. einer Volllast aller Leitenseile im Bereich ihres thermischen Grenzstroms, ergeben können und die daher den Worst-Case-Fall darstellen.

Dabei ist die jeweilige konkrete Immissionsbelastung neben der Spannungsebene u.a. auch von der Höhe der Leitenseilführung bzw. vom Abstand zwischen dem jeweiligen Schutzobjekt auf der Erdober-

kante und den Leiterseilen abhängig. Je höher die Führung der Leiterseile bzw. je größer deren Abstand zum jeweiligen Schutzobjekt ist, umso geringer ist die jeweilige Belastung.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Feldberechnungen der Vorhabenträger für die maßgeblichen Immissionsorten an der 110-kV-Freileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387 dargestellt:

Maßgeblicher Immissionsort mit den höchsten max. möglichen Feldwerten im jeweiligen Spannfeld (Mast – Mast)	Max. elektrische Feldstärke (kV/m)	Max. magnetische Flussdichte (μT)
Gemarkung Lechenich, Flur 45, Flurstück 61 (Spannfeld 11-12)	0,31	3,2
Gemarkung Lechenich, Flur 45, Flurstück 1044 (Spannfeld 12-13)	0,40	4,8
Gemarkung Lechenich, Flur 36, Flurstück 348 (Spannfeld 13-14)	0,40	4,8
Gemarkung Lechenich, Flur 36, Flurstück 279 (Spannfeld 14-15)	0,96	13,8
Gemarkung Lechenich, Flur 36, Flurstück 589 (Spannfeld 15-21N)	0,25	7,4
Gemarkung Lechenich, Flur 17, Flurstück 236 (Spannfeld 21N Bl.0085 – 17)	0,56	10,9
Gemarkung Lechenich, Flur 17, Flurstück 307 (Spannfeld 17-18)	0,67	8,8
Gemarkung Lechenich, Flur 17, Flurstück 295 (Spannfeld 18-19)	0,74	10,2
Gemarkung Friesheim, Flur 5, Flurstück 310 (Spannfeld 28-29)	0,43	4,3
Gemarkung Friesheim, Flur 6, Flurstück 304 (Spannfeld 29-30)	0,33	3,6
Gemarkung Friesheim, Flur 6, Flurstück 365	0,26	2,3

(Spannfeld 30-31)		
Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 95 (Spannfeld 62-63)	0,35	4,1
Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 206 (Spannfeld 63-64)	0,30	3,2

An allen anderen Immissionsorten entlang dieser Trasse sind die Höchstbelastungen hier noch geringer. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den genannten Werten um die Höchstwerte für das betreffende Flurstück handelt. Die durch die Freileitung verursachten Höchstwerte innerhalb der auf den Flurstücken befindlichen Gebäude liegen nochmals weit unter den aufgeführten Werten.

Unabhängig davon werden im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das - anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige - magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb der genannten Höchstwerte liegen.

Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls, z.B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes, vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Volllast bewegen. Nur selten wird eine gleichzeitige Volllast mehrerer oder gar aller Leiterseilsysteme im Bereich des thermischen Grenzstroms zu erwarten sein.

Anhaltspunkte für Fehler bei der Berechnung der Belastungswerte durch die Vorhabenträgerin waren für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand für EMF-Immissionen können gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bei Ihrer Planung eine Minimierungsprüfung gem. § 4 Abs. 2 26. BImSchV durchgeführt. Das Minimierungsgebot dieser Vorschrift wird durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Für Drehstromfernleitungen sind danach folgende Minimierungsmöglichkeiten aufgeführt:

- Abstandsoptimierung
- Elektrische Schirmung
- Minimierung der Seilabstände
- Optimierung der Mastkopfgeometrie
- Optimierung der Leiteranordnung

Bei der Abstandsoptimierung soll die Distanz der Leiterseile zu maßgeblichen Minimierungsorten vergrößert werden. Bei der elektrischen Schirmung werden elektrisch leitfähige Schirmflächen oder -leiter vorzugsweise zwischen den spannungsführenden Leitungsteilen und einem maßgeblichen Minimierungsort als Bestandteil der Anlage eingeführt. Beim Minimieren der Seilabstände werden die Abstände zwischen den Leiterseilen minimiert. Für die Optimierung der Mastkopfgeometrie wird von den möglichen Masttypen derjenige ausgewählt, dessen Mastkopfbild eine für die Kompensation von entstehenden elektrischen und magnetischen Feldern geometrisch günstige Aufhängung der Leiterseile ermöglicht. Die Optimierung der Leiteranordnung erfolgt dadurch, dass bei einer vorgegebenen geometrischen Seilanordnung die Anschlussreihenfolge der Drehstromleiter an die Seile so gewählt wird, dass sich die von den einzelnen Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder bestmöglich kompensieren.

Die Vorhabenträgerin hat das Minimierungsgebot umfassend beachtet.

So ist für die Freileitung im Nahbereich der bebauten Ortsteile eine Abstandsvergrößerung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Nachteile für das Landschaftsbild, die Grundstücksinanspruchnahme und hinsichtlich wirtschaftlicher Aspekte erfolgt. Die Reduzierung von Seilabständen wird durch die Verwendung sogenannter V-Ketten erreicht. Diese werden insbesondere zur Minimierung der

magnetischen Felder im Nahbereich der bebauten Ortsteile verwendet. An den Tragmasten, die nicht im Nahbereich der Bebauung liegen werden aus technischen Gründen Hängeketten verwendet, wodurch in diesen Bereichen keine Minimierung der Seilabstände erreicht wird. Bezüglich der Mastkopfgeometrie wurde überwiegend ein Mastbild mit vertikaler Seilanordnung gewählt, welches hinsichtlich der Kompensation von elektrischen und magnetischen Feldern günstiger ist als ein Mast mit horizontaler Seilanordnung (z.B. Einebenenmast). Im Hinblick auf die Optimierung der Leiteranordnung wurde jene Phasenordnung gewählt, die im Hinblick auf die schlechteste Phasenordnung das größte Minimierungspotenzial aufweist und somit die günstigste Anordnung darstellt.

Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV im Übrigen nicht. Sie sind auch nicht dem sog. Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 –V-3-8804.25.1–) zu entnehmen.

Dieser Erlass enthält lediglich Handlungsempfehlungen für die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, und soll im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen beitragen. Er gilt ausdrücklich nicht in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- oder Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungsverfahren, vorliegend also auch nicht in einem solchen nach dem EnWG (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 06.09.2013 – 11 D 118/10). In Planfeststellungsverfahren können deshalb, wie insoweit auch im Abstandserlass ausdrücklich vorgesehen, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden.

Im Ergebnis besteht durch die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte somit keine Gefahr.

In den Einwendungen wurden u.a. auch Bedenken bzgl. der Auswirkung der elektromagnetischen Felder auf Herzschrittmacher und anderer elektrischer Geräte geäußert.

Klarstellend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die 26. BImSchV nicht die Wirkung elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch und elektronisch betriebene Implantate berücksichtigt, also z. B. Herzschrittmacher oder implantierte Defibrillatoren, deren Funktion durch elektromagnetische Felder gestört werden könnte. Hier greifen spezielle Schutzanforderungen, die u.a. auf dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) oder dem Gesetz über Medizinprodukte (MPG) beruhen. Bezüglich der Beeinträchtigung von Defibrillatoren oder Herzschrittmachern ist festzustellen, dass nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 90/385/EWG genügen. Die Vorhabenträgerin ist nicht Adressat dieser Vorschriften. Die Einwendungen, die gesundheitliche Gefahren durch die Auswirkungen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf Implantate darlegen, weist die Planfeststellungsbehörde daher ebenfalls zurück.

Dies gilt auch für die Einwendungen, die Bedenken bzgl. der Auswirkung elektromagnetischer Felder auf andere elektrische Geräte und deren Empfang beinhalten. Alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen den Anforderungen der gültigen Normen DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm - Störfestigkeit für Wohnbereiche, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren - Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen entsprechen. Eine Störung oder Gefahr für im Betrieb befindliche und gelagerte hochempfindliche elektrotechnische und elektronische Geräte kann daher ausgeschlossen werden. Die diesbezüglichen Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

5.4.3.2. Schallimmissionen

Der Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung verursacht zudem Schallimmissionen. So ist im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen insbesondere bei Regen, Nebel, Schnee oder feuchtem Wetter ein tiefes Brummen oder Surren zu vernehmen. Dieses ist zum einen auf Wassertropfen an den Leiterseilen zurückzuführen, die durch die Frequenz des Stroms (50 Hz) zu Schwingungen mit 100 Hz angeregt werden. Hierdurch verändern die Wassertropfen ihre Form, wodurch sie Schall abgeben. Daneben ist auch ein höherfrequentes, als Knistern wahrzunehmendes Geräusch möglich, das von Vorentladungen

stammt, die als Koronaentladungen bezeichnet werden. Ursächlich für diese Entladungen ist die hohe elektrische Feldstärke an der Oberfläche des elektrischen Leiters, wodurch die umgebende Luft ionisiert wird.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Koronaeffekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Immissionsrichtwerte (Beurteilungspegel) nicht überschritten werden:

		tags	nachts
1.	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
3.	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

Da es sich bei den betriebsbedingten Schallimmissionen um - unabhängig von der Tageszeit - gleichmäßige Geräusche handelt, wird für die Beurteilung der Auswirkungen von den geringeren Richtwerten in der Nacht ausgegangen. Demnach sind, wenn kein Mittelwert zu bilden ist, Beurteilungspegel von 45 dB(A) in Mischgebieten bzw. 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und 35 dB(A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten einzuhalten.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und einem damit verbundenen Schutzniveau erfolgt nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes.

Die eingangs erwähnte Ionisierung sowie die Geräuschentwicklung setzen ab einer effektiven elektrischen Randfeldstärke des elektrischen Feldes von etwa 17 kV/cm ein. Die zu erwartenden Randfeldstärken an den Leiterseilen der geplanten 110-kV-Freileitung betragen rund 8 kV/cm. Die Einsetzfeldstärke des Korona-Effekts wird damit unterschritten, so dass Schallemissionen vernachlässigbar werden.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass es bezüglich der dargestellten Grenzwerte der TA Lärm zu keinen Überschreitungen kommt. Gesundheitliche Gefährdung durch Schallimmissionen in den betroffenen Wohngebieten können daher ausgeschlossen werden.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass durch die vorhandene 110-kV-Freileitung bereits heute Vorbelastungen bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Schutzwürdigkeit für ein bebauten Grundstück als erheblich geringer anzusehen, wenn die Vorbelastung bereits bei Errichtung des Wohnhauses Bestand hatte, was für einzelne im Nahbereich der geplanten Freileitung liegenden Grundstücke der Fall ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4.10 (7 A 7.10); BVerwG, Beschluss vom 01.04.1998, 11 VR 13.97). Darüber hinaus ergeben sich durch den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung keine Verschlechterungen gegenüber der heutigen Situation. Insgesamt wird die Ersatzleitung mit gleicher Leitungsachse bzw. mit bis zu 15 m verschobener Leitungsachse, jedenfalls aber im vorhandenen Trassenbereich der 110-kV-Bestandsleitung errichtet.

Im Ergebnis ist eine Gefährdung für Menschen und die natürliche Umwelt durch den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht erkennbar. Soweit überhaupt Immissionen entstehen, sind diese als vertretbar einzustufen.

5.4.3.3. Bauimmissionen

Bauimmissionen treten nur zeitlich begrenzt und innerhalb des rechtlich zulässigen Zeitfensters auf.

Die Baustellen werden i.d.R. nur tagsüber betrieben; die Einsatzzeit an jedem Maststandort selbst beschränkt sich auf wenige Tage. Die entstehenden Schallemissionen sind dabei vergleichbar mit denen, die auch bei Fundamentierungsarbeiten für ein Einfamilienhaus auftreten. Die Vorhabenträgerin stellt im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Bei der Festlegung der Zuwegungen werden Wohnbereiche soweit möglich gemieden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die zu erwartenden baubedingten Schall-Emissionen führen daher nicht zu relevanten, erst recht nicht dauerhaften zusätzlichen Wirkungen auf die in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden Menschen.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der von einem Bauvorhaben ausgehenden Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Schmutzeinwirkungen grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil v. 30.10.1970 - V ZR 150/67 - DVBl. 71, S. 264):

„Beeinträchtigt der Bau einer Leitung nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn der Leitungstrasse nicht hingenommen zu werden brauchen, d.h., sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Leitungstrassengrundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vornherein aus.“

Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bau der Leitung zu unzumutbaren Immissionen führt. Selbst wenn dies jedoch anders wäre, würde die Frage, ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren entschieden. Auf Abschnitt A, Ziffer 8.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

5.4.3.4. Luftverschmutzungen

Durch den Korona-Effekt entstehen entlang der Leitung spontan chemische Verbindungen aus der Luft und deren Inhaltsstoffe. Nachweisbar sind Ozon und Stickoxide an Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

An 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist die Freisetzung der beiden Gase jedoch derart gering, dass sie schon in kürzester Entfernung nicht mehr nachzuweisen sind. Im Übrigen erfolgt die Ableitung dieser geringen Mengen in die freie Luftströmung, so dass keine merkliche Betroffenheit hergeleitet werden kann.

Luftverunreinigungen sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Grenzwerte der 39. BImSchV ist nicht gegeben.

5.4.3.5. Erschütterungen

Weder durch die Bauarbeiten noch durch den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ergeben sich Erschütterungseinwirkungen auf Nachbargrundstücke, die deren Benutzung über das ortsübliche Maß hinaus beeinflussen. Denn zum einen sind die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen und zum anderen befinden sich keine erschütterungsempfindlichen Anlagen und Gebäude in der Nähe der Freileitung. Im Anhörungsverfahren ist auch nicht auf das Vorhandensein derartiger Anlagen hingewiesen worden.

Zur Frage der Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen wird auf den Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31.7.200 – MBl. NRW. S. 945 – verwiesen.

5.4.4. Gewässer- und Grundwasserschutz

5.4.4.1. Allgemeines

Das festgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Weder durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Hochspannungsfreileitung noch durch den Betrieb der Leitung sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren. Dieser Einschätzung ist von den am Verfahren beteiligten Wasserbehörden nicht widersprochen worden.

Bei der im vorliegenden Fall geplanten Gründung der Maste durch Plattenfundamente wird in Abhängigkeit vom Grundwasserstand ab Beginn der Maßnahme eine Grundwasserhaltung zur Sicherung der Baugruben während der Bauphase erforderlich. Anhaltspunkte zu Grundwasserständen wurden der Baugrunduntersuchung entnommen. Demnach wird in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung eine Grundwasserhaltung voraussichtlich an den geplanten Maststandorten Nr. 14, 21, 53, 64, 65, 67, 68 und 69 notwendig.

Muss Oberflächen- oder Grundwasser aus den Baugruben gepumpt werden, ist dieses vorzugsweise im direkten Umland zu versickern oder einem nahegelegenen Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters oder in eine öffentliche Kanalisation ein-

zuleiten. Eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden. Wird eine Verunreinigung des einzuleitenden Wassers festgestellt, muss dieses fachgerecht entsorgt werden.

Aus der Baugrunduntersuchung geht hervor, dass sich die geplanten Maststandorte (Bl. 1387) Nr. 14, 21 und 56 (Rhein-Erft-Kreis) sowie die Maststandorte (Bl. 1387) Nr. 64, 65, 67 bis 69 (Kreis Euskirchen) im Grundwassereinflussbereich befinden. In Abhängigkeit von Jahreszeit bzw. Niederschlag und Grundwasserstand werden an den genannten Maststandorten Wasserhaushaltsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V 6) notwendig. Diese sind im Vorfeld mit der jeweiligen zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen und erforderliche Genehmigungen/ Erlaubnisse einzuholen (vgl. hierzu Abschnitt A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11).

Da die Erforderlichkeit und der Umfang der Wasserhaltung von Jahreszeit und Witterung abhängig sind, sind die Wasserhaltungsmaßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden nach Bedarf im Verlauf des Baufortschritts abzustimmen.

Die Überspannung der Gewässer Erft, Erftmühlenbach, Lommersumer Mühlengraben und Lohgraben mit Errichtung der erforderlichen Masten am Gewässer wird gestattet.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer 7.1.3 dienen der Durchsetzung der Schutzpflicht nach § 1 WHG. Bei ordnungsgemäßer und fachkundiger Ausführung des Vorhabens sind keine zusätzlichen nachhaltigen Auswirkungen für Gewässer und das Grundwasser zu besorgen.

5.4.4.2. Wasserrechtliche Regelungen

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses können, auf Grund der schwankenden Grundwasserspiegel und Niederschlagsmengen, keine genauen Angaben zu Wasserentnahmen und Wassereinleitungen (Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer oder Entwässerungskanal) ermittelt werden. Somit sind die geplanten Wasserentnahmen und anschließende Wassereinleitungen in Form von Versickerung oder das Einleiten in ein Gewässer mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen vor Baubeginn abzustimmen und die Genehmigungen gemäß §§ 8, 9, 10, 48, 57 und 58 WHG einzuholen.

5.4.4.3. Überschwemmungsgebiete

Östlich der BAB A 1 befinden sich die Masten 1 bis 7 Bl. 1387 innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet Erft, Liblarer Mühlengrabens.

Südlich der BAB A 61 befinden sich die Masten 9- 11 Bl. 0085 (neu Masten 7- 9 Bl. 1387) innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rotbachs, Bergbachs und Lechenicher Mühlengrabens.

Zwischen Kierdorf und der BAB A 61 verlaufen die Masten 1- 4 der Bl. 0085 (neu Masten 1- 3 Bl. 1397) und Masten 7 und 8 Bl. 0085 (neu Mast 6 Bl. 1387) sowie östlich von Kessenich die Masten 80- 83 Bl. 0085 (neu Masten 63- 65 Bl. 1397) durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Erft.

Der Neubau der Hochspannungsfreileitung wird gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 3 WHG i. V. m. § 84 Abs. 2 LWG in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zugelassen. Aufgrund der kleinräumigen Versiegelung und des gleichzeitigen Rückbaus der vorhandenen Masten werden keine Auflagen bezüglich Retentionsflächen und -volumina bezüglich der o. g. Überschwemmungsgebiete als erforderlich gesehen.

5.4.4.4. Wasserschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete:

- WSG Lommersum Zone III A – Masten 52 bis 57
- WSG Lommersum Zone III B – Masten 57 bis 58

Mit Einhaltung der unter Abschnitt A, Ziffer 7.1.3 beschriebenen Auflagen durch den Neubau der Hochspannungsfreileitung sind keine Beeinträchtigungen des genannten Wasserschutzgebietes zu erwarten.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 35 Abs. 4 LWG wird eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 für das Wasserschutzgebiet Weilerswist-Lommerum erteilt, da die Schutzzwecke nicht gefährdet werden und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung zur

Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Verbandswasserwerke GmbH Euskirchen in Weilerswist-Lommersum (Wasserschutzgebietsverordnung Lommersum) wird verwiesen. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Lommersum vom 04. November 1981 sind durch den Vorhabenträger zwingend zu beachten.

Folgende Trinkwasserschutzgebiete sind derzeit im Untersuchungsgebiet auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises geplant:

- WSG Dirmerzheim Zone III A – Portal bis 9
- WSG Dirmerzheim Zone II – Masten 1 bis 3
- WSG Dirmerzheim Zone III B – Masten 9 bis 36

Das geplante WSG Erftstadt-Dimmerzheim wird im aktuellen Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Stand April 2018 im Teil D, Ziffer D 2.1, Tabelle 1.2 „BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser“ aufgeführt. Hier wird festgesetzt, dass die geplanten WSG vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen sind und von solchen Nutzungen freigehalten werden sollen, die dem Planungsziel entgegenstehen.

Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung werden keine Konflikte mit den Planungszielen des geplanten Wasserschutzgebietes Erftstadt-Dimmerzheim gesehen.

5.4.4.5. Grundwassermessstellen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Ihre Zugängigkeit und ihr Bestand sind von der Vorhabenträgerin dauerhaft zu wahren. Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt wurden, können die Tragfähigkeit des Baugrundbodens beeinflussen.

Weiterhin befindet sich folgende abgeworfene Grundwassermessstelle der RWE Power AG im Untersuchungsgebiet:

- Grundwassermessstelle 84054 mit den Koordinaten Rechtswert: 2555078 und Hochwert: 5631943

Abgeworfenen Grundwassermessstellen werden in der Regel 1,5 m unter der Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet.

5.4.5. Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind mit den gesetzlichen Umweltauforderungen, die sich u.a. aus dem BBodSchG in Verbindung mit der BBodSchV ergeben, vereinbar.

Im Bereich der Maststandorte 63 und 64 und der Lage im ehemaligen Überschwemmungsgebiet der Erft sind bei diesen Aushubmassen von einer Schwermetallbelastung durch Transport schwermetallhaltiger Sedimente aus der Mechenicher-Kaller-Bleibelastungszone auszugehen.

Der Boden ist zu beproben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten und/ oder entsorgen.

Durch die Herrichtung der Arbeitsflächen mit einer Größe von insgesamt rd. 1600 m² zur Errichtung der Masten zuzüglich weiterer Flächen für Lagerung und Seilzug einschließlich der Herstellung der Plattenfundamente (mit einer Größe von 8 x 8 bis 11 x 11m) wird erheblich in den geschützten Boden und seine Funktion eingegriffen.

Zum Schutz des Bodens werden die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme umgesetzt:

- Auslegen von Fahrbohlen bei Zuwegungen über unbefestigte Flächen. – V 1 –
- Bei der Demontage von vorhandenen Masten sind die Flächen, auf denen die demontierte Konstruktion zwischengelagert wird, grundsätzlich mit Planen oder Vliesmaterial abzudecken. – V 2 –
- Der Bodenaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden fachgerecht zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend wieder einzubauen. – V 3 –
- Der Rückbau der Masten und die Entnahme der Schwellenfundamente sind fachgutachterlich zu begleiten um den Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu vermeiden. – V 4 –

- Wiederherstellen der temporären unbefestigten Zuwege und Saumstrukturen. – V 7 –
- Zur Einweisung der tätigen Baufirmen und zur Überwachung der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen, die ebenfalls allumfänglich die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen hat. – V 14 –

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer 7.1.4 dienen der Durchsetzung der Schutzpflicht nach § 4 Abs. 1 BBodSchG. Bei ordnungsgemäßer und fachkundiger Ausführung des Vorhabens sind keine zusätzlichen nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen. Bei der Zulassung des Vorhabens wurde berücksichtigt, dass durch bereits vorhandene Leitungen, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie durch andere anthropogene Nutzungen in großen Teilen der Leitungstrasse die Nutzungsfunktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG beeinträchtigt sind.

Im Übrigen dienen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer 7.1.4 insbesondere auch der Wahrung der Rechte und Interessen der von dem Freileitungsbau betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Pächter.

5.4.6. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4.6.1. Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Vorhabenträgerin die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Planfeststellung nach § 43 Satz 1 EnWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

- verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf die Maßnahme nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Vorhaben zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

5.4.6.2. Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 30.10.1992 - 4 A 4/92 - NVwZ 1993, S. 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe - also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können - zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot beachtet, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Das bedeutet nur Vermeidbarkeit an Ort und Stelle, weil der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben anknüpft und somit den Verzicht auf den Eingriff durch Wahl einer anderen Trasse oder Aufgabe des Vorhabens nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 - 4 C 10.96 - NuR 1997, 404). Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

5.4.6.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß dem naturschutzrechtlichem Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin u.a. Folgendes vorgesehen:

- die Erneuerung der Hochspannungsfreileitung in der bestehenden Trasse;
- die Reduktion der Zahl der Masten von 94 auf 65;
- höhere Masten und die Ausführung der Traversen als sog. Tonnenmasttypen zur Reduktion des elektromagnetischen Feldes;
- das Einsetzen von V-Ketten in Siedlungsbereichen um die elektromagnetischen Felder zu minimieren;
- die Reduktion des Schutzstreifens auf rd. 30 – 50 m, sowie im Siedlungsbereich (Kessenich) auf 26 m;
- für den Schutz von Bäumen und Gehölzen werden die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS LP-4 beachtet;
- die Zuwegungen zu den Masten werden – soweit möglich – über vorhandene Straßen und Wirtschaftswegen geführt;
- für die Zuwegungen und Bauflächen werden Flächen mit einer möglichst geringen ökologischen Wertigkeit verwendet;
- das Auslegen von Fahrbohlen bei Zuwegungen über unbefestigte Flächen;
- bei standortgleicher Mastgründung werden die zu demontierenden Konstruktionen auf Folien/Vliese zwischengelagert;
- der Bodenaushub wird sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend wieder eingebaut;
- der Einbau des Bodens erfolgt wie das Abtragen des Oberbodens bei geeigneter Witterung, um Verschlämmungen und Verdichtungen zu vermeiden;

- das Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d.h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) wird vermieden;
- die Rekultivierungsarbeiten werden bei geeigneter Witterung durchgeführt, um Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen zu vermeiden;
- die Wiederherstellung von unbefestigten Wegen und Saumstrukturen;
- beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen werden die gesetzlichen Anforderungen eingehalten;
- Gewässerflächen werden beim Einrichten der Baustelleneinrichtungsflächen ausgespart, so dass die Gewässerbereiche unberührt bleiben;
- Rodungsmaßnahmen und Rückschnitte von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig. – V 8 -
- Zum Schutz von angrenzenden Vegetationsbeständen/ Gehölzen sowie Baum- und Gehölzbeständen an den Zuwegungen sind diese während der Bauzeit durch rot-weißes Flatterband, ggf. durch einen Bauzaun zu sichern. Die Arbeitsflächen sind entsprechend anzupassen. – V 9 -
- Die Errichtung von Arbeitsflächen, Gerüst-/ Windenstellflächen und das Anlegen von Zuwegungen müssen bis spätestens Ende Februar des betroffenen Jahres durchgeführt werden um das Töten von Nestlingen bodenbrütender Feldvögel bzw. das Zerstören ihrer Eier in Gelegen am Boden durch Bautätigkeiten zu vermeiden. Bis zum Baubeginn sind im Bereich der Ackerflächen die vorgesehenen Bauflächen als Schwarzbrache durch Grubbern im Turnus von 14 Tagen zu erhalten. Alternativ können Fahrbohlen/-platten ausgelegt werden. – V 10 –
- Im Winterhalbjahr vor der Bautätigkeit sind die Masten der Bl. 0085 auf mögliche Dauernester zu kontrollieren. Direkt vor Baubeginn muss erneut eine Kontrolle durchgeführt werden. – V 11 –

- Um störungsbedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten und Amphibien während der Brutzeit zu vermeiden, muss die Bauzeit so gesteuert werden, dass in den Abschnitten mit einem Vorkommen seltener/ gefährdeter Arten außerhalb der Brutzeit gebaut wird. – V 12 –
- In der Bauzeit unmittelbar nach Regengüssen muss das Bau-
feld von einer fachkundigen Person begangen und auf einwan-
dernde Amphibien kontrolliert werden. Weiterhin sind Pfützen
und Lachen auf Laichschnüre zu untersuchen. Funde werden
in enger Absprache mit den Biologischen Stationen und der
jeweils zuständigen UNB des Kreises Euskirchen bzw. des
Rhein-Erft-Kreises umgesiedelt. Die Pfützen und Lachen im
Baufeld sind anschließend zu verfüllen bzw. einzuebnen. – V
13 –
- Zur Einweisung der tätigen Baufirmen und zur Gewährleistung,
dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umge-
setzt und eingehalten werden, ist eine ökologische Baubeglei-
tung durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. –
V 14 –
- Zur Minderung des Kollisionsrisikos von Zugvögeln müssen
zwischen den Masten der Bl. 1387 Nr. 35 bis 38, Nr. 39 bis 61
und Nr. 64 bis 72 Leiterseilmarkierungen angebracht werden. –
V 15 –
- Bei einer abzusehenden Bauzeit über den 15. März hinaus
müssen Zuwegungen und Arbeitsflächen, die sich im Bereich
von Grünland und Graswegen mit Säumen befinden, bis spä-
testens Anfang März mit Fahrbohlen/-platten ausgelegt werden
um zu verhindern, dass am Boden brütende Vögel im Bereich
von Zuwegungen oder Baufeldern brüten. – V 16 –

Wegen weiterer Einzelheiten zu den genannten Vermeidungs-, Mini-
mierungs- und Schutzmaßnahmen wird auf den Erläuterungsbericht
und den landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil A, Ziffer 2, lfd. Nrn.
1, 11 und 18) Bezug genommen.

5.4.6.4. Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/ Eingriffe

Von der Baumaßnahme gehen Auswirkungen unterschiedlicher Art
und Intensität auf die Faktoren Boden, Wasserhaushalt sowie Tier-
und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild aus.

Trotz Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verursachen die Errichtung sowie der Betrieb der Hochspannungsfreileitung nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die folgenden nicht zu vermeidenden konkreten Beeinträchtigungen verbleiben als Eingriffe:

1. Versiegelung von Bodenflächen durch die Masten:

- Insgesamt beträgt die Oberflächenversiegelung des Bodens rund 242 m²

2. Verlust von Gehölzen und Gebüsch, durch die Arbeitsflächen kommt es zu einem Verlust von:

- Gehölzen auf insgesamt 620 m² (170 m² im Rhein-Erft-Kreis und 450 m² im Kreis Euskirchen)
- Gebüsch (70 m²) und eines Grassaumes (40 m²) im Rhein-Erft-Kreis
- von Einzelsträuchern/ kleinen Gebüsch im Umfang von insgesamt 170 m² (40 m² im Rhein-Erft-Kreis und 130 m² im Kreis Euskirchen)

3. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die höheren Masten:

- der Kompensationsbedarf beträgt im Rhein-Erft-Kreis 2,61 ha und im Kreis Euskirchen 2,06 ha

Weiterhin sind vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Zuwegungen (temporäre Schotterung von unbefestigten Erdwegen) etc., dadurch Verlust von Vegetation und Beeinträchtigungen des Bodengefüges durch Versiegelung und Verdichtung zu erwarten.

Auf den Erläuterungsbericht sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil A, Ziffer 2, lfd. Nrn. 1, 11 und 18) wird ergänzend verwiesen.

5.4.6.5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das naturschutzrechtliche Gebot, Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG), ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung. Davon zu unterscheiden sind die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG und die allgemeine fachplanerische Abwägung nach § 43 Satz 2 EnWG (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992 - 4 A 4/92 - NVwZ 1993, 565, 569 zum alten Recht).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Freileitungsbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge von Natur, Wasser und Boden. Dabei können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Vorliegend sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- **A 1 Entsiegelung von Boden:** Von den vorhandenen 93 Masten der Bl. 0085 werden 92 Masten zurückgebaut sowie bei 89 Masten die Fundamente vollständig entfernt. Die Gruben werden mit ortsüblichem Boden verfüllt und die Flächen anschließend rekultiviert. Durch den Rückbau von Blockfundamenten können rund 650 m² Boden entsiegelt werden. Der Rückbau von Stufenfundamenten führt zu einer Entsiegelung von rund 25 m². Durch die Entsiegelung von insgesamt 675 m² Boden einschließlich Rekultivierung wird die Neuversiegelung von 242 m² vollständig kompensiert.

- **A 2 Wiederherstellung der Gehölze im Bereich der rekultivierten Arbeitsflächen:** Die Gehölzbestände (620 m²), die baubedingt für die Arbeitsflächen entfernt werden müssen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Im Rhein-Erft-Kreis sind 170 m² an Gehölzen wieder anzupflanzen und im Kreis Euskirchen 450 m². Die Artenauswahl der zu pflanzenden Gehölze richtet sich nach den in der Region vorkommenden Gehölzarten. Auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Abschnitt A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11 und 18) wird verwiesen.
- **A 3 Wiederherstellen der Gebüsche und des Grassaumes:** Wiederherstellung der Gebüsche und des Grassaumes am Rand der vorhandenen Ausgleichsfläche bei Mast 20 der Bl. 1387 auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

In den Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin CEF-Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) für den Fall vorgesehen, dass Arbeiten im Bauabschnitt 4 und 5 während der Brutzeit von jeweils betroffenen Feldvögeln (Rebhuhn und Kiebitz) zwingend durchgeführt werden müssen. Die Festlegung von CEF-Maßnahmen ist hierfür jedoch aus nachfolgenden Überlegungen heraus ungeeignet.

Sollte sich die Vorhabenträgerin im Zuge der Bauausführung entscheiden, in den entsprechenden Bauabschnitten Bautätigkeiten aufzunehmen, gelten die in Abschnitt A, Ziffer 7.1.7.2.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat insofern die jeweiligen Arbeitsbereiche auf das Vorhandensein von Brutvögeln zu kontrollieren. Werden Brutvögel angetroffen sind Bauarbeiten im Umfeld unter Berücksichtigung von Fluchtdistanzen untersagt. Werden unter Berücksichtigung von artspezifischen Fluchtdistanzen keine Brutvögel bzw. Brutstätten angetroffen, können die Bauarbeiten unverzüglich begonnen oder für den Fall einer späteren Bautätigkeit so hergerichtet werden, dass sie von Brutvögeln gemieden werden (Vergrämung). Vor diesem Hintergrund sind die in den Planunterlagen dargestellten CEF-Maßnahmen nicht sachgerecht und ihre Anwendung unterbunden. Es gelten die in Abschnitt A, Ziffer 7.1.7.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die aus dem Eingriff in das Landschaftsbild resultierenden Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden. Auch die Gehölzverluste sind auf Grund ihres Alters durch die Wiederanpflanzungen im Bereich der rekultivierten Baufelder nicht vollständig auszugleichen. Im Rhein-

Erft-Kreis sind daher zusätzlich 210 m² und im Kreis Euskirchen 600 m² Gehölzverluste zu kompensieren.

Die nicht ausgleichbaren Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vom Verursacher zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die nicht ausgleichbaren unvermeidbaren Beeinträchtigungen können in sonstiger Weise kompensiert werden. Zur vollständigen Kompensation des baubedingten Verlustes von Gehölzbeständen und zur Kompensation der Gebüsche, die an einigen der vorhandenen Masten stehen, hat die Vorhabenträgerin Ersatzmaßnahmen in Form von Ökokonto-Maßnahmen geplant. Ebenso werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ökokonto-Maßnahmen kompensiert. Folgende Ersatzmaßnahmen sind geplant:

- **E 1 Entwicklung eines artenreichen, extensiv zu nutzenden Grün-landes im Waldrand** - Im Rhein-Erft-Kreis erfolgt die Kompensation für den Gehölzverlust von 210 m² und für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von 2,61 ha über die Ökokontofläche „Im Ichendorfer Wald“ nordöstlich von Quad-rath-Ichendorf (Stadt Bergheim). Hier stehen 20.188 m² zur Verfügung. Der verbleibende Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild von 6.122 m² wird über das Ökokonto „Ülpenich-Kninnberg“ kompensiert.
- **E 2 Entwicklung von Gehölzbeständen und Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes** - Im Kreis Euskirchen werden die Gehölzverluste über Maßnahmen des Ökokontos „Ülpenich-Kninnberg“ kompensiert, welches sich süd-östlich von Zülpich befindet. Insgesamt beträgt die Fläche 2,95 ha, die Kompensation für Gehölzverluste beträgt 600 m². Weiterhin werden die restlichen Beeinträchtigungen des Land-schaftsbildes im Rhein-Erft-Kreis über dieses Ökokonto mit 6.122 m² kompensiert. Insgesamt umfasst die Kompensation also 6.722 m².
- **E 3 Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes** - Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbil-des (2,06 ha) für den Kreis Euskirchen erfolgt über das Öko-konto „Schwerfen“. Die Flächen befinden sich südlich von Zül-

pich und östlich von Schwerfen und umfassen insgesamt 4,985 ha.

Alle drei Ökokonto-Flächen werden von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geführt.

Die Ersatzmaßnahmen sind geeignet, das bestehende Ausgleichsdefizit zu kompensieren. Die auf die Schaffung landschaftstypischer Vegetationselemente gerichteten Maßnahmen sind auch geeignet, das Landschaftsbild in seiner natürlichen Eigenart positiv zu beeinflussen. Sie nehmen mithin Ausgleichsfunktionen nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt, sondern auch in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wahr.

Weitere Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Abschnitt A, Ziffer 2, lfd. Nrn. 1, 11 und 18) zu entnehmen.

Die Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, die aus dem Eingriff durch den Neubau der Hochspannungsfreileitung in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen in vollem Umfang auszugleichen.

Da die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen und kompensiert werden können, wird der Eingriff zugelassen.

5.4.6.6. Erforderlichkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem betroffenen Natur- und Landschaftsraum wiederherstellen bzw. neu gestalten. Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11 und 18) sind geeignet, die durch den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Zur Auswahl der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich Folgendes zu sagen:

Bei der Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch eine festgestellte Trasse ist die Planfeststellungsbehörde an die Eingriffsregelung der §§ 15 ff. BNatSchG gebunden. Sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff ausgleichbar, so ist für eine planerische Abwägung kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil v. 1.9.1997 - 4 A 36.96 -, DÖV 1998, 157, 159).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen finden in engem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff statt. Eine exakte Einhaltung einer naturraumbezogenen Einzelbilanz der Kompensation wird daher unter der Gesamtbetrachtung des Vorhabens und seiner insgesamt sinnvollen Kompensationsmaßnahmen, für nicht zwingend angesehen. Die am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben das hiermit festgestellte Kompensationskonzept akzeptiert. Den Anforderungen des § 15 BNatSchG wird daher trotz vereinzelt größerer Entfernung zum Ort des Eingriffs genügt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Beendigung der Baumaßnahme zur Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

5.4.7. Gebietsschutz FFH-Richtlinie/ Vogelschutz-Richtlinie

Die Feststellung des vorliegenden Plans ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hier §§ 31 ff. BNatSchG i.V.m. der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL bzw. VRL) – (Abl. EG Nr. L 103/1 vom 25. April 1979) und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) - FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992).

Gemäß § 34 BNatSchG ist vor der Zulassung eines Vorhabens seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu prüfen.

Im Umkreis von 5 bis 10 km zur Leitungstrasse liegen die nachfolgend genannten FFH-Gebiete:

- DE-5105-301 „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide
- DE-5105-302 „Noervenicher Wald“
- DE-5106-301 „Kerpener Bruch und Parrig
- DE-5107-302 „Waldseenbereich Theresia“
- DE-5107-304 „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“
- DE-5107-305 „Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette“
- DE-5207-301 „Waldville“
- DE-5207-303 „Altwald Ville“
- DE-5207-304 „Villevälder bei Bornheim“
- DE-5306-301 „Schavener Heide“
- DE-5406-301 „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“

Im Umkreis von 10 km der Trasse befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „VSG Kottenforst-Waldville“.

Da das gesamte Gebiets- und Meldeverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Defizite beendet ist, sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass faktische Vogelschutzgebiete, in denen die VRL nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ebenfalls unmittelbar anzuwenden wäre, vorhanden sind.

FFH-Verträglichkeit der Antragsvariante

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird in der bestehenden Trasse erneuert. Somit sind keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete von dieser Maßnahme berührt oder betroffen.

Somit ist im Ergebnis festzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch das Vorhaben kommt (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL).

Die Maßnahme führt nicht dazu, dass die Funktionen der FFH-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele und ihren Schutzzweck nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllt werden könnten.

5.4.8. Artenschutz nach FFH-und Vogelschutz-Richtlinie

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-RL und der V-RL. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten (Art. 3 - 11 FFH-RL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotregelungen (Art. 12 - 16 FFH-RL, Art. 5 - 9 V-RL).

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt. Im Bundesnaturschutzgesetz sind die Regelungen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete getroffen worden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in Kapitel 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Regelungen getroffen, die auch der Umsetzung der vorgenannten europarechtlichen Anforderungen des Artenschutzes dienen. Nach der Änderung des Grundgesetzes und der Verabschiedung des Gesetzes vom 29.07.2009 ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen.

5.4.8.1. Rechtliche Grundlage

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, die europäischen Vogelarten sowie die sogenannten Verantwortungsarten. Da eine Rechtsverordnung zu den Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bisher nicht existiert, fokussiert sich die Betrachtung auf die europarechtlich geschützten Arten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (die Verordnung regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL 92/43/EWG,
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG),

- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchV (in dieser sind die streng und besonders geschützten Arten aufgeführt).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A der EG-Verordnung 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (s.o.),
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL 92/43/EWG,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV (in dieser sind die streng und besonders geschützten Arten aufgeführt).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert (siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert (siehe oben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft Folgendes gilt: Sind in Anhang IV a FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5.4.8.2. Entscheidungsgrundlage

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, Az. III 4 – 616.06.01.17. Hinsichtlich des fest umrissenen Artenspektrums hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei

vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Ergebnisse aus diesen dargestellt (vgl. hierzu die Artenschutzrechtliche Prüfung - Abschnitt A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 sowie 18):

STUFE 1 – Vorprüfung

Zuerst wird das für die Artenschutzprüfung relevante Arteninventar zusammengestellt. Dazu werden in Anhang II alle möglichen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder Europäischen Vogelarten angeführt, auch nicht bestätigte Arten von hoher Planungsrelevanz (Negativ-Nachweis bzw. Ausschluss von Vorkommen aufgrund fehlender Habitateignung).

Im zweiten Schritt wird dann geprüft, ob aufgrund der Wirkungen des Vorhabens auf die Arten/Lebensstätten artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Hier werden demnach –nur- noch Vorkommen sog. „planungsrelevanter“ Arten betrachtet.

Können Vorkommen oder artenschutzrechtliche Konflikte mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden, so endet die Artenschutzprüfung (für die entsprechende Art) an dieser Stelle. Die verbleibenden Arten werden in Stufe II weiter behandelt.

STUFE 2 – vertiefende Prüfung

Arten, bei denen vorhabenspezifisch Verbotstatbestände eintreten können, werden in dieser Stufe Art-für-Art abgehandelt, so dass deutlich wird, inwieweit die jeweilige Art betroffen sein kann (wo, wann, wodurch, wie stark).

In dieser Stufe werden artspezifische Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, ggf. ein Risikomanagement vorgeschlagen und jeweils in die abschließende Beurteilung, ob weiterhin Verbotstatbestände erfüllt werden können, einbezogen.

STUFE 3 – Ausnahmeverfahren

Können Verbotstatbestände – trotz Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – eintreten, so sind in dieser Stufe die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zu prüfen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Stufen 1 und 2. Stufe 3 erübrigt sich, da unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

Der ASP liegen die Ergebnisse aus den Auswertungen anhand der Liste der geschützten Arten in NRW für die hier in Betracht zu ziehenden Messstichblätter 5106, 5206 und 5306 zu Grunde. Ferner sind Angaben und Erkenntnisse nachfolgend genannter Quellen in die Betrachtung eingeflossen:

- dem Biotopkataster (BK-5306-015/ -032/ -103/ -104),
- einem Auszug aus dem landesweiten Fundortkataster Tiere und Pflanzen (LANUV 2012)

Zur Erfassung der planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsraum wurde im Jahr 2012 eine flächendeckende Kartierung der Brutvögel durchgeführt. Weiterhin erfolgte im Frühjahr 2013 eine zielgerichtete Erfassung des Feldhamsters in potenziell geeigneten Lebensräumen.

Auf Grundlage dieses Datenmaterials wurde im ersten Schritt der ASP geprüft, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens dazu führen können, dass Exemplare der verschiedenen Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden oder ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Mit den Stellungnahmen der örtlichen Naturschutzverbände und deren Erkenntnissen und Beobachtungen wurden weitere Hinweise und Angaben zu zusätzlich vorkommenden Feldvogelarten sowie Amphibien in das Planfeststellungsverfahren durch das Deckblatt I eingebracht.

Diesbezüglich kann das Vorhaben zu folgenden Auswirkungen führen:

- Flächeninanspruchnahme für den Neubau von Strommasten, dadurch Zerstörung oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten
- durch die Bautätigkeit Tötung von Individuen (Avifauna, Amphibien, Säugetiere etc.) oder Zerstören von Brutgelegen/ Eiern

- visuelle und akustische Beunruhigung der Feldflur durch die Bautätigkeiten, dadurch Störung der Vögel vor allem während der Brutzeit
- Zerstörung/ Beeinträchtigung essentieller Teillebensräume von Feldvögeln (insbesondere Ackersäume und Gehölze)
- insbesondere im Anflugbereich von Rasthabitaten erhöhtes Kollisionsrisiko für Zug- und Rastvögel auf Grund der höheren Leitungsmasten

Bezüglich dieser möglichen Auswirkungen sind die unter Teil B, Ziffer 5.4.6.3. aufgeführten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Teil B, Ziffer 5.4.6.5. aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen und umzusetzen.

Nordöstlich der Trasse außerhalb des Planungsgebietes befinden sich große Feuchtgebiete, welche wichtige Rasthabitats für Zugvögel darstellen. Für diese Zugvögel, welche von Westen die Habitate anfliegen, kann hier erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen. Der Vorhabenträgerin wird unter Teil A, Ziffer 7.1.7.2.1 auferlegt, bei erhöhtem Vogelschlag weitere Leiterseilmarkierungen anzubringen. Die Maßnahme ist mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die nachfolgend aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung intensiver betrachtet:

Säugetiere

- Feldhamster
- Fransenfledermaus
- Großes Abendsegler
- Großes Mausohr
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

- Feldlerche
- Grauammer
- Kornweihe
- Rohrweihe
- Wiesenweihe
- Flussregenpfeifer
- Kiebitz
- Rebhuhn
- Wachtel
- Steinkauz

Amphibien

- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Knoblauchkröte
- Wechselkröte

Schmetterlinge

- Nachtkerzenschwärmer

5.4.8.3. Arten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

5.4.8.3.1. Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Nach Beendigung des Winterschlafs werden die Tiere im April/Mai aktiv, die Jungen werden in Nordrhein-Westfalen meist zwischen Ende Mai und Mitte Juni gebo-

ren. Ab dem Spätsommer „hamstern“ sie Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln als Vorrat für den Winter. Im Oktober beginnt der etwa 6-monatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird. Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden.

Bei der Feldhamsterkartierung nördlich von Lommersum (Maste 58 und 65 der Bl. 0085) und zwischen Kleinbüllesheim und der UA Euskirchen (Maste 90 bis 92 der Bl. 0085) konnten keine Feldhamsterbaue ausfindig gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Ab Ende Mai/ Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind für die Fransenfledermaus grundsätzlich geeignete Lebensräume vorhanden. Daher ist anzunehmen, dass diese Art zumindest als

Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt. Ältere Bäume, die ggf. Höhlen aufweisen und damit als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Untersuchungsgebiet jedoch selten und nur ganz vereinzelt außerhalb des unmittelbaren Trassenraumes vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind für den Großen Abendsegler grundsätzlich geeignete Lebensräume vorhanden. Daher ist anzunehmen, dass diese Art zumindest als

Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt. Ältere Bäume, die ggf. Höhlen aufweisen und damit als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Untersuchungsgebiet jedoch selten und nur ganz vereinzelt außerhalb des unmittelbaren Trassenraumes vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Große Mausohren sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind für das Große Mausohr grundsätzlich geeignete Lebensräume vor-

handen. Daher ist anzunehmen, dass diese Art zumindest als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt. Ältere Bäume, die ggf. Höhlen aufweisen und damit als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Untersuchungsgebiet jedoch selten und nur ganz vereinzelt außerhalb des unmittelbaren Trassenraumes vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind für die Rauhaufledermaus grundsätzlich geeignete Lebensräume vorhanden. Daher ist anzunehmen, dass diese Art zumindest als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt. Ältere Bäume, die ggf. Höhlen aufweisen und damit als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Untersuchungsgebiet jedoch selten und nur ganz vereinzelt außerhalb des unmittelbaren Trassenraumes vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste NRW als „ungefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und

Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind für die Zwergfledermaus grundsätzlich geeignete Lebensräume vorhanden. Daher ist anzunehmen, dass diese Art zumindest als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt. Ältere Bäume, die ggf. Höhlen aufweisen und damit als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Untersuchungsgebiet jedoch selten und nur ganz vereinzelt außerhalb des unmittelbaren Trassenraumes vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

5.4.8.3.2. Vögel

Feldlerche

Die Feldlerche wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte Art aufgeführt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Die Feldlerche stellt im Planungsgebiet den häufigsten Brutvogel dar. Eine hohe Empfindlichkeit besteht während der Brutzeit von April bis Juli. Somit kann es zur baubedingten Tötung von Nestlingen bzw. zum Zerstören von Eiern durch die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb (Baufeld, Lagerflächen, Zuwegungen) kommen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerche wird der Ersatzneubau weitestgehend außerhalb der Hauptbrutzeit umgesetzt (d.h. bei insges. 17-20 Monate Bauzeit, 13-16 Monate in konfliktarmen Zeiträumen und „nur“ 4 Monate zur Hauptbrutzeit der

Art) (V12). Für die Bauabschnitte, bei denen Beeinträchtigungen zur Brutzeit nicht auszuschließen sind (BA 2 und BA 3), werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um das Töten von Jungvögeln bzw. das Zerstören von Nestern und Eiern zu verhindern. Arbeitsflächen und Winden-/ Gerüstflächen sowie temporäre Zuwegungen über Ackerflächen werden bereits vor der Brutzeit (bis Ende Februar) eingerichtet. Bis zum Beginn der Bautätigkeit werden durch regelmäßiges Grubbern Bruten auf den Flächen verhindert (V10). Im Grünland werden aus gleichem Grund Fahrbohlen vor Beginn der Brutzeit verlegt (V16).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Grauammer

Die Grauammer wird in der Roten Liste NRW als „vom Aussterben bedrohte“ Art (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.

Im Untersuchungsraum konnten 5 Reviere der Grauammer im Bereich zwischen den bestehenden Masten 70 und 78 der Bl. 0085 bzw. den geplanten Masten 56 und 62 der Bl. 1387 erhoben werden. Ein Brutrevier befindet sich in unmittelbarem Trassenraum, die übrigen vier Revierzentren grenzen an die Trasse. Die Grauammer besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen v. a. zur Brutzeit zwischen April und August. Generell besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von essentiellen Lebensraumbestandteilen wie Saumbiotopen und von Singwarten.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Grauhammer wird im Bereich ihres Vorkommens (BA 1) nur außerhalb der Brutzeit gebaut.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Kiebitz

Der Kiebitz wird in der Roten Liste NRW als „(stark) gefährdete“ Art (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.

Nachgewiesen wurde der Kiebitz in der Feldflur im Bereich der bestehenden Masten 14/15 der Bl. 0085 (Bauabschnitt 5) sowie auf Höhe der bestehenden Masten 27/28 der Bl. 0085 in der angrenzenden Feldflur abseits des Trassenraums. Die Bruten wurden jedoch wegen Störungen v. a. durch Möwen abgebrochen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die Art in diesem Bereich wieder brüten wird oder bereits brütet. Zudem konnten zeitweise rastende Kiebitze zwischen den vorhandenen Masten 13 bis 15 und 24 bis 29 sowie der Masten 83 und 84 der Bl. 0085 beobachtet werden. Neben dem Vorkommen des Kiebitzes im Bauabschnitt 5 kann das potenzielle Vorkommen der Art in den Bauabschnitten 1-3 nicht ausgeschlossen werden. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt der Kiebitz während der Brutzeit und Jungenaufzucht von Anfang März bis Ende Juni.

Durch Arbeitsflächen, Gerüst-/ Windenstellflächen und Zuwegungen kann es im betreffenden Bauabschnitt 5 zur Zerstörung von angelegten Nestern sowie zur Zerstörung von Eiern bzw. zur Tötung von

Nestlingen kommen. Baubedingte Störungen (insbes. Anwesenheit von Menschen) führen zur Verdrängung des Kiebitzes im Umkreis von ca. 100 m um das Baufeld (artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER 2010). Da somit eine Habitatfläche von rechnerisch ca. 3 ha verloren geht, ist bei einer Reviergröße der Art von 1-3 ha (FLADE 1994) der temporäre Verlust der Lebensstätte durch baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Ein Ausweichen des Neststandorts innerhalb des Reviers ist nicht mehr möglich.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Kiebitzes, wird im Bereich seines Vorkommens (BA 5) außerhalb der Brutzeit gebaut (V12). Auch im BA 1, in dem der Kiebitz potenziell vorkommen kann, wird zum Schutz der Grauammer (s. o.) außerhalb der Brutzeit gebaut. Um das Töten von Jungvögeln bzw. das Zerstören von Nestern und Eiern in BA 2 und BA 3 zu verhindern, werden Arbeits-, Gerüst- und Windenstellflächen sowie temporäre Zuwegungen über Ackerflächen bereits vor der Brutzeit (bis Ende Februar) eingerichtet. Bis zum Beginn der Bautätigkeit werden durch regelmäßiges Grubbern Bruten auf den Flächen verhindert (V10). Im Grünland werden aus gleichem Grund Fahrbohlen vor Beginn der Brutzeit verlegt (V16).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Rebhuhn

Das Rebhuhn wird in der Roten Liste NRW als „stark gefährdete“ Art (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte Art aufgeführt.

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-

Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland.

Rebhühner konnten regelmäßig während der Nacht- und Tagesbegehungen im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst werden. Brutreviere im unmittelbaren Trassenraum wurden in der Feldflur nördlich von Friesheim in der Nähe der bestehenden Masten 33 und 35 der Bl. 0085 (BA 4) sowie nördlich Euskirchen auf Höhe der bestehenden Masten 73/74 (BA 1) und nordöstlich Euskirchen im Umfeld der Masten 93 und 95 der Bl. 0085 (BA 1) erhoben werden. Ein potenzielles Vorkommen in den Bauabschnitten BA 2 und BA 3 kann nicht ausgeschlossen werden. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen besitzt das Rebhuhn zur Hauptbrutzeit von März bis Juli.

Durch den Baubetrieb kann es zur Tötung von Nestlingen bzw. zum Zerstören von Eiern kommen. Bei der Einrichtung der Baustelle ist das Zerstören angelegter Nester nicht auszuschließen. Baubedingte Störungen (insbes. Anwesenheit von Menschen) führen zur Verdrängung des Rebhuhnes im Umkreis von ca. 100 m um das Baufeld (artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER 2010). Da somit eine Habitatfläche von rechnerisch ca. 3 ha verloren geht, ist bei einer Reviergröße der Art von 3-5 ha (FLADE 1994, GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001) der temporäre Verlust der Lebensstätte durch baubedingte Störungen nicht auszuschließen, denn ein Ausweichen des Neststandorts innerhalb der Reviers ist nicht möglich.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Rebhuhns wird das Vorhaben im Lebensraum der Art (BA 1 und BA 4) außerhalb der Brutzeit umgesetzt (V12). Um das Töten von Jungvögeln bzw. das Zerstören von Nestern und Eiern zu verhindern, werden Arbeits-, Gerüst- und Windenstellflächen sowie temporäre Zuwegungen über Ackerflächen bereits vor der Brutzeit (bis Ende Februar) eingerichtet. Bis zum Beginn der Bautätigkeit werden durch regelmäßiges Grubbern Bruten auf den Flächen verhindert (V10). Im Grünland werden aus gleichem Grund Fahrbohlen vor Beginn der Brutzeit verlegt (V16).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Rohrweihe

Die Rohrweihe wird in der Roten Liste NRW auf der Vorwarnliste (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

In NRW kommt die Rohrweihe als seltener Brutvogel vor. Rohrweihen erscheinen in NRW zudem als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.

Zwischen Kessenich und Bodenheim wurde die Rohrweihe gemäß Fundortkataster der LANUV als Brutvogel gemeldet. Als Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung für die Rohrweihe ist die Feldflur zwischen der Autobahn A 1 und Euskirchen, wo regelmäßig jagende Alttiere und flügge Jungvögel vorkommen. Die Rohrweihe wurde zwischen den Masten Nr. 70 und 72 der Bl. 0085 (BA 1) jagend beobachtet.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Feldflur zwischen der A 1 und Euskirchen wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art vorsorglich mit geprüft, obwohl kein Nistplatz verloren geht und die Art auch nicht als hoch kollisionsgefährdet (FFN 2014) eingestuft wird. Eine Betroffenheit ergibt sich allenfalls aus dem Verlust wichtiger Nahrungshabitate, die indirekt zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. zum Verhungern von Jungvögeln führen könnten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Wachtel

Die Wachtel wird in der Roten Liste NRW als „stark gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte Art aufgeführt

Mit dem Auftreten der Wachtel ist im Trassenraum zu rechnen, da Brutnachweise auf angrenzenden Äckern zum Trassenraum vorhanden sind. Empfindlich gegenüber Störungen ist die Wachtel zur Hauptbrutzeit von Mai bis August.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Kornweihe

Die Kornweihe wird in der Roten Liste NRW als „vom Aussterben bedrohte“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. In den nordosteuropäischen Hauptverbreitungsgebieten werden vorzugsweise Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen besiedelt. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Die Kornweihe wurde auf Höhe des Bereichs der bestehenden Masten 53 und 55 der Bl. 0085 bei der Jagd sowie bei Mast 25 der Bl. 0085 beobachtet. Hinweise auf eine Brut konnten nicht erbracht werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer wird in der Roten Liste NRW als „stark gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

An den ehemaligen Klärteichen nördlich von Euskirchen, die nur noch randlich zum Untersuchungsgebiet gehören, konnten Flussregenpfeifer, auf Höhe der bestehenden Masten 83-86 der Bl. 0085 (BA 1), beobachtet werden. Ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden, ist aber im Bereich der Klärteiche möglich. Zudem werden die Klärteiche als Rastgebiet genutzt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Wiesenweihe

Die Wiesenweihe wird in der Roten Liste NRW (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) als „vom Aussterben bedrohte“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als sehr seltener Brutvogel vor. Die Wiesenweihe besiedelt weiträu-

mig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten meist nicht erfolgreich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Steinkauz

Der Steinkauz wird in der Roten Liste NRW (Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen) als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

In der Erftaue muss das Vorkommen des Steinkauzes berücksichtigt werden, da dessen Vorkommen in der Landschaft durch Obstbäume und Kopfbäume möglich ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

5.4.8.3.3. Amphibien:

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte wird in der Roten Liste NRW als „gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergeländen und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind

Die Kreuzkröte kommt zwischen Friesheim und Erftstadt in einer Kiesgrube ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung vor. Im Rahmen der nachträglichen Begehungen zur Vogelkartierung wurden artspezifische Rufe in der benannten Kiesgrube vernommen. Die hohe Mobilität der Kreuzkröte macht es sehr wahrscheinlich, dass auch Flächen im Bereich der Trasse als Landlebensraum genutzt werden, vor allem zwischen den Masten Nr. 31 und 35 der Bl. 0085 (neu Mast Nrn. 23 und 26 der Bl. 1387). In der Bauphase können Pfützen und Lachen entstehen, die geeignete Laichgewässer darstellen. Das Einwandern der Kreuzkröte in den Trassenraum in allen Bauabschnitten im Zuge der Baumaßnahme ist somit möglich.

Die Kreuzkröte ist besonders empfindlich gegenüber Bautätigkeiten (Befahrung, Tritt, Überbauung und Verunreinigung von temporären Laichgewässern) in der Laichzeit zwischen Ende März und Mitte August.

Der Bauzeitenplan wurde so abgestimmt, dass im Bereich des potenziellen Vorkommens (potenziell bodenständiges Vorkommen) der Kreuzkröte (BA 4) nur außerhalb der Laichzeit gebaut wird (V12). Für den Fall, dass sich im Bauablauf zeitliche Verzögerungen ergeben könnten, die dazu führen, dass das Bauen zur Laichzeit unumgänglich wird, muss das Baufeld nach Regenfällen auf einwandernde Amphibien kontrolliert werden. In das Baufeld eingewanderte Individuen werden in Abstimmung mit den Biologischen Stationen sowie den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden umgesiedelt (V13). Im Baufeld entstandene Pfützen und Lachen werden auf Laichschnüre hin untersucht. Werden diese vorgefunden, werden sie ebenfalls in geeignete Gewässer (vegetationslose, ephemere Klein- und Kleinstgewässer) verbracht. Die Pfützen und Lachen im Baufeld werden anschließend verfüllt bzw. eingeebnet (V13).

Die Vermeidungsmaßnahme V 13 wird vorsorglich auch für die Bauabschnitte 1 – 3 angewandt, falls im Zeitraum Ende März bis Mitte August (Laichzeit der Amphibien) gebaut wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

Weitere Krötenarten

Das Vorkommen der Wechsel-, Knoblauch- und der Geburtshelferkröte auf der gesamten Trasse und allen Bauabschnitten kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die Geburtshelferkröte wird in der Roten Liste NRW als „stark gefährdete“ Art, die Knoblauchkröte als „vom Aussterben bedrohte“ Art und die Wechselkröte als „stark gefährdete“ Art geführt und nach den Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht als besonders geschützte und streng geschützte Art aufgeführt.

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absatzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern

oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.

Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. In Nordrhein-Westfalen besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 (max. 1.200) m zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr.

Als ursprüngliche „Steppenart“ ist die Wechselkröte aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (v.a. Braunkohletagebaue, aber auch Locker- und Festgesteinabgrabungen). Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer

genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni. In dieser Zeit legen die Weibchen zwei bis drei Mal Eier ab. Je nach Entwicklungsdauer verlassen die Jungkröten zwischen Ende Mai und Oktober das Gewässer. Ausgewachsene Tiere suchen von September bis Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Fernausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen meist eine Strecke von unter 1.000 m (max. > 10 km) zurück.

Geburtshelfer-, Knoblauch- und Wechselkröten können nach Angaben der Naturschutzverbände im gesamten Trassenbereich vorkommen und die einzelnen Bauabschnitte bewandern.

Für den Fall, dass in der Zeit zwischen Ende März und Mitte August (Laichzeit) gebaut wird, müssen nach Regenfällen die Baufelder auf einwandernde Amphibien kontrolliert werden. In das Baufeld eingewanderte Individuen werden in Abstimmung mit den Biologischen Stationen sowie den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden umgesiedelt (V13). Im Baufeld entstandene Pfützen und Lachen werden auf Laichschnüre hin untersucht. Werden diese vorgefunden, werden sie ebenfalls in geeignete Gewässer (vegetationslose, ephemere Klein- und Kleinstgewässer) verbracht. Die Pfützen und Lachen im Baufeld werden anschließend verfüllt bzw. eingeebnet (V13).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.8.2 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 12 und 18) werden keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

5.4.8.3.4. Schmetterlinge

Nachtkerzenschwärmer

In der Gruppe der Schmetterlinge ist als einziger Schmetterling der Nachtkerzenschwärmer näher zu betrachten, da von einem Vorkommen im Untersuchungsraum ausgegangen wird.

Der Nachtkerzenschwärmer kann im Untersuchungsgebiet potenziell an Bächen und Gräben, in verwilderten Gärten, auf Brachflächen oder

in Hochstaudenfluren vorkommen. Voraussetzung als geeigneter Lebensraum ist jedoch das Vorhandensein von Nahrungspflanzen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers, die für ihre Entwicklung die Pflanzenarten Nachtkerze, Weidenröschen oder Blutweiderich benötigt. Vegetationsbestände mit diesen Pflanzenarten sind durch den Ersatzneubau nicht betroffen.

Daher sind die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

5.4.8.3.5. Fazit

Die Überprüfung der im Vorhabengebiet kartierten und möglicherweise vorkommenden besonders geschützter und streng geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten weist nach, dass Beeinträchtigungen und Gefährdungen unter dem Gesichtspunkt des § 15 Abs. 5 sowie des § 44 Abs. 1 BNatSchG für keine Art gegeben sind.

5.4.9. Landschaft / Landschaftsschutzgebiete

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Diese gesetzliche Zielvorgabe wird durch den Leitungsbau nicht beeinträchtigt.

Die Trasse der 110-kV-Freileitung mit ihren rd. 21 km Länge durchquert folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Masten Nr. 1 – 6 der Bl. 1387: LSG „Erfttal im Bereich der Gymnicher und Brüggener Mühle“ (LP Rhein-Erft-Kreis),
- Masten Nr. 23 – 26 der Bl. 1387: LSG „Friesheimer Busch“ (LP Rhein-Erft-Kreis),
- und Masten 63 – 65 der Bl. 1387: LSG „Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ (LP Kreis Euskirchen).

Lediglich überspannt wird das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-7 „Rotbach zwischen Friesheim und Niederberg“ (LP 4 Rhein-Erft-Kreis). Der bestehende Mast 47 der Bl. 0085 wird demontiert und nicht erneuert. Die geplanten Maste 35 und 36 der Bl. 1387 werden in einer Entfernung von ca. 100 m außerhalb des LSG montiert.

Weiterhin wird der geschützte Landschaftsbestandteil „Alleen und Baumreihen“ nördlich von Euskirchen von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung überspannt.

Die Landschaftspläne des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen, durch deren räumlichen Geltungsbereich hinsichtlich der mit ihnen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete sowie geschützten Landschaftsbestandteilen die mit diesem Beschluss festgestellte Trasse verläuft, stehen der Festlegung der Trasse nicht als striktes Verbot entgegen. Zwar zählt das Vorhaben wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den nach den Verbotsbestimmungen der Verordnungen grundsätzlich unzulässigen Maßnahmen. Die allgemeinen Verbote der Landschaftspläne schließen das Vorhaben aber nicht zwingend aus. Denn durch den geplanten Ersatzneubau werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile erwartet.

Ungeachtet der Frage, ob eine Ausnahme nach den Bestimmungen der Landschaftspläne erteilt werden kann, sind jedenfalls die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (vgl. Teil A, Ziffer 3.1 und 3.2). Es besteht ein überwiegend öffentliches Interesse an der Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung, das die Befreiung erfordert. Das Vorhaben dient gesetzlich anerkannten Zwecken. Im Hinblick auf die der Freileitungstrasse zugedachten Funktionen (Herstellen einer Stromversorgungs- und Transportleitung zur Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom) besteht an ihrem Bau ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht. Damit handelt es sich hier um einen Fall, der es rechtfertigt, die vorerwähnten Verbote trotz der damit verbundenen Nachteile für Natur und Landschaft einzuschränken.

Die Befreiungsmöglichkeiten können auch deshalb ermöglicht werden, weil die Errichtung der Hochspannungsfreileitung die in Rede stehenden Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile nicht in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass die verordnungsrechtlichen Schutzausweisungen funktionslos würden;

eine förmliche Aufhebung der verordnungsrechtlichen Unterschutzstellung ist deshalb nicht erforderlich. Die verbleibenden, unter Schutz gestellten Gebietsteile haben eine solche Ausdehnung, dass auch nach dem Bau der Freileitung große, von der Leitung nicht wesentlich geprägte Flächen verbleiben, für die die Schutzausweisung ihren Sinn behält.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Errichtung der neuen Leitungstrasse in bereits heute durch vorhandene Leitungen vorbelasteten Gebietsstreifen der Landschaftsschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt. Die entstehenden Eingriffe durch die neuen Maststandorte werden insoweit durch den erforderlichen Rückbau der bestehenden Bl. 0085 ausgeglichen. Während ein vorhandenes Landschaftsschutzgebiet lediglich überspannt wird, erfolgt in den übrigen betroffenen Landschaftsschutzgebieten der Neubau von 13 Masten bei einem Rückbau von insgesamt 16 Masten. Zudem verringern sich die durch einen Leitungsschutzstreifen belasteten Flächen, so dass künftig eine kleinere Fläche mit Wuchshöhenbeschränkungen belegt ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat demnach die Befreiung von den festgesetzten Verboten erteilt (siehe Teil A Ziffer 3.1 und 3.2), da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sind.

In dem gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Befreiung geforderten „Überwiegen“ des öffentlichen Interesses kommt ein Bilanzierungsgedanke zum Ausdruck, welcher eine Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben mit dem von den Landschaftsplänen verfolgten Schutzzweck gebietet. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens am konkreten Standort zu prüfen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass das öffentliche Interesse am Bau der Leitung gegenüber den Interessen des Naturschutzes überwiegt und somit die Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG gerechtfertigt ist.

Die Ziele und Grundsätze des neuen LEP NRW werden von dem mit diesem Beschluss festgestellten Leitungsbauvorhaben der Vorhabenträgerin eingehalten, so dass diesbezüglich kein Konflikt zu erwarten ist.

5.4.10. Naturdenkmäler

Im Untersuchungsgebiet zwischen Kessenich und der UA Euskirchen sind folgende Naturdenkmäler ausgewiesen:

- eine 200 Jahre alte Stieleiche in einer Ackerfläche westlich der L 194 und
- eine Rosskastanie nördlich der UA Euskirchen, in der Nähe der Bahnlinie.

Die genannten Naturdenkmäler werden durch den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht beeinträchtigt.

5.4.11. Denkmalpflege

5.4.11.1. Allgemeines

Bei der Planung und dem Bau von Energieleitungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - nach Maßgabe des DSchG - angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 DSchG).

5.4.11.2. Bodendenkmäler

Folgende Konfliktbereiche werden durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege aufgeführt und sind zu berücksichtigen:

- Konfliktbereich 1: Im Bereich des geplanten Mastes Nr. 1 befindet sich das Bodendenkmal B 254 „Liblarer Mühlenteich“. Der Schutzbereich umfasst den heute sichtbaren Mühlengraben sowie einzelne Altarmbereiche mit den anschließenden Arealen der Wassermühlenstandorte. Ein Abstand von mind. 10 m vom geplanten Mast zum Bodendenkmal ist einzuhalten.
- Konfliktbereich 2: Die geplanten Maste Nr. 8 und 9 liegen im Bereich einer römischen Siedlung.
- Konfliktbereich 3: Die geplanten Maste Nr. 19 und 20 liegen im unmittelbaren Umfeld des Bodendenkmals BM 63f, der römischen Straßentrasse Via Agrippa. Neben der Trasse ist mit römischen Gräbern zu rechnen. Weiterhin tangiert der Mast Nr. 21 eine jungsteinzeitliche Siedlung.

- Konfliktbereich 4: Der geplante Mast Nr. 23 liegt im Bereich einer jungsteinzeitlichen Siedlung.
- Konfliktbereich 5: Die geplanten Maste Nr. 34 und 35 tangieren ein vermutlich vorgeschichtliches Gräberfeld welches sich sehr wahrscheinlich über eine große Fläche mit mehreren hundert Gräbern erstreckt.
- Konfliktbereich 6: Zwischen den geplanten Masten Nr. 53 und 56 zeichnet sich ein ausgedehntes vorgeschichtliches Siedlungsgebiet aus.
- Konfliktbereich 7: Die geplanten Maststandorte Nr. 61 – 63 liegen im Bereich einer frühmittelalterlichen Siedlung nebst Gräberfeld.
- Konfliktbereich 8: Der geplante Maststandort Nr. 67 tangiert eine römische Straßentrasse, die in Höhe der L 194 verläuft und von der römischen Metropole Köln nach Bad Münstereifel führt.
- Konfliktbereich 9: Der geplante Maststandort Nr. 71 liegt im Bereich eines fränkischen Gräberfeldes. Hier ist ein größeres Gräberfeld zu vermuten.

Südlich von Kierdorf (zwischen UA Kierdorf und Mast 1 Bl. 0085/ Bl.1387) befindet sich der „Liblarer Mühlengraben“. Hierbei handelt es sich um das eingetragene Bodendenkmal BM 254. Eine Gefährdung des Bodendenkmals kann, aufgrund der Entfernung von rund 30 m zu Mast 1, ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Bodendenkmal ist die „Römerstraße Via Agrippa“ (Bodendenkmal BM 063), die östlich von Lechenich südlich des Mastes 24 Bl. 0085 bzw. 19 Bl. 1387 verläuft. Nach den Angaben des LVR ist das Bodendenkmal rund 7 bis 8 m breit und beidseits der Denkmalgrenzen ein Sicherheitsstreifen von 20 m freizuhalten. Bei der Standortfindung zu Mast 19 Bl. 1387 hat die Vorhabenträgerin diese Anforderungen berücksichtigt, so dass der Mast in ausreichender Entfernung zur Denkmalgrenze steht. Eine Gefährdung des Bodendenkmals ist daher auszuschließen.

In den Bereichen der neu zu errichtenden Maststandorte (Bl. 1387) Nr. 9, 19, 23, 53 bis 56 sowie 62, 67 und 72 befinden sich archäologische Verdachtsflächen. Hier sind vor Beginn der Bautätigkeiten archäologische Untersuchungen durch eine archäologische Fachfirma

gem. § 29 DSchG NRW durchzuführen (vgl. Landschaftspflegerischen Begleitplan, Abschnitt A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11 und 18).

Zum Schutz von eventuell betroffenen Kulturgütern wurden in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege entsprechende Auflagen in Abschnitt A, Ziffer 7.1.9 mit aufgenommen. Im Übrigen unterliegt die Vorhabenträgerin den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG. Dadurch ist gewährleistet, dass einer unkontrollierten und totalen Zerstörung bedeutender archäologischer Bodenkunden entgegengewirkt wird.

Gefährdungen etwaiger Bodendenkmäler können somit ausgeschlossen werden, sodass eine mit dem Denkmalschutzgesetz unvereinbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

5.4.11.3. Baudenkmäler

Die Vorhabenträgerin hat für das von der Stadt Erftstadt bezeichnete Baudenkmal Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch den Trassenbau bedingte Zerstörung von Denkmälern im öffentlichen Interesse soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tatsächlich möglich ist (§ 29 DSchG).

Die Trasse der 110-kV-Freileitung führt mit ca. 100 m Abstand an dem gemäß § 3 DSchG NRW geschützten Baudenkmal „Gertrudenhof“, Erftstadt-Niederberg, Gertrudenhofstraße 58 vorbei. Es handelt sich um eine zu Beginn der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in der freien Feldflur errichtete vierflügelige Hofanlage mit zweigeschossigem Wohngebäude mit gegliederter Schaufassade und überbauter Durchfahrt, welche der Leitungstrasse zugewandt sind. Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch den Neubau der Freileitung werden nicht gesehen. Ganz im Gegenteil wird das Erscheinungsbild des Baudenkmals verbessert, da der geplante Mast weiter vom Gertrudenhof wegrückt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine weiteren Baudenkmäler vorhanden.

5.4.12. Belange der Landesentwicklung und Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung vereinbar. Seitens der zuständigen Regionalplanungsbehörde bestehen gegen die Trassenführung keine Bedenken.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und ist daher als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die Abwägung mit einzubeziehen. Wie bereits unter Abschnitt B. Ziffer 5.3 ausgeführt, werden die für das Vorhaben relevanten Ziele des LEP (hier Ziel 8.2-1) umfassend beachtet. Die geplante Freileitung Bl. 1387 wird in der Trasse der bestehenden Freileitung Bl. 0085 errichtet. So erfolgt der Bau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in Bündelung der bestehenden Infrastruktureinheiten. Der Grundsatz unter Nr. 8.2-2 des LEP ist nicht relevant, da keine neue Trasse im freien Feld von der Vorhabenträgerin geplant wurde (weitere Ausführungen sind Teil B Ziffer 5.4.2 zu entnehmen).

5.4.13. Kommunale Belange

Die Kommunen, deren Gebiet durch das Leitungsbauvorhaben berührt wird, sind am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckende Planungen hat seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen (Art. 28 Abs. 2 GG). Obwohl den Sachzwängen der überörtlichen Planung unterworfen, steht den Kommunen ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zu, in dem dafür gesorgt sein muss, dass die Kommunen von überörtlichen Planungsentscheidungen nicht überrascht werden. Dies ist mit dem durchgeführten Anhörungsverfahren für die betroffenen Städte Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) und Euskirchen sowie der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen) sichergestellt. Eine Verletzung von Beteiligungsrechten einer Kommune liegt somit nicht vor.

5.4.14. Land- und Forstwirtschaft

5.4.14.1. Allgemeines

Durch den Neubau der Hochspannungsfreileitung werden in größerem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme kann den hiervon Be-

troffenen allerdings in Anbetracht des öffentlichen Interesses an dem Leitungsbauvorhaben zugemutet werden. Die Beeinträchtigungen entstehen im Wesentlichen temporär während der Durchführung der Baumaßnahme. Die betroffenen Grundstücke werden im Anschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergerichtet. Damit ist die vorherige Nutzungsmöglichkeit nach Durchführung der Baumaßnahme – abgesehen von Bereichen für ggf. errichtete Masten - wieder uneingeschränkt gegeben. Darüber hinaus wird den Einschränkungen durch die dem Grunde nach bestehenden Entschädigungsansprüchen Rechnung getragen (siehe Teil A, Ziffer 8.10). Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Maststandorte stellt ebenfalls einen zumutbaren Eingriff in die Belange der Landwirtschaft dar. Dieser wird insbesondere durch den Rückbau von 94 Bestandsmasten gemindert.

Auch bei der Festlegung der Kompensationsflächen werden die Interessen der Landwirtschaft soweit wie möglich berücksichtigt. Allerdings werden zum einen Grundstücke ausgesucht, mit denen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden. Zum anderen sind solche Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen ausgesucht worden, mit denen die Eingriffe in Natur und Landschaft optimal ausgeglichen werden können. Bei der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen lässt sich somit nicht vermeiden, dass hierfür in der Regel landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Denn allein durch Aufwertung solcher Flächen können die mit den Ausgleichsmaßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden. Zudem sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entweder schon durchgeführt worden bzw. wurden in der Vergangenheit mit den lokalen Akteuren abgestimmt (Ökokontoflächen), sind im jeweiligen Flächennutzungsplan als Vorrangflächen für Kompensation festgesetzt, sind Bestandteil der "Regio Grün" und / oder werden von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft nach Abstimmung mit den lokalen Akteuren durchgeführt. Da insoweit lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die ohnehin einem Ausgleich dienen sollen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine unzumutbare Benachteiligung der Landwirtschaft. Jedenfalls bestand für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die Geeignetheit der gewählten Kompensationsmaßnahmen in Frage zu stellen oder zu bemängeln.

5.4.14.2. Bewirtschaftungerschwernisse

Bewirtschaftungerschwernisse durch die vorgesehenen Maststandorte sind im Verfahren vorgetragen worden, konnten jedoch nach dem durchgeführten Deckblattverfahren weitestgehend ausgeräumt wer-

den. Bewirtschaftungserschwernde durch die Unterbrechung von Wegebeziehungen bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Dem wird zudem über die Auflage in Teil A, Ziffer 7.1.8 entgegengewirkt. Die im Verfahren vorgetragene Bewirtschaftungserschwernde durch befürchtete Bodenverdichtungen während der Baudurchführung sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht gegeben. Der Gefahr von Bodenverdichtungen wird durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt und bei ggf. doch entstandenen Beeinträchtigungen wird der Unterboden zudem in erforderlicher Tiefe gelockert, so dass ggf. entstandene Verdichtungen beseitigt werden (vgl. Teil A, Ziffer 7.1.8) Für ggf. dennoch auftretende Beeinträchtigungen besteht ein Entschädigungsanspruch (Teil A, Ziffer 8.10).

5.4.14.3. Existenzgefährdung als öffentlicher Belang

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und nicht vorgetragen worden.

5.4.15. Private Belange

Dem hiermit festgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange, die auch in den Einwendungen geltend gemacht wurden, entgegen. Aus den Einwendungen sind hierzu insbesondere die Belastung mit zusätzlichen Immissionen in Form von elektromagnetischen Feldern sowie die Inanspruchnahme privater Grundstücke zu nennen.

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben jedoch vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht würde verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidriger Eingriffe mitwirken (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3.98).

Zu den Einwendungen im Einzelnen wird auf Teil B Ziffer 5.5.2 verwiesen.

5.4.15.1. Gesundheit

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird es weder während der Bauphase noch während des Betriebs der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Kierdorf – Euskirchen“ Bl. 1387 für die betroffenen Anwohner zu unvermeidbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen.

Erhebliche Belastungen durch Lärm entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen. Auch die während des Betriebs der Leitung als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbaren Koronaeffekte treten nur temporär und in geringem Umfang auf. Im Sinne eines atypischen Geräuschs können diese Lärmmissionen zwar als störend wahrgenommen und empfunden werden. Sie halten jedoch die Grenzwerte der TA Lärm sicher ein. Daher werden sich gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen daraus nicht ergeben (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.3).

Die von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ausgehenden Belastungen sowie auch die möglichen Höchstbelastungen durch elektromagnetischen Felder, die sich allerdings nur im Ausnahmefall bei voller Ausschöpfung der Übertragungskapazität aller Stromkreise („Worst Case“ im thermischen Grenzstrom) ergeben, liegen nicht nur deutlich unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Sie liegen auch weit unterhalb der von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder empfohlenen Grenzbelastungen, denen die Grenzwerte der 26. BImSchV entsprechen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, diese Empfehlungen und die darauf beruhenden Grenzwerte als unzureichend anzusehen. (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.3.1).

Wie in Teil B, Ziffer 5.4.3.1 dargelegt, liegen die Belastungswerte für die elektromagnetischen Felder deutlich unter den geltenden Grenzwerten der 26. BImSchV (Grenzwert für die elektrische Feldstärke: 5 kV/m; Grenzwert für die magnetische Flussdichte 100 μ T). Damit liegen sie in einem Bereich, der weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschreitet noch gesundheitliche Beeinträchtigungen erwarten lässt.

Aus vorgenannten Gründen sind keine Schutzauflagen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW (weder bezogen auf Lärmimmissionen noch auf Belastungen durch elektromagnetische Felder) erforderlich.

Die einzelnen Einwendungen sind dem Teil B, Ziffer 5.5.2 zu entnehmen.

5.4.15.2. Eigentum

Zur Realisierung des Vorhabens müssen zwangsläufig private Grundstücke für die Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45 a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so nachdrücklich OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG aus jüngerer Zeit). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Aller-

dings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte als auch für die Ausweisung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum vollständigen Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Änderungswünsche ergaben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens, sowie Forderungen nach einer zumindest teilweise anderen Linienführung oder der Forderung nach einer Erdverkabelung (vgl. hierzu Abschnitt B, Ziffer 5.4.2 dieses Beschlusses). Allerdings wurde die Vorhabenträgerin durch die Einwender P 3 darauf hingewiesen, dass die Anordnung zweier Masten der Bl. 1387 auf deren Eigentum so ungünstig geplant seien, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Masten und Wegerand nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet werden könnten. Mit dem Deckblatt I konnte eine Planänderung zu Gunsten des Einwenders umgesetzt werden (vgl. hierzu Abschnitt B, Ziffer 5.5.2.5 dieses Beschlusses).

Bezüglich der unmittelbaren baulichen Flächeninanspruchnahme wären weitere Reduzierungen oder Mastverschiebungen nur durch den Verzicht auf Maststandorte, bezüglich der sonstigen Nutzungsbeschränkungen nur durch eine Verkürzung der Trassenführung oder eine Reduzierung der Breite des Schutzstreifens möglich. Entsprechenden Änderungen stehen jedoch zum einen Zwangspunkte entgegen, die sich für die Maststandorte z. B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege oder auch Gewässer sowie dem Flächenbe-

darf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben.

Zudem würde eine reduzierte Zahl an Masten (bei gleicher Leitungslänge) stärker ausgebildete Stahlkonstruktionen und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängender Wertminderungen führen. Insoweit sind die Maststandorte so positioniert, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden können. Hierzu trägt letztlich auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung bei. Andererseits wurden die Zahl der Masten und die Mastabstände, d. h. die jeweiligen Spannfeldlängen, so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht. Dadurch werden die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite gering gehalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Sie ergibt sich aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher wechselseitige Abhängigkeiten. Außerdem würden Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Eingriffe in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Was die Wertigkeit der im Schutzstreifen liegenden Grundstücke angeht, so berührt die Leitungstrasse einige bebaute oder bebaubare Bereiche, führt ansonsten aber überwiegend durch unbebaute Gebiete in bauplanungsrechtlichen Außenbereichen. Die für den Leitungsbau erforderlichen Flächen und Grundstücksteile kommen deshalb ganz überwiegend nicht für höherwertige gewerbliche oder sonstige Nutzungen in Betracht. In den bebauten / bebaubaren Bereichen werden höherwertigere Nutzungen zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. So bleibt - wenn auch nur mit Zustimmung durch die Vorhabenträgerin - die Möglichkeit einer baulichen Nutzung grundsätzlich erhalten. Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, d. h. Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der überspannten Grundstücke wie auch sonstige Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen. Es bedarf

insoweit keines Flächenerwerbs durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen durch eine dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums und die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (vgl. Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 7 Lagepläne und lfd. Nr. 8 Rechtserwerbsverzeichnis) ausgewiesen. Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. §§ 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zulegen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessenen Rechnung, indem sie z. B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die betroffenen Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch der Landschafts- und Naturschutz zu beachten ist, jedoch nicht zu.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem

ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Miet- und Pachtwertänderungen oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Zwar sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74). Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm Abwehr- und Schutzansprüche zugestehen. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht.

Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn – weitere – Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist in diesem Zusammenhang ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991,

4 C 51/98; BVerwG, 14.05.1992, 4 C 8.89; BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, 11 A 27.96).

Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt – oder eine Mietwohnung am Mietwohnungsmarkt – daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, dass keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nicht (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mieteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen, zu denen auch Höchst- und Hochspannungsfreileitungen gehören, projektiert, geändert oder erweitert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen

Es ist in der Rechtsprechung ganz herrschende Auffassung, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG begründet.

Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1001/04 (Rdnr. 409) dazu aus: „Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (m.w.N.). Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren

Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgebenden Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers (m.W.N.)“.

Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13.12; OVG NRW, Urteil vom 06.09.2013, 11 D 118/10).

Im Übrigen bleiben die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude sowie die Möglichkeit, sie bzw. einzelne Wohnungen zu vermieten, unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, elektrische Felder) treten nicht in einem Maße auf, das unzumutbar, weil gesundheitsgefährdend oder als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre. Die entsprechenden Grenzwerte werden eingehalten, so dass auch insoweit der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen kommt. Auf die Ausführungen im Abschnitt B, Ziffer 5.4.3 des Beschlusses, wird dazu Bezug genommen.

Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95). Die Annahme, dass eine mögliche Wertminderung, die (mit-)ursächlich auch staatlichem Verhalten / Handeln zugerechnet werden kann, stets ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend.

Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteile vom 24.05.1996, A 39.95, und 27.10.1999, 11 A 31.98, sowie 25.09.2002, 9 A 5.02).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen,

die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit dem Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz (EEG NRW) das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

5.5. Stellungnahmen und Einwendungen

5.5.1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange folgen an dieser Stelle nur noch Ausführungen, soweit Aspekte aus den Stellungnahmen trotz der Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten, offengeblieben sind oder von Seiten der Planfeststellungsbehörde für notwendig erachtet wurden.

Soweit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder durch die Zusagen der Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen ist, wird auf diese nachfolgend nicht mehr weiter bzw. vertiefend eingegangen.

5.5.2. Einwendungen

5.5.2.1. Einwendung P 1- 01

Die Einwenderin

- spricht sich gegen die Errichtung des Mastes auf ihrem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 214 aus, da dieses landwirtschaftlich genutzt werde. Nicht nur der Bereich des zukünftigen Maststandortes sondern auch die angrenzenden Bereiche (Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 116) könnten nicht mehr mit modernen Grünland-Gerätschaften bewirtschaftet werden. Dies führe zu arbeitswirtschaftlichem Mehraufwand bzw. bei Fremdbewirtschaftung zu reduzierten Pachteinkünften.

- Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.14.1 „Landwirtschaftliche Belange“ und Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“ zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme von Grundstücken kann beim Bau der neuen Hochspannungsfreileitung nicht verzichtet werden.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungssachse in nordwestliche oder südöstliche Richtung an die jeweilige Grenze des Flurstücks 214 (Flur 21, Gemarkung Euskirchen) hätte zur Folge, dass sich die Spannfeldlängen und damit die Leiterseildurchhänge als auch die Schutzstreifenbreiten ändern würden.

Bei beiden Verschiebungsvarianten würde sich eine Schutzstreifenverbreiterung ergeben, die eine Inanspruchnahme des bebauten Flurstücks Nr. 203, Flur 21, Gemarkung Euskirchen, erforderlich machen würde.

Bei einer nordwestlichen Verschiebung entlang der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. 62 an den Rand des Flurstücks müsste darüber hinaus eine Masterrhöhung (entweder am Mast Nr. 63 oder Mast Nr. 64) um mind. 2,5 m erfolgen, um die technisch erforderlichen Mindestabstände zwischen Boden und Leiterseilen im verlängerten Spannfeld einhalten zu können. Hierdurch ergäben sich zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild. Auch ergäben sich durch den verschobenen Maststandort erweiterte Eingriffe in die an der Flurstücksgrenze befindlichen Gehölze. Eine derartige Verschiebung hätte weiterhin zur Folge, dass sich wegen der stark unterschiedlichen Mastabstandsfolgen sich die temperaturabhängigen Seillängenänderungen in den jeweiligen Spannfeldern erheblich unterscheiden würden und es hierdurch zu signifikanten Isolatorketten-schiefstellungen insbesondere am Tragmast Nr. 63 kommen würde. Hierdurch würden die horizontalen Zugkräfte an den Traversen in Leitungsrichtung zunehmen. Dies sollte soweit möglich vermieden werden, da die Tragmasttraversen – anders als die Abspanntraversen – im Wesentlichen für vertikale und nicht für horizontale Zugbelastungen in Leitungsrichtung statisch ausgelegt sind.

Bei einer südöstlichen Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. 64 an

den Rand des Flurstücks (neben den Getrudeweg) würde neben der o. g. zusätzlichen Schutzstreifeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 203 sich auch eine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Erft durch den verschobenen Maststandort ergeben. Auch im Hinblick auf eine Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder wäre diese Verschiebung als ungünstiger zu bewerten, da die Seilabstände zwischen Boden und Gelände im Spannungsfeld der Masten Nr. 62 und Nr. 63 um rd. 3 m geringer ausfallen würden und die Leiterseile damit sogar unterhalb der derzeitigen Leiterseilverläufe bei der Bestandsleitung liegen würden.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien sieht die Planfeststellungsbehörde eine Verschiebung des Mastes sowohl in nordwestlicher als auch südöstlicher Richtung mit größeren einhergehenden Nachteilen behaftet als dies mit den gegebenen Erschwernissen zu erwarten wäre. Eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung wird weiterhin mit Einschränkungen möglich sein. Die zu erwartenden Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und werden im anschließenden Entschädigungsverfahren behandelt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweis zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“.

- führt weiterhin aus, dass sie gegen den Neubau der Hochspannungsfreileitung sei, da ihre beiden Töchter in dem auf dem o. a. Flurstück 116 befindlichen Mietshaus wohnen. Auf Grund ihrer Herzerkrankungen und implantierten Defibrillatoren sei ein Aufenthalt in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen nach ärztlicher Auskunft stark risikobehaftet.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.3.1 „Elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen.
- legt dar, dass ihr Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 214, durch die Errichtung des Mastes an Wert verliere und auch das angrenzende Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 116, durch die optische Beeinträchtigung an Wert verlieren werde. Weiterhin fürchtet die Einwenderin, hierdurch das Mietshaus nicht mehr vermieten zu können.

- Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“ zurückgewiesen. Weiterhin wird auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“ verwiesen.
- fordert die unterirdische Verlegung der Leitung zumindest in den Bereichen der betroffenen Ortslage.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen.

5.5.2.2. Einwendung P 1- 02

Die Einwenderin

- spricht sich gegen die Errichtung des Mastes auf ihrem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 214 aus, da dieses landwirtschaftlich genutzt werde. Nicht nur der Bereich des zukünftigen Maststandortes sondern auch die angrenzenden Bereiche (Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 116) könnten nicht mehr mit modernen Grünland-Gerätschaften bewirtschaftet werden. Dies führe zu arbeitswirtschaftlichem Mehraufwand bzw. bei Fremdbewirtschaftung zu reduzierten Pachteinkünften.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.14.1 „Landwirtschaftliche Belange“ und Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“ zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme von Grundstücken kann beim Bau der neuen Hochspannungsfreileitung nicht verzichtet werden.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungssachse in nordwestliche oder südöstliche Richtung an die jeweilige Grenze des Flurstücks 214 (Flur 21, Gemarkung Euskirchen) hätte zur Folge, dass sich die Spannfeldlängen und damit die Leiterseildurchhänge als auch die Schutzstreifenbreiten ändern würden.

Bei beiden Verschiebungsvarianten würde sich eine Schutzstreifenverbreiterung ergeben, die eine Inanspruchnahme des bebauten Flurstücks Nr. 203, Flur 21, Gemarkung Euskirchen, erforderlich machen würde.

Bei einer nordwestlichen Verschiebung entlang der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. 62 an den Rand des Flurstücks müsste darüber hinaus eine Masterhöhung (entweder am Mast Nr. 63 oder Mast Nr. 64) um mind. 2,5 m erfolgen, um die technisch erforderlichen Mindestabstände zwischen Boden und Leiterseilen im verlängerten Spannungsfeld einhalten zu können. Hierdurch ergäben sich zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild. Auch ergäben sich durch den verschobenen Maststandort erweiterte Eingriffe in die an der Flurstücksgrenze befindlichen Gehölze. Eine derartige Verschiebung hätte weiterhin zur Folge, dass sich wegen der stark unterschiedlichen Mastabstandsfolgen sich die temperaturabhängigen Seillängenänderungen in den jeweiligen Spannungsfeldern erheblich unterscheiden würden und es hierdurch zu signifikanten Isolatorkettschiefstellungen insbesondere am Tragmast Nr. 63 kommen würde. Hierdurch würden die horizontalen Zugkräfte an den Traversen in Leitungsrichtung zunehmen. Dies sollte soweit möglich vermieden werden, da die Tragmasttraversen – anders als die Abspanntraversen – im Wesentlichen für vertikale und nicht für horizontale Zugbelastungen in Leitungsrichtung statisch ausgelegt sind.

Bei einer südöstlichen Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. 64 an den Rand des Flurstücks (neben den Getrudeweg) würde neben der o. g. zusätzlichen Schutzstreifeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 203 sich auch eine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Erft durch den verschobenen Maststandort ergeben. Auch im Hinblick auf eine Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder wäre diese Verschiebung als ungünstiger zu bewerten, da die Seilabstände zwischen Boden und Gelände im Spannungsfeld der Masten Nr. 62 und Nr. 63 um rd. 3 m geringer ausfallen würden und die Leiterseile damit sogar unterhalb der derzeitigen Leiterseilverläufe bei der Bestandsleitung liegen würden.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien sieht die Planfeststellungsbehörde eine Verschiebung des Mastes sowohl in nordwestlicher als auch südöstlicher Richtung mit größeren einhergehenden Nachteilen behaftet als dies mit den gegebenen Erschwernissen zu erwarten wäre.

Eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung wird weiterhin mit Einschränkungen möglich sein. Die zu erwartenden Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und werden im anschließenden Entschädigungsverfahren behandelt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweis zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“.

- führt weiterhin aus, dass sie gegen den Neubau der Hochspannungsfreileitung sei, da die beiden Töchter ihrer Schwester in dem auf dem o. a. Flurstück 116 befindlichen Mietshaus wohnen. Auf Grund ihrer Herzerkrankungen und implantierten Defibrillatoren sei ein Aufenthalt in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen nach ärztlicher Auskunft stark risikobehaftet.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.3.1 „Elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen.
- legt dar, dass ihr Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 214, durch die Errichtung des Mastes an Wert verliere und auch das angrenzende Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 116, durch die optische Beeinträchtigung an Wert verlieren werde. Weiterhin fürchtet die Einwenderin, hierdurch das Mietshaus nicht mehr vermieten zu können.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“ zurückgewiesen. Weiterhin wird auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“ verwiesen.
- fordert die unterirdische Verlegung der Leitung zumindest in den Bereichen der betroffenen Ortslage.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen.

5.5.2.3. Einwendung P 1- 03

Der Einwender

- spricht sich gegen die Errichtung des Mastes auf dem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 214 aus, da dieses landwirtschaftlich genutzt werde. Nicht nur der Bereich des zukünftigen Maststandortes sondern auch die angrenzenden Bereiche (Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 116) könnten nicht mehr mit modernen Grünland-Gerätschaften bewirtschaftet werden. Dies führe zu arbeitswirtschaftlichem Mehraufwand bzw. bei Fremdbewirtschaftung zu reduzierten Pachteinkünften.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.14.1 „Landwirtschaftliche Belange“ und Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“ zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme von Grundstücken kann beim Bau der neuen Hochspannungsfreileitung nicht verzichtet werden.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungsachse in nordwestliche oder südöstliche Richtung an die jeweilige Grenze des Flurstücks 214 (Flur 21, Gemarkung Euskirchen) hätte zur Folge, dass sich die Spannfeldlängen und damit die Leiterseildurchhänge als auch die Schutzstreifenbreiten ändern würden.

Bei beiden Verschiebungsvarianten würde sich eine Schutzstreifenverbreiterung ergeben, die eine Inanspruchnahme des bebauten Flurstücks Nr. 203, Flur 21, Gemarkung Euskirchen, erforderlich machen würde.

Bei einer nordwestlichen Verschiebung entlang der Leitungsachse in Richtung Mast Nr. 62 an den Rand des Flurstücks müsste darüber hinaus eine Masterrhöhung (entweder am Mast Nr. 63 oder Mast Nr. 64) um mind. 2,5 m erfolgen, um die technisch erforderlichen Mindestabstände zwischen Boden und Leiterseilen im verlängerten Spannfeld einhalten zu können. Hierdurch ergäben sich zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild. Auch ergäben sich durch den verschobenen Maststandort erweiterte Eingriffe in die an der Flurstücksgrenze befindlichen Gehölze. Eine derartige Verschiebung hätte weiterhin zur Folge, dass sich wegen der stark unterschiedlichen Mastabstandsfolgen sich die

temperaturabhängigen Seillängenänderungen in den jeweiligen Spannungsfeldern erheblich unterscheiden würden und es hierdurch zu signifikanten Isolatorketten-schiefstellungen insbesondere am Tragmast Nr. 63 kommen würde. Hierdurch würden die horizontalen Zugkräfte an den Traversen in Leitungsrichtung zunehmen. Dies sollte soweit möglich vermieden werden, da die Tragmasttraversen – anders als die Abspanntraversen – im Wesentlichen für vertikale und nicht für horizontale Zugbelastungen in Leitungsrichtung statisch ausgelegt sind.

Bei einer südöstlichen Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungsachse in Richtung Mast Nr. 64 an den Rand des Flurstücks (neben den Getrudenweg) würde neben der o. g. zusätzlichen Schutzstreifeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 203 sich auch eine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Erft durch den verschobenen Maststandort ergeben. Auch im Hinblick auf eine Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder wäre diese Verschiebung als ungünstiger zu bewerten, da die Seilabstände zwischen Boden und Gelände im Spannungsfeld der Masten Nr. 62 und Nr. 63 um rd. 3 m geringer ausfallen würden und die Leiterseile damit sogar unterhalb der derzeitigen Leiterseilverläufe bei der Bestandsleitung liegen würden.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien sieht die Planfeststellungsbehörde eine Verschiebung des Mastes sowohl in nordwestlicher als auch südöstlicher Richtung mit größeren einhergehenden Nachteilen behaftet als dies mit den gegebenen Erschwernissen zu erwarten wäre. Eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung wird weiterhin mit Einschränkungen möglich sein. Die zu erwartenden Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und werden im anschließenden Entschädigungsverfahren behandelt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweis zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“.

- legt dar, dass das Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstück 214, durch die Errichtung des Mastes an Wert verlieren werde.

- Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“ zurückgewiesen. Weiterhin wird auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“ verwiesen.
- fordert die unterirdische Verlegung der Leitung zumindest in den Bereichen der betroffenen Ortslage.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen.

5.5.2.4. Einwendung P 2

Die Einwenderin

- führt aus, dass das Landschaftsbild und die landwirtschaftlichen Flächen durch die Neubaumaßnahme erheblich gestört werden, da die Masten höher, breiter und wuchtiger werden.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.6.3 „Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen“ zurückgewiesen. Zwar kann dem Einwand insofern zugestimmt werden, als das er die neuen höheren und breiteren Masten beklagt und diese als wuchtiger empfindet. Jedoch verkennt der Einwender, dass die Anzahl der Masten um 29 Masten reduziert und somit der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird. Weiterhin wurden seitens der Vorhabenträgerin höhere Masten in bebauten Bereichen vorgesehen, um die elektrischen und magnetischen Felder zu minimieren. Damit ist die Vorhabenträgerin dem Gebot zur Minimierung gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV von elektromagnetischen Feldern nachgekommen. Siehe hierzu Teil B, Ziffer 5.4.3.1 „elektromagnetische Felder“.
- legt dar, dass sie nicht nachvollziehen könne, weshalb der Mast Nr. 63 weiter östlich an die Wohnbebauung heran rücke. Ihre Wohnqualität würde erheblich gemindert und auch ihr Immobilienwert würde deutlich sinken.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“ zurückgewiesen. Entschädigungsansprüche für

den Verlust der Wohnqualität und eine Wertminderung von Immobilien ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Mastaufteilung für dieses Vorhaben wurde so gewählt, dass die Schutzstreifenbreiten im Bereich von Bebauungen möglichst gering ausfallen. Von einem standortgleichen Ersatz der bestehenden Masten Nr. 79 und 80 der Bl. 0085 wurde abgesehen, um stark unterschiedliche Mastabstandsfolgen zu vermeiden. Denn durch die stark unterschiedlichen Mastabstandsfolgen würden sich die temperaturabhängigen Seillängenänderungen in den jeweiligen Spannungsfeldern erheblich unterscheiden, so dass es hierdurch zu signifikanten Isola-korkettenschiefstellungen insbesondere am Tragmast Nr. 63 kommen würde. Hierdurch würden die horizontalen Zugkräfte an den Traversen in Leitungsrichtung zunehmen. Dies sollte soweit möglich vermieden werden, da Tragmasttraversen - anders als Abspanntraversen - im Wesentlichen für vertikale und nicht für horizontale Zugbelastungen in Leitungsrichtung statisch ausgelegt sind.

Bei einer nordwestlichen Verschiebung des Mastes Nr. 63 entlang der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. 62 an den Rand des Flurstücks bzw. auf den Standort des Mastes Nr. 80 der Bestandsleitung müsste darüber der hinaus der Schutzstreifen so verbreitert werden, dass hierdurch eine Schutzstreifeninanspruchnahme des bebauten Flurstücks Nr. 203, Flur 21, Gemarkung Euskirchen, erforderlich wäre.

Auch müsste durch die Spannungsfeldvergrößerung eine Masterrhöhung (entweder am Mast Nr. 63 oder Mast Nr. 64) um mind. 2,5 m erfolgen, um die technisch erforderlichen Mindestabstände zwischen Boden und Leiterseilen im verlängerten Spannungsfeld einhalten zu können. Hierdurch ergäben sich zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild. Auch ergäben sich durch den verschobenen Maststandort Nr. 63 erweiterte Eingriffe in die an der Flurstücksgrenze befindlichen Gehölze.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien sieht die Planfeststellungsbehörde die Verschiebung des Mastes in den Bereich des Mastes Nr. 80 der Bestandsleitung mit grö-

ßeren einhergehenden Nachteilen behaftet als dies mit den gegebenen Erschwernissen zu erwarten wäre.

- fürchtet eine unnötig höhere Strahlenbelastung durch die Erhöhung der durchfließenden Strommenge. Die Wirkung der entstehenden magnetischen Kräfte auf den Menschen sei nicht unbedenklich und der Zusammenhang mit der Entstehung von Krankheiten (Leukämie, Krebs etc.) sei bereits festgestellt worden und würde weiterhin erforscht. Einer ihrer Söhne wurde bereits mit einem Herzfehler geboren und könnte eventuell das Haus nicht übernehmen und darin wohnen.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.3.1 „Elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen.
- zeigt auf, dass der höhere Mast fast den ganzen Tag dauerhaft einen Schattenwurf auf ihr Grundstück und ihre Immobilie produziere. Dies habe erhebliche Folgen für die Gesundheit.
 - Der Einwand wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den konstanten Schattenwurf von Freileitungen sind nicht bekannt. Der von Freileitungen ausgehende Schattenwurf ist insbesondere nicht zu vergleichen mit dem von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf. Aufgrund der Bewegung der Rotorblätter wird dort ein ständiger Wechsel zwischen Licht und Schatten hervorgerufen, der sog. „Disko-Effekt“. Die Verschattungswirkung von Gittermasten ist aufgrund der offenen Stahlgitterkonstruktion ohnehin nur gering und daher als unerheblich zu bewerten (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, Rn. 68 nach juris).
- weist darauf hin, dass das Bundesamt für Strahlenschutz dem Erdkabel den absoluten Vorzug gebe und dass dies für Hochspannungsfreileitungen gesetzlich auch für bebauten Gebiete vorgesehen und vorgeschrieben wäre.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen. Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, dass alle Hochspannungsfreileitungen in bebauten Gebieten als Erdkabel ausgeführt werden sollen. Im Landesentwick-

lungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) steht unter 8.2-1 geschrieben, dass Transportleitungen gebündelt geführt werden sollen und bestehende Trassen Vorrang vor neuen Trassen haben. Unter 8.2-2 wird aufgeführt, dass Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110-kV oder weniger nach energie-wirtschaftlichen Möglichkeiten als Erdkabel verlegt werden sollen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Planung die Erdverkabelung im Bereich der Ortschaften Lechenich, Friesheim und Kessenich geprüft. Siehe hierzu Teil B, Ziffer 5.4.2.3.3 „Erdverkabelung als technische Ausführungsalternative“. Eine gesetzliche Verkabelungspflicht ergibt sich darüber hinaus aus dem § 43h EnWG nicht. Denn für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit einer Freileitungsausführung ist der § 43h EnWG für das geplante Vorhaben nicht von Belang, da es sich bei dem Vorhaben hier nicht um eine Freileitung auf neuer Trasse handelt. Der im § 43h EnWG genannte Gesamtkostenfaktors von 2,75 ist hier somit kein Kriterium für die Bewertung, ob ein Erdkabel gegenüber einer Freileitung vorzugswürdig ist, selbst wenn die für die o.g. Varianten ermittelten Gesamtkostenfaktoren unter diesem liegen würden, was hier aber auch nicht der Fall ist.

- äußert ihr Befremden darüber, dass die Vorhabenträgerin, die Westnetz GmbH, der Einwenderin glaubhaft versuchte mitzuteilen, dass ein Leitungsrecht auf ihrem Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 23, Flurstück 9 aus den 1920 vorläge. Weiterhin stellt sie die Frage, mit welchem Recht die Vorhabenträgerin davon ausginge, dass für die gesamte Trasse Grunddienstbarkeiten vorliegen würden.
 - Für die hier planfestgestellte 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen neue beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke begründet werden. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und wird im anschließenden Entschädigungsverfahren, siehe Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“ geklärt.
- legt dar, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Erneuerung der Stromleitung ist, sondern sie sich wünscht, dass alle gesundheits- und umweltrelevanten Aspekte für diese zukunftsorientierte Maßnahme berücksichtigt werden sollen. Es verärgere

sie, dass nicht die Erdleitung sondern die Freileitung geplant werde und fragt sich, wieso nicht das Wohl des Menschen und ein gesundheitsförderndes Landschaftsbild im Vordergrund stehen.

- Siehe hierzu Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“, Ziffer 5.4.3.1 „Elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“.

5.5.2.5. Einwendung P 3

Die Einwender

- legen dar, dass durch den geplanten Standort des Mastes Nr. 3 die Ackerfläche nicht mehr nutzbar sei, da dieser schräg zur Arbeitsrichtung gesetzt werden solle.
 - Eine Drehung des Mastes Nr. 3 parallel zur Flurstücksgrenze würde eine andere Art von Mast, einen sogenannten Winkelmast mit längeren Traversen und größeren Gründungsdimensionen erforderlich machen. Dem gegenüber steht ein geringer Bewirtschaftungsvorteil des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen geringen Vorteil als unverhältnismäßig und unwirtschaftlich an. Eine Verschiebung des Mastes entlang der Trasse würde sich auf die Masthöhen und die Breite des Schutzstreifens auswirken. Auch dies wird als unverhältnismäßig angesehen. Die durch den Verlust des zu bewirtschaftenden Grundstücks entstandenen Ertragsausfälle werden im anschließenden Entschädigungsverfahren behandelt.
- führen weiterhin aus, dass auch durch die Errichtung des Mastes Nr. 5 die Ackerfläche zwischen Mast und Feldweg nicht mehr nutzbar sei, ohne mit dem Gestänge der Feldspitze über den asphaltierten Feldweg zu schwenken. Durch die Nutzung des Feldweges von Joggern, Radfahrern und Spaziergängern würden hier gefährliche Situationen entstehen.
 - Der Einwand konnte im ersten Deckblattverfahren ausgeräumt werden. Siehe Teil B, Ziffer 3.5 „Planänderungen“ sowie Ziffer 5.4.15.2 „Eigentum“.

- weisen darauf hin, dass durch die Anordnung der Maste zusätzliche Ertragsausfälle entstehen.
 - Entschädigungs- und Erstattungsansprüche werden nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss sondern im nachfolgenden Entschädigungsverfahren behandelt, siehe Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“.

5.5.2.6. Einwendung P 4

Die Einwender

- weist darauf hin, dass die bestandsbedrohten Arten der Agrarlandschaft (Vögel und Amphibien) und dabei insbesondere die Grauammer und der Kiebitz nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies sei möglich bei einer optimierten Regelung der Bauzeiten und genaueren Kenntnissen über die aktuelle Brutverbreitung. Eine Aktualisierung des Datenstandes, wie beispielsweise eine Nachkartierung müsse unbedingt vorgenommen werden um die Bauzeitenregelung und den LBP anzupassen.
 - Der Einwand wurde im ersten Deckblattverfahren berücksichtigt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 2 „festgestellte Planunterlagen“ lfd. Nr. 18 sowie Teil B, Ziffer 3.5 „Planänderungen“.
- fordert eine Folgekartierung zur Erstkartierung von 2012 für die Erfassung von Brutstandorten des Kiebitz und der Grauammer zur Anpassung der Bauzeiten-Regelung. Hierzu solle im Frühjahr vor dem geplanten Baubeginn für die Bauabschnitte 2 und 3 eine überschlägige, aber dennoch hinreichend aussagekräftige Kartierung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen kurzfristig mit den Naturschutzbehörden und –verbänden abgestimmt werden. Störungen und Brutplatzverluste sollen somit vermieden werden.
 - Mit dem ersten Deckblattverfahren wurden die aktuellen Daten (Juni 2017) zum Kiebitzvorkommen der Biologischen Station des Kreises Euskirchen in den naturschutzfachlich optimierten Bauzeitenplan eingearbeitet. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 18.

Durch eine avifaunisch qualifizierte ÖBB werden die baubegleitenden Kontrollen innerhalb der Brutzeit festgelegt und dokumentiert und die Ergebnisse der zuständigen UNB mitgeteilt.

- schlägt vor, für die Bauabschnitte 2 und 3 ebenfalls eine CEF-Maßnahme wie für die Bauabschnitte 4 und 5 vorgesehen, durchzuführen.
 - Um dem Verlust von Bruten entgegenzuwirken ist grundsätzlich vorgesehen, die Ökologische Baubegleitung einzusetzen, wenn innerhalb der Brutzeit gebaut werden muss. Soweit Bruten in der Nähe der geplanten Baubereiche entdeckt werden, wird der jeweilige Maststandort bis zum Abschluss der Brut und Flüge werden der Jungen vom Bau ausgenommen. Zeitliche Verschiebungen einzelner Masten beim Bau innerhalb eines Bauabschnittes sind möglich. Die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen sind ungeeignet und zu unterlassen. Auf Teil A, Ziffer 7.1.7.2.2 „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ und Teil B Ziffer 5.4.6.5 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ wird verwiesen.
- führt aus, dass die Amphibien der Börde unvollständig erfasst seien. Trotz gezielter Suche würden Arten wie die Wechsel- oder Knoblauchkröte häufig übersehen. Da die Wechselkröte in fast allen Abgrabungen der Gegend vorkomme und bis zu 10 km weit wandere, müsse in allen Bauabschnitten mit diesen Amphibien gerechnet werden. Weiterhin können wandernde Tiere aus den Absatzbecken der Zuckerfabrik ins oder durchs Baugebiet wandern. Der Einwander regt an, die Vermeidungsmaßnahme V 13 ebenfalls in den Bauabschnitten 2 und 3 durchzuführen. Wie mit den Tierfunden verfahren werden könne, solle mit dem Kreis Euskirchen und der Biologischen Station Euskirchen abgesprochen werden.
 - Der Einwand wurde in den Planänderungen des ersten Deckblattes berücksichtigt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 2 „festgestellte Planunterlagen“, lfd. Nr. 18 sowie Teil B, Ziffer 7.1.7.2.1 „artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“.

- fordert eine dingliche Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen und lehnt eine rein vertragliche Regelung ab.
 - Grundsätzlich sind alle Flächen auf welchen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, dinglich zu sichern. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 7.1.7.4 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.
- regt an, ortsnahe Kompensationen durchzuführen, da diese den betroffenen Arten in deren Brut- und Lebensbereich zu Gute kommen solle.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.6.5 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zurückgewiesen. In der näheren Umgebung der Hochspannungsfreileitung stehen, nach intensiver Suche in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, betroffenen Gebietskörperschaften und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, für diese Maßnahmen keine geeigneten Flächen in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die gewählten, von den Naturschutzbehörden anerkannten Kompensationsmaßnahmen sind jeweils Teil eines von den Kreisen geführten Ökokontos und weisen die beste Eignung auf.
- weist darauf hin, in der Artenschutzrechtlichen Prüfung den Satz „Die Blühstreifen müssen vor der Brutzeit und vor Baubeginn des jeweiligen Abschnittes angelegt sein und bis zum Abschluss der Bauarbeiten aufrecht erhalten werden.“, abzuändern in „...und bis zum Abschluss möglicher Brüten.“
 - Der Einwand wurde bei der Planung berücksichtigt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 18.
- führt aus, dass das Anbringen von Vogelabweisern auf den Masten 35 bis 38, 39 bis 61 und 64 bis 72 auf Grund der grundsätzlichen Erwägung zur Minimierung des Eingriffs und der örtlichen Lage nicht ausreiche und fordert das Anbringen der Vogelabweiser für die gesamte neu geplante Freileitung zwischen Kierdorf und Euskirchen. Die Leitung kreuze die Erft, welche für bestimmte Vogelarten als Leitlinie diene. Östlich der Freileitung würden viele Stillgewässer liegen, welche von Wasservögeln angefliegen werden würden – auch von Westen her über die Freileitung. Hierdurch würde es zu häufigen Anflugop-

fern kommen. Das Anbringen von Vogelabweisern solle deshalb für Höchst- und Hochspannungsfreileitungen immer erfolgen.

- Der Einwand wird mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen. Eine durchgehende Anbringung von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil wird von der Planfeststellungsbehörde für den festgestellten Ersatzneubau als nicht erforderlich angesehen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass bei der Bewertung der Maßgaben des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG berücksichtigt werden muss, dass durch die Nutzung des gleichen Trassenraumes mit vergleichbaren Masttypen und Seilbeeinträchtigungen ein Gewöhnungseffekt i.S.e. Vorbelastung bereits gegeben ist. In Bereichen, in denen nach der Einschätzung des von der Vorhabenträgerin beschäftigten Umweltplanungsbüros Habitatbedingungen vorliegen, die als risikoe erhöhende Faktoren gewertet werden können, wurden bereits im Rahmen der Planung Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Das betrifft die südlichen Abschnitte der Leitung, in denen die Leitung im Hauptanflugkorridor der hier gelegenen Rastplätze liegt. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung im LBP ist die Hauptanflugrichtung Nord-West. Die vom Einwender genannten Köttinger und Liblarer Seen nordöstlich der bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitung, welche gleichfalls als Rasthabitate für Wasservögel dienen, weisen zum einen eine größere Entfernung zur Freileitung auf als die Klärteiche im südlichen Leitungsbereich. Zum anderen befindet sich die Freileitung für diese Rastgebiete auch nicht im Hauptanflugkorridor, so dass hier - anders als in den für eine Markierung vorgesehenen Bereichen - aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht von einer besonderen Konzentration von Flugrouten auszugehen ist. Dass Rastvögel dennoch auf die Leitung zufliegen (Breitfrontflug) bleibt davon unbenommen. Ein erhöhtes Risiko zur Anfluggefährdung ist hier unter Einbeziehung der räumlichen Gegebenheiten und auch unter Berücksichtigung der o.g. Gewöhnung/Vorbelastung nicht erkennbar. Aus diesem Grund wird hier somit auch kein Anlass für eine Erdseilmarkierung gesehen. Jedoch wird unter Teil A, Ziffer 7.1.7.2 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“ eine Auflage aufgeführt, in der die Vorhaben-

trägerin aufgefordert wird, bei erhöhtem Vogelschlag weitere Vogelschutzmarkierungen anzubringen.

5.5.2.7. Einwendung P 5

Die Einwender

- weisen darauf hin, dass die derzeit bestehenden Leitungsrechte auf den Grundstücken Gemarkung Euskirchen, Flur 21, Flurstücke 95 und 96, Flur 46, Flurstück 5 und Flur 14, Flurstück 5 nicht übertragbar sind und für die neue Hochspannungsfreileitung nicht herangezogen werden können.
 - Für die hier planfestgestellte 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen neue beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke begründet werden. Dies ist im Grunderwerbsplan entsprechend dargestellt und im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Der eigentliche Erwerb der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und wird im anschließenden Entschädigungsverfahren, siehe Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“ geklärt.
- führen aus, dass die Planauslegung fehlerhaft verlief und die bezweckte „Anstoßwirkung“ verfehlt worden wäre, da wesentliche Planunterlagen nicht mit ausgelegt worden wären. Insbesondere die Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Kostenberechnung zur Planungsalternative „Erdkabel“ sei fehlerhaft unterblieben worden. Die Unterlagen seien zur Bewertung der Betroffenheit jedoch erforderlich. Ein gefordertes Lärmgutachten sei zudem nicht erstellt und auch nicht ausgelegt worden.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 3.3 „Umfang der auszulegenden Planunterlagen“ zurückgewiesen. Die von dem Einwender angeführten Unterlagen waren nicht Teil der Planunterlagen für dieses Planfeststellungsverfahren und mussten daher nicht ausgelegt werden.

Mit Blick auf die von den Einwendern angeführte Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 11. Mai 2015

sowie das hierzu erarbeitete Gutachten zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG der Grontmij GmbH vom 2. Februar 2015 ergeben sich etwaige Pflichten zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem UVPG. Dieses sieht gemäß § 9 Abs. 1b Nr. 1 UVPG i.V.m. § 6 UVPG jedoch nur die Auslegung solcher Unterlagen vor, die in einem UVP-Verfahren maßgeblich sind. Für das vorgelagerte Verfahrensstadium der UVP-Vorprüfung entscheidet die zuständige Behörde über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Lehnt die zuständige Behörde die UVP-Pflicht des Vorhabens im Rahmen der UVP-Vorprüfung ab, beschränkt sich die Öffentlichkeitsbeteiligung darauf, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gibt.

- Eine Auslegung der Kostenkalkulation sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an; durch die Nennung des jeweiligen Mehrkostenfaktors ist der Anstoßfunktion mit Blick auf den abwägungsrelevanten Belang der Mehrkosten Genüge getan. Insoweit genügt es nach ständiger Rechtsprechung, dass das Ergebnis im Erläuterungsbericht - hier geschehen - angeführt wird. Soweit das Fehlen einer "detaillierte(n) Auseinandersetzung hinsichtlich der betroffenen privaten Belange" bemängelt wird, steht dies jedenfalls nicht im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Auslegung.
- Ein Lärmgutachten war nicht zu erstellen und daher auch nicht auszulegen. Materielle Anforderungen an den Schallschutz ergeben sich aus Ziffer 4.2 der TA Lärm. Mit Blick auf das Vorhaben ist nach Ziffer 4.2 Buchstabe B der TA Lärm eine Lärmprognose nicht erforderlich, da aus den Erfahrungen mit anderen 110-kV-Freileitungsvorhaben sicher darauf geschlossen werden kann, dass Grenzwerte im Betrieb nicht überschritten werden (vgl. Anlage 1, Seite 33 und DIN EN 50341- 1).
- weisen darauf hin, dass andere mögliche Streckenführungen im bisherigen Planungsprozess nicht beachtet worden seien und die Abwägungsentscheidung demnach fehlerhaft sei. Die Prüfung des Erdkabels als Vorzugsvariante gegenüber der neuen Freileitung hätte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen. Würde sich bei der Prüfung des Erdkabels herausstel-

len, dass dieses unwirtschaftlich sei, so hätte zumindest eine andere Trasse „an den Ortschaften“ vorbei geprüft werden müssen. Die Argumentation, die neue Freileitung in der alten Trasse zu planen nur weil dort bereits Leitungsrechte vorlägen, könne allenfalls als Hilfsargument hinzugezogen werden und widerspricht dem Grundsatz einer ergebnisoffenen Abwägungsentscheidung.

- Die Einwendung wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen.

Im Verfahren wurden zwei Freileitungsvarianten geprüft, die nördlich und südlich um die Ortschaft Kessenich verlaufen. Diese beiden Varianten stellen jedoch keine offensichtlich bessere und damit vorzugswürdige Ausführung gegenüber der bestehenden Planung der Hochspannungsfreileitung dar. Auf Teil B, Ziffer 5.4.2.3.2 wird verwiesen.

- legen dar, dass im weiteren Verfahren die Alternative als Erdkabel weiter hätte untersucht werden müssen. Die Variante als Erdkabel hätte demnach nicht schon bei der Kostenschätzung verworfen werden dürfen. Ob eine Energieleitung als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werde, sei nicht nur eine Kostenfrage, vielmehr sei bei allen planfeststellungsbedürftigen Vorhaben die betroffenen privaten und öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Das Ortsbild von Kessenich könne mit einem Erdkabel statt der Freileitung positiv verändert werden und die Nutzbarkeit der Grundstücke würde sich erweitern. Weiterhin entstehe bei Freileitungen Unsicherheit über die Gesundheit der Betroffenen, ein Wertverlust der betroffenen Grundstücke und ein verunstaltender Charakter durch die Hochspannungsfreileitung. Die Überspannung von Grundstücken ziehe Einschränkungen hinsichtlich Bebaubarkeit und Leitungsrechte mit sich. Weiterhin erziele eine Freileitung für diese Grundstücke bei Mietern/ Käufern eine abschreckende Wirkung. Zwei Mieter hätten bereits auf explizierten Hinweis der Freileitung ihre Mietverhältnisse gekündigt.
 - Die Einwendung wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“, Ziffer 5.4.3.1 „elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen. Da der geplante Ersatzneubau als Freileitung innerhalb des bestehenden Trassenraums gegenüber dem Status Quo zu keinen zusätzli-

chen erheblichen dauerhaften Umweltauswirkungen führt, sich keine erheblichen zusätzlichen Nutzungsbeeinträchtigung durch Schutzstreifen ergeben, Erdkabel gegenüber Freileitungen zwar geringere Eingriffe in das Landschaftsbild aber größere Eingriffe in den Boden erfordern, wird die Ausführung des 110-kV-Ersatzneubaus der Bl. 1387 als Freileitung umgesetzt. Die Freileitungsausführung erfüllt die Zielstellung gemäß § 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Energieversorgung.

- Entschädigungsansprüche können im anschließenden Entschädigungsverfahren erhoben werden und sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise Entschädigungs- und Erstattungsansprüche“ wird verwiesen.
- fordern eine Modifizierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Artenschutzprüfung falls bei der Variantenprüfung eine andere als die im Erläuterungsbericht beschriebene Trasse gewählt werden sollte. Dies sei der Fall bei der Verlegung der Leitung als Erdkabel oder einer alternativen oberirdischen Trassenführung.
 - Eine Modifizierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich, da die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin von der Anhörungsbehörde in diesem Beschluss planfestgestellt wird.
- fordern eine Feldhamsterkartierung für den gesamten Trassenraum, da gerade im Kreis Euskirchen Feldhamsterpopulationen bekannt seien.
 - Die Forderung wird aus nachfolgenden Gründen zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich vor Einleiten des Planfeststellungsverfahrens ausführlich mit möglichen Feldhamsterpopulationen auseinandergesetzt. Vorgefundene Erdlöcher wurden untersucht und gutachterlich bewertet. Bei den vorgefundenen Erdlöchern handelt es sich nicht um Feldhamsterbaue. Es konnten somit weder Feldhamsterbaue noch Feldhamstervorkommen im Trassenraum nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen durch den Bau der neuen Hoch-

spannungsfreileitung im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.

- legen dar, dass das Bauvorhaben Zugvogelbewegungen beeinträchtigt, da ein Großteil der Freileitung im Herbst/ Winter montiert würde und gerade in diesem Zeitraum die Zugvogelbewegungen stattfinden würden. Hierzu sei eine separate Zugvogelkartierung von Nöten um ein Kollisions- und Tötungsrisiko beurteilen zu können. Und erst dann könne zuverlässig abgeschätzt werden in welchen Bereichen Leiterseilmarkierungen angebracht werden müssten.
 - Die Einwendung wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden sowie die der ortskundigen Ornithologen zu Rast- und Zugvögeln berücksichtigt. Die im Umfeld der Leitungen vorhandenen Rastgebiete, vorwiegend im südlichen Abschnitt, und deren Anflugbereiche wurden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Für die betreffenden Abschnitte der Leitung sind Vogelmarkierungen vorgesehen. Weitere Vogelabweiser sind anzubringen falls es zu erhöhtem Vogelschlag in den nördlichen Bereichen kommen sollte. Weiterhin liegen keine Hinweise auf planungsrelevante Zugvogelbewegungen im Trassenbereich vor, sodass eine eigenständige Zugvogelkartierung als nicht erforderlich angesehen wird.
- führen aus, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Bauabschnitte 4 und 5, sofern in der Brutzeit gebaut werden sollte, rechtsverbindlich aufgetragen werden müssen. Es sei eine zusammenfassende Bewertung der Eignung der konkreten Maßnahme als CEF-Maßnahme zu erstellen, die die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahme und ihre Erfolgswahrscheinlichkeit aufzeigen. Folgende Anforderungen seien zu stellen: die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müsse erhalten bleiben, d.h. nach dem Eingriff müsse ein ökologisch vollständig gleichwertiger Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen; die Ausgleichsmaßnahme müsse im räumlich funktionalen Zusammenhang liegen; Die Maßnahme müsse zum Zeitpunkt der Eingriffsregelung und darüber hinaus vollständig wirksam sein; die Ausgleichsmaßnahmen müssten eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben; es müsse ein Plan für etwaige verbleibende und/ oder sich verwirklichende Risiken aufgestellt werden; die Aus-

gleichsmaßnahme müsse Teil eines fachlich sinnvollen Gesamtkonzeptes sein.

- Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Beschluss unter Teil A, Ziffer 7.1.7.2.2 „artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ als Auflage aufgeführt sowie im Teil B, Ziffer 5.4.6.5 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt und von der Vorhabenträgerin verbindlich einzuhalten. Die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen dargestellten CEF-Maßnahmen sind ungeeignet und zu unterlassen.
- weisen darauf hin, dass für das Schutzgut Boden weitergehende Maßnahmen notwendig seien. Für die Demontage der bestehenden Masten solle in Nebenbestimmungen der fachgerechte Rückbau und die Lagerung von – möglicherweise bleihaltigen Beschichtungsstoffen – geregelt werden.
 - Die Demontage der bestehenden Hochspannungsfreileitung Bl. 0085 ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- führen aus, dass Kettenfahrzeuge auf Grund der gleichmäßigen Druckverteilung günstiger für die Erhaltung der Bodenbeschaffenheit seien. Sofern keine Fahrbohlen angelegt werden, seien Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Niederdruck vorrangig einzusetzen. Das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen bei feuchtem Boden sei zu vermeiden. Der Baubetrieb müsse dann möglicherweise eingestellt werden. Verdichteter Boden müsse nach ermittelter Arbeitstiefe wieder aufgelockert werden. Eingesetzte Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Zudem seien Reliefstrukturen wieder herzustellen. Boden müsse fachgerecht und separat gelagert und bei entsprechender Witterung wieder eingebaut werden. Zudem sei das Merkblatt Nr. 44 des Landesumweltamts zu beachten.
 - Die Vorhabenträgerin wird alle notwendigen Zuwegungen schonend einrichten und benutzen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die beanspruchten Flächen wieder hergestellt. Siehe hierzu Teil A, Ziffer 2 „festgestellte Planunterlagen“, lfd. Nr. 11. Unter Teil A, Ziffer 7.1.4 „Boden“ werden zudem Auflagen zum Schutzgut Boden definiert.

- weisen darauf hin, dass der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fehlerhaft sei. Die Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß der Methodik „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ (Nohl 1993) in der gekürzten Fassung sei für die neue Hochspannungsfreileitung mit Masthöhen von über 35 m nicht anzuwenden. Eine Sichtbarkeitsanalyse nach Paul, H-U (2004), „GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsfreileitungen - Herleitung von Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild“, in: Naturschutz und Landschaftsplanung - Zeitschrift für Angewandte Ökologie, Jg. 36, Heft 5/2004, Stuttgart, sollte für diese Baumaßnahme erfolgen.
 - Der Einwand wird mit folgender Begründung zurückgewiesen. Nach Nohl wird keine Obergrenze von 35m für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen definiert. Die Studie spricht hier von der Bezugnahme auf einen Grundtyp. Das Vorgehen nach Nohl ist sowohl eine aktuell fachlich anerkannte als auch eine geforderte Methode zur Ermittlung der visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsfreileitungen und des Kompensationsumfangs. Die Anwendung der Methode wurde bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs mit der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) und den beiden zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Kreise einvernehmlich abgestimmt. Die verkürzte Fassung bezieht sich auf die jeweiligen Schritte der methodischen Vorgehensweise des Verfahrens. Die Ermittlung der landschaftsästhetischen Eingriffserheblichkeit wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach der gleichen Vorgehensweise wie bei der Langfassung durchgeführt. Die Anwendung der verkürzten Fassung bedeutet daher nicht, dass die Eingriffe bzw. der Kompensationsbedarf geringer sind. Eine GIS-gestützte Landschaftsbildanalyse würde für den Ersatzneubau der Bl. 1387 keine zusätzlichen Erkenntnisse ergeben. Aufgrund der vorhandenen Leitung lässt sich die Sichtbarkeit der geplanten Freileitung ohne digitale Berechnungen ableiten.
- legen dar, dass die Ermittlung des Umfang des Eingriffes durch Bodenversiegelung fehlerhaft sei. Der Vorhabenträger verkenne, dass die Bodenfunktion durch die Fundamentenplatte selbst beeinträchtigt werde. Das Ausmaß der Beeinträchtigung

sei gutachterlich zu bestimmen und die Ergebnisse in die Berechnung der Versiegelung mit aufzunehmen.

- Der Einwand wird zurückgewiesen. Baukörper, die eine weitere Ausdehnung unterhalb der Erdoberfläche erfahren, können bereits vom Wortsinn her nicht zu einer Versiegelung führen. Aus der Begriffsbestimmung des "Bodens" in § 2 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 5 BBodSchG ist klar ersichtlich, dass sowohl Ver- als auch Entsiegelung einen klaren Flächenbezug – nämlich einen Oberflächenbezug - aufweisen. Dieses Verständnis wird auch durch die parallele Wertung in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gestützt. Die Versiegelung von Boden bezieht sich immer auf die Oberfläche des Bodens. Auch wenn nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Unterboden Funktionen durch die Fundamentplatte beeinträchtigt werden könnten, wären diese im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG nicht erheblich. Zudem ist die Entsiegelung durch den Ersatz der Betonfundamente (i.d.R. Blockfundamente) wesentlich größer als die Neuversiegelung durch die Fundamentköpfe der Plattenfundamente, sodass sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt.
- zeigen eine mögliche Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme auf und nennen hierzu eine Rechtsprechung von Windenergieanlagen und ihre Wirkung auf naheliegende Bebauung. Die Beurteilung von Höhe und Abstand zur Wohnbebauung lasse sich auch auf die Maste von Hochspannungsfreileitungen übertragen. Im weiteren Verfahren müsse dies in die Variantenprüfung einfließen.
- Der Einwand wird aus nachfolgenden Gründen zurückgewiesen. Nach Auffassung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde geht von den geplanten Masten keine erdrückende Wirkung aus. Die Rechtsprechung zur erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen ist nicht auf die Masten von Hochspannungsfreileitungen dieses Vorhabens übertragbar. Die geplante Bauweise der Stahlgittermasten ist lichtdurchlässig und dürfte keine erheblichen visuellen Einwirkungen auf das Wohnumfeld auslösen. Das Gebot der Rücksichtnahme ist demnach nicht verletzt. Insbesondere ist hier die bestehende Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung

zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, Rn. 68 nach juris).

- weisen darauf hin, dass durch Bauimmissionen die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionen der Demontage und der Abbrucharbeiten müsse mit berücksichtigt werden, falls diese Arbeiten zeitgleich mit den planfestgestellten Arbeiten durchgeführt werden. Eine Trennung der Immissionen sei nicht statthaft. Vor Baubeginn sei zudem eine Beweissicherung durchzuführen sofern mit Erschütterungen zu rechnen sei.
 - Unter Teil A, Ziffer 7.1.6 „Bauimmissionen“ sind Auflagen zum Bau der Hochspannungsfreileitung für die Vorhabenträgerin verbindlich definiert. Für die Demontage können keine Auflagen im Beschluss aufgenommen werden, da dies nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist. Jedoch sind bei der Demontage der bestehenden Freileitung die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien für Immissionen zu beachten.
- führen aus, dass, sofern die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht erreicht werden, die elektromagnetische Strahlung der Freileitung ein abwägungsrelevanter Belang sei. Trotz der Rechtsprechung, dass keine gesundheitsschädlichen Wirkungen durch Freileitungen bei Einhaltung der Grenzwerte zu befürchten seien, dürfe dies nicht ohne zweifelsfreie Nachweise angenommen werden. Vielmehr müsse der gesamte Lebensbereich des Menschen (Krankheitsgeschichte, Lebensweise etc.) erfasst und mögliche Störgrößen berücksichtigt werden, denn die Unschädlichkeit elektromagnetischer Strahlung sei nicht bewiesen worden. Fraglich sei somit, wie der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde mit dieser liquiden Situation umgehe. Eine Erdverkabelung in Siedlungsnähe würde den Schutzanforderungen für das Schutzgut Mensch gerecht werden und die wirtschaftlichen Interessen in den Hintergrund treten lassen.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“, Ziffer 5.4.3.1 „elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen. Weiterhin sei noch darauf hingewiesen, dass auch Erdkabel magnetische Felder erzeugen, die im Nahbereich im Vergleich zu Freileitungen erheblich größer sind. Nach Abwägung aller ge-

sundheitlichen, umweltverträglichen, effizienten, verbraucherfreundlichen und wirtschaftlichen Belange zeigt die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin die bestmögliche Trassenführung für Mensch und Umwelt auf.

5.5.2.8. Einwendung P 6

Die Einwender

- führen aus, dass ein Mast der neuen Hochspannungsfreileitung in einer Entfernung von 17 m zu ihren Grundstücken errichtet werden solle. Der hierzu nutzungseingeschränkte Schutzstreifen liege auf dem Eigentum, der Betriebsfläche des Abschleppdienstes der Einwender. Hierdurch würden die Einwender in der Nutzung des Eigentums eingeschränkt und behindert, da auf dem Schutzstreifen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden und keine leitungsgefährdenden Stoffe gelagert werden dürften. Die derzeitige Nutzung des Grundstücks zur Lagerung von Fahrzeugen und Materialien sei dann nicht mehr möglich. Zudem könne die Aufstockung der baulichen Nutzung nicht realisiert werden. Weiterhin würden eine Hallenerweiterung sowie die Errichtung weiterer Stellplätze unmöglich gemacht. Dies führe zu einer erheblichen Eigentumsbeeinträchtigung der Einwender sowie einer Beschränkung des eingerichteten Gewerbebetriebes welche für die Einwender unzumutbar wäre.
- Der Einwand wird mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen. Auf dem Flurstück Nr. 316, Flur 17, Gemarkung Lechenich ist derzeit bereits ein Leitungsrecht für die 110-kV-Bestandsleitung eingetragen. Obwohl die geplante Freileitung im Bereich des Flurstücks in westlicher Parallelführung zur Bestandsleitung vorgesehen ist, wird sich die Schutzstreifeninanspruchnahme durch die geplante Freileitung gegenüber dem Ist-Zustand auf dem Flurstück verringern. Das hier vorhandene Gebäude wird hierdurch zukünftig außerhalb des Schutzstreifens liegen und die Schutzstreifenfläche reduziert sich auf dem Flurstück um 313 m². Eine Verschlechterung der Grundstücksnutzung der Einwender gegenüber dem Status Quo ist durch die geplante Freileitung nach Ansicht der Anhörungsbehörde nicht gegeben. Auch eine erweiterte bauliche Nutzung des im Schutzstreifen befindlichen Flurstücksteilbereichs ist grundsätzlich mit Zustimmung der Vorhabenträgerin möglich. So werden

durch die Freileitungsplanung die im Bebauungsplan Nr. 141a der Stadt Erfstadt ausgewiesenen Bauhöhen nicht zusätzlich eingeschränkt. Sollten sich für die Einwender Ertragsausfälle durch den Bau und/oder Betrieb der Hochspannungsfreileitung ergeben, wird auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- oder Erstattungsansprüchen“ verwiesen.

- befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen für sich und den Mitarbeitern ihres Betriebes wenn die Hochspannungsfreileitung in unmittelbare Nähe der Halle rückt.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.3.1 „elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen.
 - Für das der Freileitung nähergelegene Flurstück Nr. 316 hat die Vorhabenträgerin auf Grund der vorgetragenen Bedenken ergänzend eine gesonderte Feldstärkeberechnung durchgeführt. Auf Grund der Sachlage, dass das o.g. Grundstück nach der aktuellen Planung nicht in Feldmitte sondern im Nahbereich des Mastes Nr. 18 liegt, ergeben sich (wegen der hier höher verlaufenden Leiterseile) nochmals geringere Werte als im Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte für den ungünstigsten Punkt im Teilbereich des Gewerbegebietes angegeben wurde. Für das Flurstück Nr. 316 wurden für den sogenannten "Worst-Case-Fall" eine magnetische Flussdichte von 2 μT sowie eine elektrische Feldstärke von 0,19 kV/m ermittelt.
- legen dar, dass die geplante Hochspannungsfreileitung zu einer Wertminderung und Nutzungseinschränkung der Immobilien führe.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- oder Erstattungsansprüchen“ zurückgewiesen.
- fordern die Verlegung der neuen Hochspannungsfreileitung, so dass die Grundstücke nicht mehr in den Schutzstreifen der Freileitung liegen.

- Die Forderung wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Zum einen ist eine alternative Erdverkabelung im Bereich von Lechenich hier nicht vorzugswürdig (vgl. Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“) und zum anderen stellt der von der Vorhabenträgerin gewählte Leitungsachsverlauf rd. 15 m parallel zur Leitungsachse der Bestandsleitung hier offensichtlich die beste Trassenführung für die geplante Freileitung dar. Denn hierdurch wird unter Ausnutzung der bereits durch Schutzstreifenflächen vorbelasteten Grundstücke ein Bau der Freileitung unter weitestgehender Beibehaltung des Betriebs der Bestandsleitung und somit ohne längere Freischaltungszeiten ermöglicht. Der Einsatz von aufwendigen Leitungsprovisorien, kann hierdurch vermieden werden. Eine andere Trassenführung die zu größeren Abständen zu den Grundstücken der Einwender führt und gleichzeitig eine Trasse erlaubt die keine erweiterten Schutzstreifeninanspruchnahmen benötigt und gleichzeitig den Bau der Freileitung unter Beibehaltung des Betriebs der Bestandsleitung ermöglicht ist nicht ersichtlich. Die gewählte Trassenführung ist daher als die offensichtlich bestmöglich geeignete Variante zu bewerten.

5.5.2.9. Einwendung P 7

Der Einwender

- weist darauf hin, dass die Betriebsabläufe des landwirtschaftlichen Betriebes während der Bauphase nicht gestört werden dürfe. Zufahrten und Feldwege müssen zu jeder Zeit befahrbar und frei von Maschinen und Baumaterialien sein.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 4 „Entscheidung über Entschädigungsansprüche“ sowie Teil B, Ziffer 7.1.8 „Landwirtschaft“ zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird sich für die Bauausführungsplanung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern im Vorfeld über die Bewirtschaftungsbelange informieren und diese mit allen Beteiligten abstimmen. Eine pauschale Zusage kann jedoch nicht gegeben und eventuelle Beeinträchtigungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

- legt dar, dass die Erdleitung für Berechnungszwecke der Felder zu kennzeichnen sei und nicht überfahren werden dürfen.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 4 „Entscheidung über Entschädigungsansprüche“ sowie Teil B, Ziffer 7.1.8 „Landwirtschaft“ zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird sich für die Bauausführungsplanung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern im Vorfeld über die Bewirtschaftungsbelange informieren und diese mit allen Beteiligten abstimmen. Die Erdleitungen für Berechnungszwecke sind von der Vorhabenträgerin zu sichern. Eventuelle Schäden durch den Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind von der Vorhabenträgerin mit Rücksprache des Einwenders zu beheben.

- weist darauf hin, dass die Beregnung der Felder zu keiner Zeit gestört oder unterbrochen werden dürfe, da auf den Feldern hochwertiges Kontraktgemüse angebaut werden würde.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 4 „Entscheidung über Entschädigungsansprüche“ sowie Teil B, Ziffer 7.1.8 „Landwirtschaft“ zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird sich für die Bauausführungsplanung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern im Vorfeld über die Bewirtschaftungsbelange informieren und diese mit allen Beteiligten abstimmen. Eine pauschale Zusage kann jedoch nicht gegeben und eventuelle Beeinträchtigungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

- weist darauf hin, dass die Erntearbeiten zu keiner Zeit behindert werden dürfen.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 4 „Entscheidung über Entschädigungsansprüche“ sowie Teil B, Ziffer 7.1.8 „Landwirtschaft“ zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird sich für die Bauausführungsplanung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern im Vorfeld über die Bewirtschaftungsbelange informieren und diese mit allen Beteiligten abstimmen. Eine pauschale Zusage kann jedoch nicht gegeben und eventuelle Beeinträchtigungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

- legt dar, dass die Felder von Fremdkörpern frei zu halten seien.
 - Der Einwand wird zurückgewiesen. Unter Teil A, Ziffer 2, lfd. Nr. 11 „landschaftspflegerischer Begleitplan“ sind alle zulässigen Arbeitsflächen definiert. Die Vorhabenträgerin hat die Baufelder und Arbeitsflächen kenntlich zu machen (Abpflocken, Einzäunen etc). Darüber hinaus dürfen keine Flächen in Anspruch genommen werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Baufelder zu räumen und in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- fordert einen landwirtschaftlichen Gutachter, der vor Baubeginn in das Vorhaben eingewiesen und von dem Einwender autorisiert werde, sämtliche Schäden zu dokumentieren. Der Einwender schlage einen wöchentlichen Rhythmus vor.
 - Der Einwand wird mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird sich für die Bauausführungsplanung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern im Vorfeld über die Bewirtschaftungsbelange informieren und diese mit allen Beteiligten abstimmen. Das hinzuziehen eines landwirtschaftlichen Gutachters sieht die Anhörungsbehörde als nicht erforderlich an. Zur Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.
- wünscht sich eine Erdverkabelung im Bereich der Ortslage Kessenich.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen.

5.5.2.10. Einwendung P 8

Der Einwender

- legt dar, dass wenn das Ackerland einmal künftig Bauland werden würde, es wertlos wäre, da allgemein bekannt sei, dass im Einflussbereich von Freileitungen für Menschen Karzinomgefahr bestünde.

- Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.3.1 „elektromagnetische Felder“ und Ziffer 5.4.15.1 „Gesundheit“ zurückgewiesen. Weiterhin werden Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsbeschluss sondern im anschließenden Entschädigungsverfahren geregelt, vgl. Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen“. Anzumerken ist, dass sich die vom Einwender genannten Flurstücke bereits heute im Schutzstreifen der bestehenden Hochspannungsfreileitung befinden. Darüber hinaus sind bereits heute zwei Flurstücke mit Masten der Bestandsleitung belegt.
- weist drauf hin, dass die Freileitung eine erhebliche optische Beeinträchtigung darstelle und somit von einer erheblichen Wertminderung der Parzellen auszugehen wäre.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil A, Ziffer 8.10 „Hinweise zu Entschädigungs- oder Erstattungsansprüchen“ zurückgewiesen.
- führt aus, dass durch die Freileitung eine nachteilige Beeinflussung der Feldfrüchte des Ackerlandes nicht auszuschließen sei.
 - Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine nachteilige Beeinflussung der Feldfrüchte durch die geplante Hochspannungsfreileitung wird von der Anhörungsbehörde nicht gesehen und ist dieser auch nicht bekannt. Sollte jedoch eine nachteilige Wirkung durch die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung nachgewiesen werden, so wird über eine Entschädigung im anschließenden Entschädigungsverfahren beschieden.
- beantragt, die Leitung als Erdkabel zu verlegen, da ein Erdkabel auch für den derzeitigen Zustand des Ackerlandes umweltverträglicher als eine Freileitung wäre.
 - Der Einwand wird mit Verweis auf Teil B, Ziffer 5.4.2 „Planungsvarianten und Alternativen“ zurückgewiesen. Da der geplante Ersatzneubau als Freileitung innerhalb des bestehenden Trassenraums gegenüber dem Status Quo zu keinen zusätzlichen erheblichen dauerhaften Umweltauswirkungen führt, sich keine erheblichen zu-

sätzlichen Nutzungsbeeinträchtigung durch Schutzstreifen ergeben, Erdkabel gegenüber Freileitungen zwar geringere Eingriffe in das Landschaftsbild aber größere Eingriffe in den Boden erfordern, wird die Ausführung des 110-kV-Ersatzneubaus der Bl. 1387 als Freileitung umgesetzt. Die Freileitungsausführung erfüllt die Zielstellung gemäß § 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Energieversorgung.

5.6. Zulässigkeit der Entscheidungsvorbehalte

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die Vorhabenträgerin einen Konflikt, den sie durch ihre Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.8.1994 - 4 B 105.94 - NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen kann. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint. Es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss v. 30.8.1994 - 4 B 105.94 - NuR 1995, S. 139; OVG NW, Urteil v. 21.1.1995 - 9 A 555/83 - n.v.).

6. Abschließende Bewertung

Das mit dem festgestellten Plan der Westnetz GmbH beabsichtigte Vorhaben zum Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kierdorf nach Euskirchen, Bl. 1387 ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Erreichung der in diesem Beschluss ausführlich dargelegten Ziele geeignet. Mit der gewählten Trasse werden diese Ziele erreicht. Eine andere Trassenvariante, mit der die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen (wie Natur- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz) erreicht werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Aufgrund der unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis der Beteiligung sowohl der Träger öffentlicher Belange als auch der betroffenen Einwenderinnen und Einwender wird das festgestellte Vorhaben unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Satz 2 EnWG) einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig sowie gerechtfertigt angesehen. Es ist unter Berücksichtigung der betroffenen Belange auch zweckmäßig und verhältnismäßig.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

(7.1) Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

**Postanschrift: Postfach 63 09
48033 Münster**

erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

(7.2) Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

**Postanschrift: Postfach 63 09
48033 Münster**

gestellt und begründet werden.

(7.3) Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. Antragsteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

(7.4) Falls eine der unter 7.1 und 7.2 genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

(7.5) Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u.a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln
-Planfeststellungsbehörde-

Im Auftrag



(Keller)